

**Dokumentation
BAG-S Bundestagung 2017**

**Strafvollzug ist Ländersache!
Eine gute Idee?**

außerdem:

**Rechte von Kindern inhaftierter Eltern –
Der Deutsche Menschenrechtsbericht 2017**

Aktionstage Gefängnis

Rechtsprechung



DOKUMENTATION BAG-S BUNDESTAGUNG 2017

Begrüßung BAG-S Vorsitzender Rolf Keicher	3
Grußwort zur BAG-S Bundestagung Bundesministerin Andrea Nahles	5
Grußwort Prof. Dr. Michael Kubink Justizvollzugsbeauftragter NRW	6
Landesstrafvollzugsgesetze – Chance oder Landplage? Ein Streitgespräch	9
Projekt Ankerplatz Maren Michels	30
Psychosoziale Prozessbegleitung: neue Herausforderung für das Strafverfahren. Gespräch mit Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk	34

DOKUMENTATION BAG-S BUNDESTAGUNG 2017

Freiheitsstrafe auf dem Prüfstand Dr. Thomas Galli	39
Familienorientierung in Haft und in der Freien Straffälligenhilfe – Beispiel Schleswig Holstein Björn Süß	46
Die Auswirkungen der Föderalismusre- form auf die frauenspezifische Straffälligenhilfe Christina Müller	48
Brauchen wir Resozialisierungsgesetze? Podiumsdiskussion	52
Update: Anstoß für ein neues Leben Nico Kempf	65

DOKUMENTATION BAG-S BUNDESTAGUNG 2017

Impressionen	81
RECHTE VON KINDERN INHAFTIERTER ELTERN	
Menschenrechtsbericht nimmt die Justiz in die Pflicht Claudia Kittel	67
AUS DER PRAXIS	
Richtfest der »Aktionstage Gefängnis« Anaïs Denigot	70
RUBRIKEN	
Editorial	3
Rechtsprechung	72
Termine	79
Impressum	82

Editorial



Lieber Leserin, lieber Leser,

in der letzten Ausgabe des Jahres blicken wir im Schwerpunkt auf unsere Bundestagung im März zurück. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Erfahrungen mit dem Föderalismus im Strafvollzug und die Bewertung von angedachten oder bereits eingeführten Resozialisierungsgesetzen in den Ländern. Die Auseinandersetzung wurde mit Sachverstand und Leidenschaft, zuweilen auch augenzwinkernd geführt. Alle, die in Bonn nicht dabei sein konnten, können sich auf den folgenden Seiten davon überzeugen.

Diejenigen, die unsere Gäste waren, können die einzelnen Argumente noch einmal in Ruhe Revue passieren lassen. Es lohnt sich!

Leider müssen wir uns auch mit einem Abschied auseinandersetzen. Unser Gründungsmitglied Deutsches Rotes Kreuz verlässt uns zum Jahresende nach 28 Jahren Mitgliedschaft. Im aktuellen fachlich-politischen Profil des DRK hat die Straffälligenhilfe offenbar keine Bedeutung mehr.

Wir bedanken uns für die langjährige Zusammenarbeit, die insbesondere durch die beteiligten Personen positiv in Erinnerung bleiben wird. Insbesondere möchten wir uns bei Hartmut Arweiler bedanken, dessen Engagement für die BAG-S stets spürbar war. Wir bedauern diesen Austritt, weil wir überzeugt sind, dass die Freie Straffälligenhilfe gerade in Zeiten repressiver Justizpolitik ungeteilte zivilgesellschaftliche Solidarität nötig hat. Freie Straffälligenhilfe ist ein Handlungsfeld Sozialer Arbeit, das es im politischen Konkurrenzkampf um Aufmerksamkeit und Finanzierung besonders schwer hat. Die berechtigten Interessen und Bedarfe von straffällig gewordenen Menschen durchzusetzen, ist sozialpolitisch gesehen ein mühsames Geschäft. Ein beredtes Beispiel dafür ist die vor vier Jahrzehnten angekündigte und seitdem staatlich verschleppte Einbindung von arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung. Jede Stimme zählt. Auch deshalb bleibt unsere Tür für das Deutsche Rote Kreuz weiterhin offen.

Die BAG-S wünscht Ihnen erholsame Feiertage sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr

Dr. Klaus Roggenthin
Geschäftsführer der BAG-S

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft), Vorsitzender: Rolf Keicher (Diakonie Deutschland), Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Begrüßung der Teilnehmenden zur Bundestagung 2017 der BAG-S

von Rolf Keicher



Sehr geehrte Damen und Herren,

als amtierender Vorsitzender des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe begrüße ich Sie alle ganz herzlich hier in Bonn im Gustav-Stresemann-Institut. Die BAG-S lädt schon mit einer längeren Tradition alle drei Jahre zu ihrer Bundestagung nach Bonn ein. In den Jahren dazwischen

werden von den Mitgliedern der BAG-S bundesweite Veranstaltungen zum Thema Straffälligenhilfe organisiert, beispielsweise die Fachwoche Straffälligenhilfe.

Ein bemerkenswertes Grußwort finden Sie in Ihrer Tagungsmappe. Es wurde uns von der Ministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, übermittelt, die wegen anderer Verpflichtungen nicht an diesem Kongress teilnehmen kann. Leibhaftig unter uns ist heute Herr Prof. Dr. Michael Kubink, der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, den ich herzlich begrüße und von dem wir ebenfalls gleich ein Grußwort hören. Als Vertretungen aus den Justizministerien begrüße ich besonders Frau Dr. Victoria Bunge vom Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Kiel, sowie Herrn Horst Krä vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Weil es durchaus nicht selbstverständlich ist, dass sein Haus vertreten ist, begrüße ich an dieser Stelle auch Herrn Martin Dzulko vom Bundesverwaltungsamt, mit dessen wohlgesonnener Unterstützung die BAG-S in den letzten Jahren ihre Energien auf den Einsatz für die Sache der Straffälligen konzentrieren konnte, anstatt sich mit dem Zuwendungsgeber aufzureiben. Damit möchte ich die namentliche Nennung beenden. Sie alle hier im Raum sind die wichtigen Personen im Umgang mit Straffälligen und ihren Angehörigen.

Lassen Sie mich ein paar wenige Worte zur BAG-S sagen: Die BAG Straffälligenhilfe ist der fachliche Zusammenschluss von sechs

Wohlfahrtsverbänden und dem DBH Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Die BAG-S versteht sich dabei als eine Stimme der Zivilgesellschaft, die sich für einen vernünftigen und wirksamen Umgang mit Kriminalität und Integration einsetzt. Sie bemüht sich in ihrer Arbeit und vor allem in ihren Stellungnahmen, alle von Straffälligkeit Betroffenen, d.h. die Täter, die Angehörigen und die Tatgeschädigten zu beachten.

Bei der Vorbereitung dieser Begrüßung nahm ich mir die Teilnehmerliste zur Hand. Eines, was mir direkt auffiel, war, die Teilnehmenden kommen aus ganz verschiedenen Regionen. 15 von 16 Bundesländern sind vertreten, was für die Diskussionen hilfreich sein kann, weil sie möglicherweise das breite Spektrum verschiedener Möglichkeiten aufzeigen. Männer sind etwa 10 Prozent Übergewichtig, was das Mengenverhältnis Männer zu Frauen angeht. Was die Teilnehmerliste nicht ausweist, ist die Funktion, in der jemand bei seinem Dienstgeber tätig ist. Es ist zu vermuten, dass in den Diensten und Einrichtungen bei der praktischen Beratungsarbeit doch deutlich mehr Frauen als Männer arbeiten. Die Teilnehmerliste bildet die Tätigkeitsbereiche freie Straffälligenhilfe, Soziale Dienste der Justiz, Vollzug, Hochschule und Seelsorge sowie andere ab. Kurz und gut, sie stellt eine wunderbare Mischung bereit, aus der spannende und produktive Gespräche und Diskussionen entstehen können. Die Bundestagung bietet Ihnen spannende Vorträge und andere Formate wie Streitgespräch und Forum. Nehmen Sie für sich die Gelegenheit wahr, auch einmal bewusst mit einem Vertreter/einer Vertreterin einer völlig anderen Disziplin ins Gespräch zu kommen. Also Hochschule mit Ministerium, Freie Straffälligenhilfe mit den sozialen Diensten der Justiz, Forschung mit Praxis und so weiter. Führen Sie diese Gespräche mit dem Blick darauf, was Sie an Ihrer Stelle zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen können, damit sich die Wiedereingliederungschancen straffällig gewordener Menschen verbessern. Wenn Sie einen konkreten Wunsch an ihre Gesprächspartner haben, äußern Sie ihn. Behalten Sie dabei jedoch immer auch die mitbetroffenen Dritten im Blick.

Der Bundeskongress 2017 steht unter dem Zeichen Föderalismusreform, bietet aber gleichzeitig den Rahmen für andere relevante Themen. Die Übertragung der Zuständigkeit für den Strafvollzug auf die Bundesländer war vor gut zehn Jahren Teil einer politischen Verhandlungslösung und damit Teil eines Paketes, das aufzuschneiden und ggf. neu zusammenzustellen in dieser

Zeit keinerlei Chance hatte. Dafür war schon zu viel Mühe darauf verwandt worden, das Paket so zu schnüren, wie es war. Die BAG-S hatte jedoch eine andere Fragestellung. Nicht, ist das ein guter politischer Deal, sondern: Was bringt das für die Betroffenen? Nun, nach etwas mehr als zehn Jahren ist es Zeit, einmal Bilanz zu ziehen. Es gab ernst zu nehmende Bedenken, dass die Länder in einen Wettlauf der Verschlechterung von Haftbedingungen hauptsächlich zur Sanierung von Haushalten eintreten könnten. Dies ist so nach unseren Beobachtungen nicht eingetreten. Haben die Bundesländer die neue Freiheit aber genutzt, den Strafvollzug zu verbessern, also Reformen anzustoßen? Versuchung und Erkenntnis liegen im Streit. Die Versuchung, sich endlich einmal aus gesamtdeutschen Regelungen zu lösen und das eigene Land zu profilieren und gleichzeitig die Erkenntnis, dass die Bedingungen im Strafvollzug nicht allzu sehr voneinander abweichen sollten, damit die Lebensverhältnisse innerhalb der Republik halbwegs vergleichbar sind. Hinzu kommt noch der Umstand, dass das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht in Bundeshand geblieben sind. Im Ergebnis lässt die Föderalismusreform die Länder bei der Umsetzung strafrechtlicher Konsequenzen allein. Heute ist keine der damals aktiven Personen mehr in leitender Verantwortung – mit Ausnahme der Bundeskanzlerin. Vielleicht sollte doch über eine Verlagerung der Zuständigkeit für den Strafvollzug auf die Bundesebene nachgedacht werden?

Dabei hätte eine Ländergesetzgebung auch die Chance eröffnet, Liegengebliebenes zu regeln und damit dem Resozialisierungsanspruch besser gerecht zu werden. Das zielt auf die Auflösung der Widersprüche zwischen Resozialisierungsrhetorik und De(Ent-)sozialisierungspraxis, zum Beispiel:

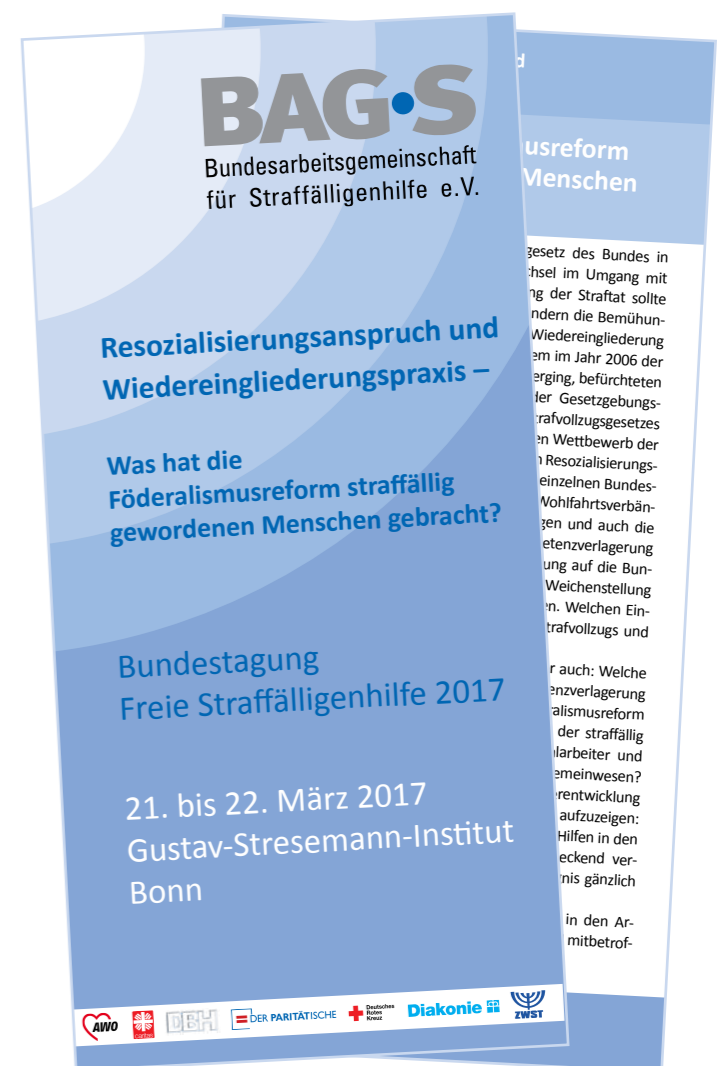
- Strafgefangene in die Sozialversicherung einzubeziehen
- die Arbeitsentlohnung in den Haftbetrieben deutlich anzuheben
- die Krankenversorgung von Gefangenen auf ein neues Fundament zu stellen
- den Besonderheiten weiblicher Gefangener durch spezifische Rechtsvorschriften und deren Umsetzung im Vollzug Rechnung zu tragen
- den geschlossenen Vollzug Schritt für Schritt zu reduzieren und im Gegenzug den offenen Vollzug auszubauen
- die ambulanten Hilfen und insbesondere die Freie Straffälligenhilfe zu stärken
- das Augenmerk stärker auf die mitbestraften Dritten, also die Partner, Partnerinnen und Kinder zu richten
- die Gefängnisse zu verkleinern, um sie kontrollierbarer zu machen, die Gefangenen zu schützen, der Fürsorgepflicht gegenüber den Bediensteten nachzukommen
- den Übergang in Freiheit besser vorzubereiten und zu begleiten

Natürlich sind all diese Punkte auch in einem einheitlichen Strafvollzugsgesetz lösbar, aber auf Länderebene könnte mit zukunftsweisenden Lösungen vorangegangen werden.

Ich freue mich, dass wir in so großer Runde zusammenkommen und werte das als positive Resonanz auf ein spannendes und interessantes Programm. Die meisten von Ihnen wissen, wie viel Arbeit in der Vorbereitung für so eine Tagung steckt. Deshalb bedanke ich mich an dieser Stelle bei den Kolleginnen der Geschäftsstelle, den zahlreichen Mitwirkenden und bei Herrn Dr. Roggenthin.

Ihr

Rolf Keicher



Grußwort zur BAG-S Bundestagung

Andrea Nahles, Bundesministerin für Arbeit und Soziales



Leider sind die Belange straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien im öffentlichen Bewusstsein immer noch wenig präsent. Deshalb ist es gut und richtig, dass die Betroffenen in der BAG-S eine starke Fürsprecherin haben, die auf politischer Ebene deren Situation thematisiert und sich für bessere Lebensbedingungen und gute Integrationsangebote einsetzt. Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich dafür, dass Sie auch die Arbeit meines Ministeriums immer wieder begleiten, zuletzt durch Ihre Stellungnahme zum aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht.

Die BAG-S steht aber auch ganz praktisch mit Rat und Tat zur Seite, etwa wenn es um organisatorische oder rechtliche Fragen geht wie: Was passiert nach Haftantritt mit der Wohnung? Wie finde ich nach der Entlassung eine neue Bleibe und eine Arbeit, von der ich leben kann? Mit Wegweisern und Informationsmaterialien beantworten Sie viele dieser Fragen und geben damit Menschen in einer äußerst schwierigen Lebenslage ein Stück Orientierung und Unterstützung.

Darüber hinaus ist die BAG-S für all diejenigen ein wichtiges Forum, die aufgrund ihrer Arbeit oder eines Ehrenamtes Menschen begleiten, die in Haft sind oder vor dem oft schwierigen Schritt zurück in den Alltag stehen. Gerade hier sind Vernetzung und regelmäßiger Austausch wichtig, um auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung zu bleiben und einen guten Überblick über finanzielle und soziale Unterstützungsangebote zu erlangen.

Auch Ihre diesjährige Tagung in Bonn bietet wieder Gelegenheit für regen Austausch und gute Gespräche. Im Fokus stehen dieses Mal die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Resozialisierungschancen von Straffälligen, aber auch die besonderen Belange von Frauen und mitbetroffenen Kindern. Ich wünsche Ihnen für all Ihre wichtigen Themen inspirierende Gespräche und für Ihre weitere Arbeit viel Erfolg.

Andrea Nahles

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1990 vertreten unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S) mehrere große Wohlfahrtsverbände gemeinsam die Interessen von Menschen, die straffällig geworden sind, sowie von Haftentlassenen und deren Angehörigen. Sie setzen sich dafür ein, die Lebenssituation der Menschen während der Haft zu verbessern und sie dabei zu begleiten, nach der Entlassung wieder im Alltag Fuß zu fassen. Die gesellschaftliche Anerkennung dieser wichtigen Arbeit kommt in den jährlichen finanziellen Zuwendungen des Bundes zum Ausdruck. Ich habe aber auch ganz persönlich große Achtung vor dem Engagement der BAG-S für die Betroffenen und ihre Familien.

Grußwort zur BAG-S Bundestagung

Michael Kubink, Justizvollzugsbeauftragter NRW



Sehr geehrter Herr Keicher, sehr geehrter Herr Dr. Roggenthin, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung zur heutigen Veranstaltung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe.

Heute spreche ich als Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen zu Ihnen. Herr

Justizminister Kutschaty hat mir dieses Amt vor etwa zweieinhalb Jahren, im Oktober 2014, übertragen.

Der Justizvollzugsbeauftragte soll gemäß seiner ministeriell verfassten Aufgabenstellung insbesondere an der menschenrechtsorientierten Weiterentwicklung des Strafvollzuges mitwirken. Diese Formulierung löst bei mir zwei Assoziationen aus: Zum einen erinnert sie mich an die »Entwicklungsklausel«, die das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung zur Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges im Mai 2006 festgeschrieben hat, dass nämlich eine nachhaltige, empirisch fundierte Überprüfung und Fortentwicklung des Strafvollzuges inhaltlich und organisatorisch sichergestellt werden müsse. Zum anderen kommt mir sogleich das Werk von Horst Schüler-Springorum – einem renommierten deutschen Kriminologen – in den Sinn, der eine »Kriminalpolitik für Menschen« – so der Titel eines seiner Werke – forderte. Gemeint ist ein kriminalitätsbezogenes Gestaltungsinteresse, das seinen eigentlichen Bezugspunkt und Adressaten nicht aus den Augen verliert, das realistisch und alltagsbezogen greifbar ist.

So verstehe ich auch das Mandat des Justizvollzugsbeauftragten – als Mitgestalter eines »Strafvollzuges für Menschen«, der sich zwar der systemischen Begrenztheiten einer »totalen Institution« bewusst ist, der das Leben der Gefangenen und Be-

diensteten in dieser Einrichtung aber in seinen verschiedenen Facetten wahrnimmt und damit möglichst viel an Normalität bewahren oder aber herstellen will.

Ich denke, in dieser Perspektivbeschreibung findet sich vieles wieder, das auch in der Lesart der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe die Entwicklungen des Justizvollzuges hierzulande leiten sollte. Dabei spielt es hinsichtlich der programmatischen Grundverständnisse keine große Rolle, ob man die Aufgaben- und Problemstellungen im Umgang mit straffälligen Menschen nun von der stationären Seite des Vollzuges betrachtet oder ob man die Münze gleichsam umdreht und die Dinge von der ambulanten Seite der Straffälligenhilfe oder anderer freier Träger anschaut. Unter dem heutzutage immer wieder begriffs- wie inhaltsmächtig verwendeten Stichwort des Übergangsmangements fließen beide Perspektiven ohnehin untrennbar ineinander.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie haben der heutigen Veranstaltung den Titel gegeben, »Was hat die Föderalismusreform straffällig gewordenen Menschen gebracht?« In Ihrem Begleittext haben Sie auch die sorgenvolle Erwartungshaltung vom »Wettlauf der Schabigheit« angesprochen, die meines Wissens Frieder Dünkel von der Universität Greifswald seinerzeit als Folgen der vollzugsrechtlichen Neuzuständigkeiten im Zuge der Föderalismusreform vorausgesagt hat. Die Entwicklungen kann ich in erster Linie für Nordrhein-Westfalen beurteilen und will mich heute auch darauf beschränken.

Im Rückblick wird man Professor Dünkels düstere Visionen sicher in einem anderen Licht betrachten müssen. Ich denke, das sieht er heute im Wesentlichen auch selbst so. Natürlich ist und bleibt der Justizvollzug per definitionem ein Problemsystem, denn er muss mit – sehr unterschiedlich – problematischen Personen unter problematischen Lebensbedingungen umzugehen versuchen und sein Ziel der Resozialisierung unter diesen Rahmenbedingungen erreichen.

Ich meine, hier in Nordrhein-Westfalen sind in den vergangenen zehn Jahren grundsätzlich positive Entwicklungstendenzen des Justizvollzuges festzustellen. Das betrifft von der formal rechtsstaatlichen Warte aus betrachtet zunächst einmal die Tatsache, dass nun alle Vollzugsmaterien parlamentsgesetz-

lich kodifiziert sind. Der Reformprozess begann bekanntlich – initiiert durch die eingangs bereits erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – mit der gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs im Jahre 2007 und endete vorläufig mit der Inkraftsetzung des Strafvollzugsgesetzes für die Erwachsenen im Januar 2015. Dazwischen wurden auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Jugendarrestvollzug und der Untersuchungshaftvollzug eigenständig geregelt.

Inhaltlich will und kann ich mir im Rahmen eines kurzen Grußworts nicht anmaßen, Bilanz zu ziehen. Sicher gibt es da viele positive Punkte auf der Habenseite und realistisch betrachtet auch einiges, das im Soll steht.

Wir alle kennen die weise Mahnung von Erich Kästner, dass es nichts Gutes gibt, außer man tut es. Dies bedeutet ja nichts anderes als dass man zwischen normativem Anspruch und praktischen Umsetzungsschritten sauberlich unterscheiden muss. Sinnvolle Regelungen und Konzepte sind also das eine. Der reale Nutzwert von Normen und Regelungen beweist sich dann erst in der alltagspraktischen Anwendung.

Schaut man so auf die Dinge, dann ergibt sich z.B. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW für die erwachsenen Gefangenen ein Anspruch auf Einzelunterbringung. In der Praxis ist meines Wissens derzeit aber noch etwa ein Viertel der Gefangenen gemeinsam mit Mithäftlingen in einem Haftraum untergebracht. Diese müssen dann mühsam unter eine der Ausnahmen von § 14 Abs. 1 Satz 2 StVollzG subsumiert werden, um dem Recht zu genügen – was nicht immer ganz reibungslos gelingen wird.

Weniger Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis sehe ich in anderen Bereichen, die normativ ein modernes Vollzugsrecht zeichnen. Ich verweise z.B. auf die sehr sinnvollen Neuregelungen von §§ 18 und 19 StVollzG NRW, die mit der Gesetzesreform vor zwei Jahren insbesondere die Kontaktmöglichkeiten für die minderjährigen Kinder Gefangener deutlich verbessert haben. Solche Ansätze einer familienfreundlichen Vollzugsgestaltung stärken das Kindeswohl und die Angleichungsinteressen der Gefangenen gleichermaßen. Und diese Positionen stehen nach meiner Kenntnis heute auch nicht nur auf dem Papier, sondern sind gelebte Praxis.

Ich will es einmal bei diesen beiden Beispielen bewenden lassen. Gerade für den Bereich des Erwachsenenvollzugs dürfte es wohl auch noch zu früh sein, um die Umsetzung des immer noch recht frischen Gesetzes abschließend zu analysieren.

Daher möchte ich etwas weggehen von der rückblickenden Betrachtung und ein wenig danach schauen, was aktuell und in der überschaubaren Zukunft zu den zentralen Herausforderungen des Justizvollzugs bundesweit, aber gerade auch hier in Nordrhein-Westfalen gehören wird. Insbesondere ziehe ich auf zwei Tendenzen ab, welche die Zusammensetzung der Gefangenen betreffen. Zum einen geht es um den wachsenden Anteil ausländischer Gefangener; eine Entwicklung die teilweise parallel läuft zu allgemeinen demographischen Prozessen und die im und außerhalb des Vollzuges von intensiv geführten öffentlichen Diskussionen begleitet wird. Zum anderen geht es um den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen; insoweit handelt es sich zwar mehr um ein Insiderthema, das aber – wenn man mit den Verantwortlichen vor Ort spricht – ein ebenso große Bedeutung für den Vollzugsalltag hat.

Mittlerweile sind gut ein Drittel aller Gefangenen hierzulande Ausländer. Im Bereich der Untersuchungshaft liegen die Anteile noch deutlich höher. Die Arbeit mit ausländischen Gefangenen hat heutzutage auch für den Justizvollzug eine große Bedeutung, sei es dass allgemeine gesellschaftliche Integrationsanforderungen in diesem speziellen institutionellen Setting vorbereitet werden, sei es dass Wege im Umgang mit extremen Verhaltensauffälligkeiten bestimmter Gruppen zu finden sind, sei es dass man in einzelnen Fällen auch Tendenzen einer Radikalisierung frühzeitig entgegenwirken muss. Zur aktiven Vermittlung von Verhaltensregeln hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen dem Vollzug mittlerweile unter anderem 45 Planstellen zur Bestellung von Bediensteten als »Integrationsbeauftragte« zur Verfügung gestellt. Ich meine, dies ist ein guter Ansatz, um auch im Justizvollzug interkulturelle Vermittlungsarbeit aussichtsreich gestalten zu können.

Was den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen betrifft, besteht ebenfalls dringender Handlungsbedarf. Der Begriff des psychisch auffälligen Gefangenen ist freilich leicht daher gesagt, obwohl es keineswegs einfach ist, hier saubere Kategorisierungen vorzunehmen, die auch in der Praxis halbwegs klare Zuordnungsmöglichkeiten bieten. Geht es mehr um krankhafte Erscheinungen oder um »Vollzugsstörer«, welche in erster Linie Sicherheit und Ordnung der Anstalt irritieren? Auf meine Initiative hin wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet, an der sowohl das Justiz- als auch das Gesundheitsministerium beteiligt sind. Dort geht es neben der Eingrenzung der Zielgruppe auch um die Erarbeitung von Maßnahmen und Strukturen im Umgang mit dieser speziellen Problemerklientel. Ich nehme an, dass wir die Hand-

lungsmöglichkeiten der Praxis mittelfristig erkennbar verbessern können.

Sicher gibt es auch Themenbereiche und Positionen, die sich in heutigen Diskussionen scheinbar unversöhnlich gegenüberstehen scheinen, welche bei näherer Betrachtung aber auch Zwischentöne ermöglichen, die dann gar nicht mehr so weit auseinander liegen. Ich meine damit z.B. die Diskussionen, die Herr Galli der ja auch in einem der Foren dieser Veranstaltung referiert, vergangenes Jahr angestoßen hat. Stellt man die Frage nach der Notwendigkeit der Freiheitsstrafe, dann kann man natürlich leicht ins Abseits gedrängt werden. Der nordrhein-westfälische Justizvollzug wird in absehbarer Zeit sicher keine Revolution einleiten und nicht mit Abschaffungsszenarien aufwarten.

Fragt man hingegen etwas vorsichtiger nach dem Eingrenzungsbereich der Freiheitsstrafe, dann werden sich sowohl unter Kriminologen als auch unter Vollzugspraktikern und zweifellos auch bei vielen Kriminalpolitikern Schnittmengen finden. Eine solche ist sicher die Ersatzfreiheitsstrafe, die allein in Nordrhein-Westfalen durchweg rund 1.000 der insgesamt etwa 18.000 Haftplätze ineffizient bindet. Kaum jemand, den ich kenne, kann mit dieser umgewandelten Geldstrafe etwas als Instrument des Strafvollzugs anfangen. Reformideen entsprechen der ganz herrschenden Meinung, Ersatzfreiheitsstrafen tunlichst zu vermeiden oder insgesamt zumindest zu reduzieren. Es gibt zahlreiche Projekte zur vermehrten Ableistung gemeinnütziger Arbeit, um den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen zu verhindern. In diese Haftvermeidungsprojekte sind bekanntlich auch die freien Träger eng eingebunden. Darüber hinaus hört man immer wieder von Planungen einer eigenständigen Sanktion der gemeinnützigen Arbeit, ähnlich wie wir es aus dem Jugendgerichtsgesetz kennen. Für eine solche Reform ist allerdings der Bundesgesetzgeber zuständig.

Aber sicherlich gibt es heute noch einige Bereiche des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs, die einer Modernisierung bedürfen. Abschließend möchte ich auch hier kurz zwei Themenfelder ansprechen, auf denen meines Erachtens Gestaltungs- oder Nachholbedarf besteht:

Zum einen meine ich die Nutzung neuer Medien durch Gefangene. Diese hat in § 27 StVollzG NRW ihren rechtlichen Bezugspunkt. Dabei geht es um virtuell gestaltete Lernplattformen, um natürlich eng eingeschränkte Möglichkeiten der Internetnutzung, um kontrolliertes E-Mailing oder – im Sinne einer technischen Zusammenführung solcher Ansätze – um die Einrichtung sog. Haftraummediensysteme. Um Missverständnisse von vornherein auszuräumen. Ich befürwor-

te keine überzogenen Liberalisierungen, welche sehenden Auges Sicherheitseinbußen herbeiführen. Natürlich können wir nur solche Möglichkeiten im Umgang mit neuen Medien gewähren, die unter Sicherheitsaspekten unbedenklich sind. Umgekehrt können wir es uns im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz und auf zeitgemäße Resozialisierungsvorstellungen nicht erlauben, die Gefangenen heutzutage als virtuelle Analphabeten zu entlassen. Gewiss tut sich in diesem Bereich mittlerweile einiges in der Vollzugslandschaft in Nordrhein-Westfalen, z.B. durch die nun vermehrten Möglichkeiten der Bildtelefonie, also des sog. Skypens. Insgesamt meine ich, sollte man hier aber noch mehr Mut zur Innovation zeigen.

Zweitens ein kurzes Wort zur Sozialtherapie. Auch diese Sonderform des Strafvollzuges sollte in Nordrhein-Westfalen noch stärker als bisher vorangebracht werden. Wenn dies auch eine eher oberflächliche Betrachtung ist, so kann doch nicht verkannt werden, dass bereits der quantitative Anteil entsprechender Haftplätze in unserem Bundesland vergleichsweise niedrig liegt. Kaum 2 Prozent aller gut 18.000 Haftplätze im nordrheinwestfälischen Justizvollzug stehen für die Sozialtherapie zur Verfügung, in absoluten Zahlen sind es derzeit gut 320. Die Sozialtherapie ist nicht nur für sich betrachtet als Instrument der Intensivbehandlung von Straftätern wichtig, sie ist auch als Vorbild für das Gesamtsystem des Justizvollzugs von großer Bedeutung. Denn Sozialtherapie bedeutet weniger Hierarchien, mehr Vertrauen zwischen Bediensteten und Gefangenen, mehr Kommunikation und Zuwendung zu den problembehafteten Menschen, also vieles von dem, was man sich insgesamt für einen zukunftsorientierten Justizvollzug wünschen würde.

Immerhin, das will ich an dieser Stelle keineswegs unerwähnt lassen, hat das Justizministerium Ende vergangenen Jahres ein Rahmenkonzept für die Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, das einiges an Entwicklungspotenzial in sich trägt – daran sollten wir gemeinsam weiterarbeiten.

Meine Damen und Herren, ich will es bei diesen kurzen Einblicken in die schwer überschaubare Vollzugslandschaft hierzulande und bei der einen oder anderen Einschätzung aus der Sicht des Justizvollzugsbeauftragten bewenden lassen.

Ich wünsche Ihnen interessante Diskussionen und viel Erfolg für die heutige Veranstaltung!

*Prof. Dr. Michael Kubink
Justizvollzugsbeauftragter NRW*

Streitgespräch

Landesstrafvollzugsgesetze, Chance oder Landplage?



Michael Lindenberg

Dr. Michael Lindenberg (Moderator):

Was ist eigentlich eine Föderalismusreform? Ich bitte Sie, diesen banalen Satz erst mal zu entschuldigen, aber ich habe diesen gewählt, weil man sich in einer Diskussion erst über das Bekannte verständigen muss, um dann gemeinsam in das Unbekannte gehen zu können. Die Föderalismusreform war meinem Verständnis nach ein politischer Deal zwischen dem Bund und den Ländern: Verzichteten die Länder auf einen Teil von deren Zustimmungspflicht zu Bundesgesetzen und erleichtern damit das parlamentarische Durchsetzungsvermögen, so geben wir euch im Gegenzug Möglichkeiten, eine Reihe von Ländergesetzen auf gesetzgeberische Felder zu beziehen, die bislang in der Bundeskompetenz gelegen haben.

Sie sind natürlich Experten in der Arbeit mit Straffälligen und in erster Linie daran interessiert, über die Föderalismusreform im Hinblick auf den Strafvollzug zu sprechen. Gleichwohl möchte ich anmerken, dass die Föderalismusreform sich nicht nur auf die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug bezog, sondern auch auf die Bildungspolitik, das Beamtenrecht, den Katastrophenschutz, das Umweltrecht und weitere politische Felder. Zweitens besteht in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin die Grundregel, dass die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind. Allerdings weist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht auch dem Bund zu.

Nach der ursprünglichen Regelung des Grundgesetzes gehörte der Strafvollzug wie auch das Strafrecht nach wie vor zur konkurrierenden Gesetzgebung. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung besteht ein Gesetzgebungsrecht des Bundes, wenn und soweit es der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet dient. Der Bund hat mit der Last des Strafvollzugsgesetzes 1977 sein Gesetzgebungsrecht wahrgenommen, und da hatten die Länder keine Möglichkeiten mehr, auf diesem Gebiet Einfluss zu nehmen.

Die Föderalismusreform hat im Strafvollzug zu beträchtlicher juristischer Komplexität und wohl auch Verwirrung geführt und die wird vermutlich noch längere Zeit anhalten, zumal die vollständige Verlagerung des Vollzuges auf die Länder seinerzeit eher schwer zu begründen war. Jedenfalls sind es – nach meinen Recherchen – doch wesentliche Organisationen gewesen, die gesagt haben: Das wollen wir eigentlich gar nicht, zum Beispiel der Deutscher Richterbund, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug. Eine große Zahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern hat sich auch dagegen ausgesprochen.

Sie erinnern sich: Da war die Rede von einem »Wettbewerb der Schähigkeit«. Die Befürchtung bestand, dass die Zukunft des Strafvollzuges durch diese Reform eben nicht angereichert, sondern abgereichert werde. Es meldeten sich Stimmen, die dies als den Beginn einer repressiven Wende des deutschen Strafvollzuges charakterisierten. Die Befürchtungen sind vielleicht nicht vollständig aus der Luft gegriffen gewesen. So äußerte etwa Roger Kusch 2005 als damaliger Justizsenator im Hamburger Abendblatt, das wäre »eine großartige Chance, die Sicherheit der Bevölkerung als Vollzugsziel Nummer 1 zu verankern«.

Wenn wir gleich mit der Diskussion beginnen, dann werden Sie, Herr Maelicke, und Sie, Herr Krä, die Pro- und Kontra-Position mit Leben füllen. Für die befürwortenden Argumente rufe ich Folgendes ins Gedächtnis:

• Erstens: Für die Kompetenzverlagerung auf die Länder wurde ins Feld geführt, dass die besondere Sachkompetenz nun einmal bei den Ländern liege. Damit zusammenhängend wurde formuliert, dass die Kompetenzverlagerung die Realität der unterschiedlichen Vollzugsgestaltungen aufgreife und damit auch sachgerecht abbilden könne.

• Zweitens: Für den Einbezug des Strafvollzuges in die Föderalismusreform spreche, dass nun neben den Landesvollzugs-



Horst Krä, Michael Lindenberg, Bernd Maelicke (v.l.n.r.)

gesetzten auch wirksame Landesresozialisierungsgesetze verabschiedet werden können. Ein entsprechender Diskussionsentwurf liegt bereits vor und wird, so hoffe ich, noch Gegenstand unserer Debatte sein.

- Drittens: Es wurde formuliert, dass das Recht des Justizvollzuges ein Sicherheitsrecht sei, und die innere Sicherheit die Domäne der Länder sei.
- Viertens: Abschließend wurde argumentiert, dass das Bundesgesetz veraltet sei und ohnehin modernisiert werden müsse.

Dann kommen wir zu den Kontra-Argumenten:

- Erstens: Durch eine Föderalismusreform des Strafvollzuges wird die Arbeit des ohnehin überlasteten Strafvollzuges durch die nun noch komplizierter werdende länderübergreifende Zusammenarbeit schwieriger.
- Zweitens: Das Strafrecht ist Bundesrecht und muss deswegen auch in vollzuglicher Hinsicht bundesrechtlich umgesetzt werden.
- Drittens: Es gab niemals eine fachliche, stets nur eine politische Begründung für die Föderalismusreform.
- Viertens: Die Rechtszersplitterung durch die landesspezifischen Regelungen führe zu einer Verschlechterung und Ungleichbehandlung der Haftsituation der Inhaftierten, da nunmehr keine bundeseinheitlichen, in allen Fragen gleichen

Regeln gelten. Es ist leider erschwert, den Rechtsuchenden Hilfe angeeignet zu lassen.

- Fünftens: Es wurde argumentiert, dass das vorhandene bundeseinheitliche Gesetz, das gleichfalls hätte reformiert werden können, generell genügend Spielraum für länderspezifische Regelungen biete.
- Sechstens: Es wurde die Befürchtung geäußert, dass es dann eben die finanziellen Nöte sind, die in den Ländern den Stift der Reform führen, und entsprechend nicht nach Sachlage, sondern nach Finanzlage entschieden würde.
- Siebtens: Schließlich spricht gegen den Einbezug des Strafvollzuges in die Föderalismusreform, dass der Bund das Gesetzgebungsrecht hat, wenn und soweit es der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet diene, und das muss zwingend auch den Strafvollzug einbeziehen.

So entstand in meiner Wahrnehmung eine paradoxe Situation. Obwohl es kaum fachliche Zustimmung gab, wurde die Föderalismusreform auch im Strafvollzug politisch durchgesetzt. Mittlerweile sind seit 2016 alle Länder mit den entsprechenden Landesgesetzen ausgestattet. Die politische Durchsetzung ist juristisch abgeschlossen. Wird nun eine fachliche Durchsetzung auf der Grundlage dieses Gesetzes nachfolgend eintreten, befindet sich der Strafvollzug der Länder in der Situation, in der sich Europa nach der Wahl von Trump befand. Niemand



Horst Krä

wollte ihn in Europa, jetzt haben wir ihn, jetzt muss Europa damit umgehen.

Es sind natürlich die Details, die die Unterschiede machen. Ist es gut, dass in einzelnen Ländern nun Gefangene private Kleidung tragen dürfen oder schafft das Unterschiede in den Anstalten selbst? Ist es gut, dass die Aufschlusszeiten verlängert wurden, obwohl in einzelnen Bundesländern das Personal fehlt, um das zu verwirklichen? Und was bedeutet die Föderalismusreform für die Gefangenen in Bayern, in Berlin, in Hamburg? Ist das unter den Gefangenen immer wieder thematisierte und unter ihnen berüchtigte Nord-Süd-Gefälle damit aufgehoben oder hat sich da gar nichts geändert?

Ich freue mich sehr, dass der Veranstalter, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, sich dieses Themas angenommen hat und wir jetzt einen interessanten Austausch haben werden, der, wie ich hoffe, für unser Selbstverständnis und das Selbstverständnis der Kollegen und Kolleginnen in der Freien Straffälligenhilfe bedeutsam werden kann. Landesstrafvollzugsgesetze, Chance oder Landplage?

Herr Maelicke, Sie haben Ihr Thema konsequent vertreten: Das damals zeitgleich in Kraft getretene Bundesstrafvollzugsgesetz beinhaltet kein wirksames und durchgehendes Resozialisierungskonzept. Es brauche dafür eine weitreichendere Perspektive, es bedarf mindestens ergänzend eines Bundesresozialisierungsgesetzes und die darin verbindlich zu normierende Grundlage beruhe auf drei Säulen, wie Sie seither immer

wieder betonen: Vollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe. Sie haben sich engagiert mit den zugegeben konservativen Tendenzen in der Justiz befassen müssen, unter anderem mit dem Widerstand der Bewährungshilfe, die sich in ihrer jahrzehntelangen Autonomie bedroht gesehen hat. Und das hat Ihre Reformvorhaben einerseits sehr erschwert, aber andererseits haben Sie, wie jeder Reformator, Kritik erfahren, aber auch Zuspruch. Sie haben niemals lockergelassen, lieber Herr Maelicke, Sie verdienen, so finde ich, unseren höchsten fachlichen Respekt. Danke, Herr Maelicke, dass Sie gekommen sind.

Herr Krä, der Name ist kurz, aber die Karriere ist interessant. Sie haben von 1990 bis 1995 das Studium der Rechtswissenschaften betrieben, dann waren Sie 1997 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München II. Anschließend waren Sie im bayerischen Staatsministerium der Justiz, dann Richter am Landgericht München. Später sind Sie in das bayerische Staatsministerium zurückgekehrt, waren sodann im bayerischen Staatsministerium des Inneren, erneut im Staatsministerium der Justiz, dann Richter am Oberlandesgericht München und schließlich seit September 2015 Leitender Ministerialrat und stellvertretender Leiter der Abteilung für Justizvollzug im bayerischen Staatsministerium der Justiz. Sie werden mit den Worten zitiert: »Es war eine Herausforderung beim OLG, ich bin aber trotzdem sehr froh, in den Justizvollzug zurückzukommen.« Auch dies, wie ich finde, ein äußerst beeindruckender beruflicher Lebensweg. Sie sind auch publizistisch hervorgetreten, insbesondere durch Ihren gemeinsamen mit Herrn Arloth herausgegebenen Kommentar für die Strafvollzugsgesetze in Bund und Ländern in der vierten Auflage. Der Kommentar, so der Verlag, befasst sich konsequent mit den Bedürfnissen der Arbeitspraxis des mit strafvollzugsrechtlichen Fragen befassten Juristen sowie des im Strafvollzug Bediensteten. Alle Landesgesetze sind separat und in geschlossener Form kommentiert. Das stelle man sich mal vor, alle 16, das hat er drauf! »Soweit [ich zitiere nochmal den Verlag] die gesetzlichen Regelungen und die jeweiligen Rechtsprobleme mehrerer Länder inhaltsgleich sind, wird mit einer ausgefeilten Verweisteknik gearbeitet. So werden Redundanzen vermieden und das Werk bleibt trotz seines großen Stoffumfanges handlich.« Auch zu Ihnen kann ich sagen, Herr Krä, noch mehr Expertise geht nicht. Vielen Dank dafür, dass Sie nach Bonn zur Bundestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe gekommen sind.

Sehr geehrter Herr Krä, sehr geehrter Herr Maelicke, lassen Sie uns mal mit den allgemeinen Fragen beginnen und dann schrittweise zum Besonderen gehen. Mein Interesse liegt erst einmal darin, noch nichts von Ihnen zur Föderalismusreform zu hören, sondern auf Ihre kurzen Statements für die Tagungs-

unterlagen zurückzukommen. Da haben Sie, Herr Krä, gesagt: »Der Strafvollzug ist besser als sein Ruf«. Es ist ein klarer Satz, aber mit zwei Implikationen, zu denen ich Sie fragen möchte. Erstens, wie kommt es denn zu dem von Ihnen angenommen schlechten Ruf des Strafvollzuges, und warum ist der nicht gerechtfertigt?

Horst Krä: Ja, woher hat der Strafvollzug seinen schlechten Ruf? Der Strafvollzug hat in der wissenschaftlichen Publikation und in der öffentlichen Diskussion meines Erachtens aus zweierlei Gründen einen schlechten Ruf. Zum Einen ist das eine Frage, die schlichtweg mit der Darstellung in den Medien zusammenhängt. Das wissen Sie alle. Wenn etwas Gutes im Strafvollzug passiert, dann ist das ganz selten eine Schlagzeile in den Medien wert. Wenn etwas passiert, was negative Folgen hat, sei es ein Ausbruch, sei es ein Rückfall, dann ist die Schlagzeile groß. Und das führt, glaube ich, durchaus dazu, dass in der öffentlichen Wahrnehmung insgesamt der Justizvollzug eher mit diesen Negativergebnissen als mit der wirklich guten Arbeit, die in den Justizvollzugsanstalten bundesweit geleistet wird, identifiziert wird. Das Zweite, denke ich, hängt ein wenig zusammen mit einer Überlegung, die natürlich immer angestellt wird, nämlich der Frage: Was leistet der Justizvollzug? Ist der Justizvollzug eine Einrichtung, die Resozialisierung erbringen kann? An dieser Stelle kommt natürlich als Erstes die Rückfallforschung, und dementsprechend werden die ambulanten Sanktionen, die Bewährungsüberwachung und dann der Strafvollzug verglichen. Dann schaut man sich die Zahlen an und stellt fest: Der Strafvollzug hat, was die Rückfälle angeht, offensichtlich viel schlechtere Ergebnisse als die ambulanten Sanktionen und kostet viel mehr. Daraus wird sehr häufig der Schluss gezogen, dass man sich eigentlich den Strafvollzug in der Form, wie er jetzt ist, schenken sollte. Und das, meine ich, ist eine Deutung, die sich auch aus den Zahlen, die es in der Rückfallforschung gibt, nicht ableiten lässt, weil in der allgemeinen Diskussion Äpfel mit Birnen verglichen werden. Ja, und das ist eigentlich der schlechte Ruf, gegen den ich gerne ankämpfen möchte: Ich bin relativ häufig in den Justizvollzugsanstalten und bei vielen Fachtagungen unserer Vollzugsbediensteten. Ich bekomme hautnah mit, welche gute Arbeit in den Anstalten geleistet wird. Und ich denke, das ist etwas, was man einfach deutlich herausstellen muss, um zu zeigen, wie der Justizvollzug jenseits der Schlagzeilen tatsächlich ist.

Michael Lindenberg: Könnten Sie, Herr Krä, weil Sie das Wort »gut« gebraucht haben, den Begriff qualifizieren?

Horst Krä: Aber gerne. Der Justizvollzug wird in der Regel auf Einrichtungen wie die Mauer, den Stacheldraht, den Zaun und die Haftraumtür, die vom Bediensteten verschlossen wird, be-

grenzt. Das sind die typischen Attribute, die dem Justizvollzug zugeschrieben werden. Wenn wir aber sehen, was tatsächlich geleistet wird, dann kommt es nicht von ungefähr, dass das Wort »Schließer« im Justizvollzug völlig verpönt ist, weil unsere Beamten weit mehr tun als nur Haftraumtüren auf- und zuzuschließen. Es wird viel mehr gemacht. Das geht typischerweise los bei schulischer und beruflicher Bildung und bei der Arbeit. Wir haben in Bayern Untersuchungen, dass nur etwa 20 Prozent der Strafgefangenen bei Haftantritt über einen abgeschlossenen schulischen Bildungsweg verfügen, knapp die Hälfte hat keine berufliche Ausbildung abgeschlossen und rund zwei Drittel hatten keine regelmäßige Arbeit. Das ist ein Riesenbedarf, mit dem gearbeitet werden muss. Im Justizvollzug werden Ausbildungen angeboten, es werden Schulabschlüsse gemacht. Das geht hoch bis zum Online-Studium und zu einem Projekt, das wir in Bayern anbieten, nämlich das »Projekt Leonhardt - Unternehmertum für Gefangene«. In diesem wird geeigneten Gefangenen die Möglichkeit geboten, Grundlagen zu erwerben, mit denen sie nach der Haftentlassung unternehmerisch im kleinen Rahmen tätig werden können. Und so sieht das in vielen Bereichen aus, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Sozialtherapie, wo unglaublich viel gemacht wird. In der öffentlichen Wahrnehmung schlägt sich das aber leider nicht nieder.

Michael Lindenberg: Herr Maelicke, Sie haben sich in Ihrem Statement ebenfalls sehr kurz gefasst, Sie schrieben: »Menschen wegzusperren ist einfach und führt meistens zu nichts«. Auch aus diesem Statement möchte ich gerne zwei Fragen machen: Erstens, wieso ist das einfach? Sie sprechen doch selbst



Bernd Maelicke

von der Komplexleistung Resozialisierung. Das klingt nicht einfach, das klingt kompliziert. Und zweitens, wenn es meistens zu nichts führt, in welchen Fällen führt es denn zu was?

Prof. Dr. Bernd Maelicke: Das ist ein Zitat aus meinem Buch »Das Knast-Dilemma«. Ich war, wie Sie schon sagten, 15 Jahre lang im Justizministerium in Schleswig-Holstein als Abteilungsleiter für den Strafvollzug, die Sozialen Dienste der Justiz, die Freie Straffälligenhilfe und das Gnadewesen zuständig. Das Buch habe ich erst geschrieben, nachdem ich zehn Jahre nicht mehr für den Strafvollzug zuständig war. Ich brauchte also zehn Jahre Distanz, um auf diesen Begriff »Dilemma« zu stoßen. Und der Untertitel heißt ja »Wegsperrern oder resozialisieren?«. Das heißt, dass diese Merkmale einer totalen Institution untrennbar mit dem Gefängnisystem verbunden sind. Es stimmt, was Herr Kubink in seinem Grußwort sagte: Das Gefängnis wird ein Problemsystem bleiben, egal, was wir alles an Modernisierung und Reformen mit diesem Vollzug veranstalten. Also alles, was eben geschildert worden ist, was einen guten Strafvollzug ausmacht, wird nicht das Grundproblem lösen, dass der Strafvollzug seine eigenen Gesetze und eine eigene Subkultur hat: Gewalt, Drogen, Missbrauch, alles das gehört dazu. Wir können diese Hochkultur des Behandlungsvollzuges so optimieren, wie wir wollen, wir werden immer diese Subkultur in den heutigen Gefängnissen haben. Insofern ist die Gefängnis-Lösung eher etwas aus dem Mittelalter. Es ist vermeintlich »einfach«, weil die Lösung lautet, die Menschen wegzusperrern. Die Gesellschaft ist in der Zeit, in der die Menschen hinter Mauern sind, gewissermaßen von ihnen befreit. Während sie inhaftiert sind, begehen die Gefangenen bis auf wenige Ausnahmen jedenfalls draußen keine Straftaten. Wir haben heute die sichersten Gefängnisse der Welt, aber 96 Prozent aller Gefangenen - selbst die Lebenslänglichen und die Sicherungsverwahrten - werden entlassen. Aber dann kommt der Ernstfall der Resozialisierung nach der Entlassung. Und da kulminieren die Probleme der Komplexleistung Resozialisierung. Das heißt, ich muss den ambulanten und den stationären Bereich miteinander verzahnen. Wir haben hier in Nordrhein-Westfalen kriminologische Forschungen gehabt über Projekte des Übergangsmanagements, wo man nachweisen konnte, dass die Rückfallzahlen durch die Kooperation erheblich gesenkt worden sind. Auch im Rahmen des Projekts, was ich selbst in Köln mitentwickelt habe, RESI, sind die Rückfallquoten von 50 Prozent auf etwa 15 Prozent reduziert worden, wenn das Ganze als Komplexleistung verstanden wird. Das heißt in der Konsequenz: Man sollte möglichst wenig und möglichst kurz inhaftieren. Es gibt freilich die Gefährlichen, keine Frage, es gibt die Schwere der Schuld, auch keine Frage. Reformen müssen im Konsens mit den Parteien, mit den Medien und mit der Gesellschaft vorangetrieben werden. Man kann man nicht einfach die Gefängnisse abschaffen. Es gibt übrigens

auch, soweit ich weiß, keine Gesellschaft ohne Gefängnisse. Es ist ein sehr schwieriger Prozess. Aber noch einmal, was wir brauchen, ist die Reduzierung der Gefangenenzahlen. Schles-

»Man sollte möglichst wenig und möglichst kurz inhaftieren.«

wig-Holstein hat heute 40 Gefangene pro 100.000 Einwohner. Der Bundesdurchschnitt liegt doppelt so hoch. Und in Schleswig-Holstein haben wir nicht mehr Kriminalität als zum Beispiel in Rheinland-Pfalz. Ein wichtiges Thema ist z. B. die Ersatzfreiheitsstrafe, etwas, was überwunden werden muss. In den 1960er- und 1970er-Jahren wollte man bereits die kurze Freiheitsstrafe – also Strafen unter sechs Monaten – abschaffen. Heute verbüßen 20 Prozent aller Gefangenen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten und 40 Prozent aller Gefangenen haben Freiheitsstrafen unter einem Jahr. Es passt auch nicht zu dem, was sich die Reformen in den 1970er-Jahren unter »Behandlungsvollzug« vorgestellt haben, also Sozialtherapie und/ oder abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung. Das lässt sich bei kurzen Gefängnisstrafen nicht umsetzen. Bei den Gefangenen mit Kurzstrafen hat man es mit ganz anderen Problemlagen zu tun, für die diese Behandlungsangebote nicht geeignet sind. Etwa 40 Prozent der heutigen Gefangenen könnten durch die Bewährungshilfe oder durch die Freie Straffälligenhilfe viel erfolgversprechender behandelt werden. Darum geht es. Die entscheidende Frage ist, wie kriegen wir die Politik dazu, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen? Bei den Fachleuten ist der aufgezeigte Weg des Ausbaus der ambulanten Hilfen nicht weiter umstritten. Das Problem ist herauszufinden, wie es gelingt, Politik, Medien und die Gesellschaft als Ganze zu bewegen, einen differenzierten Blick auf die Freiheitsstrafe zu werfen. Die Fragen, die sich stellen, lauten: Wann wird das Gefängnis gebraucht? Was bedeutet Gefährlichkeit? Was heißt Schwere der Schuld? Was kann das Gefängnis wirklich leisten, und wie kann man die Inhaftierung so kurz wie nur möglich halten oder noch besser vermeiden? Daran knüpfen Fragen der künftigen Umsetzung an, also: Wie müssen wir dann die ambulanten Dienste, die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe, die Freie Straffälligenhilfe ausbauen, um zu einem Gesamtsystem der Resozialisierung zu kommen? Von einer Gesamt-Lösung der genannten Probleme sind wir in Deutschland weit entfernt.

Michael Lindenberg: Herr Krä, ich habe Herrn Maelicke so verstanden, dass er den Begriff der Komplexleistung Resozialisierung auf alles bezieht, nur nicht auf den Strafvollzug. Das ist

vielleicht hier ganz angenehm, weil wir es mit einem Publikum aus der Freien Straffälligenhilfe zu tun haben. Diese Aussage kann Ihnen, Herr Krä, doch nicht gefallen? Sie möchten doch auch gerne an der Komplexleistung Resozialisierung teilhaben, oder?

Horst Krä: Ich denke, der Strafvollzug im wohlverstandenen Sinne hat auch durchaus Teil an dieser Komplexleistung. Wenn wir die Gruppe der Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen herausgreifen, kann man sich durchaus fragen: Sind das wirklich Gefangene, die von der Freien Straffälligenhilfe oder von der Bewährungshilfe so viel besser betreut werden? Wenn ich mir ansehe, wie die gesetzlichen Voraussetzungen für Freiheitsstrafen bis sechs Monate sind oder die für Freiheitsstrafen bis zwei Jahren, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, da gibt es schon relativ hohe Hürden. In den letzten Jahrzehnten hat man große Anstrengungen unternommen, diese kurzen Freiheitsstrafen auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren. Und bei denjenigen, die trotz all dieser Hürden immer noch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, da stellt sich die Frage: Sind das noch diejenigen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bewährungshilfe fallen und dort auch gut aufgehoben sind, oder reden wir hier schon von Personen, für die dann doch der Justizvollzug – und zwar zu Recht - zuständig ist? Und jetzt zurück zu Ihrer Frage, Herr Lindenberg. Natürlich sind wir bei der Komplexleistung mit dabei. Wir denken keineswegs nur

»Stichwort »Übergangsmanagement«: Mit der Haftentlassung ist diese Arbeit nicht vorbei.«

innerhalb unserer Mauern und kochen im eigenen Saft vor uns hin. Es ist im Sinne gelingender Resozialisierung unumgänglich, dass schon während der Haft die Kontakte zu Stellen nach außen zur Freien Straffälligenhilfe bzw. zur Bewährungshilfe geknüpft werden. Man versucht daher schon während der Vollzugszeit, den externen Sachverstand mit reinzunehmen. Aus Bayern kann ich sagen, dass wir gerade in den Bereichen der Schuldner- und Suchtberatung im Wesentlichen mit Mitarbeitern der freien Träger, die in der Anstalt tätig sind, zusammenarbeiten und schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit der notwendigen Beratungsarbeit beginnen. Stichwort »Übergangsmanagement«: Mit der Haftentlassung ist diese Arbeit nicht vorbei. Es muss während der Haft schon angelegt sein, eine vernünftige Gestaltung des Übergangs nach der Haft-

entlassung zu gewährleisten, insbesondere was die Wohnungs-, Schulden- und Arbeitssituation angeht, aber auch im Bereich der Therapievermittlung. Das ist essenziell. So gesehen, sehe ich uns in den Justizvollzugsanstalten durchaus mittendrin in dieser Komplexleistung.

Michael Lindenberg: Sie beide haben ja unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. So einfach kann man es vielleicht mal sagen: Herr Maelicke plädiert für weniger Vollzug und hat Zahlen vorgelegt, die zeigen, dass wir bereits ein leistungsfähiges Resozialisierungsnetzwerk haben. Dennoch gehen über 90 Prozent der aufgewendeten Mittel in den Vollzug. Bevor Sie etwas zu den 90 Prozent sagen, möchte ich Sie fragen, Herr Maelicke, was wäre denn für Sie ein angemessenes Verhältnis? 50 Prozent für die Säule Strafvollzug und 50 Prozent für die anderen beiden Säulen? Halbe-halbe oder 10 zu 90?

Bernd Maelicke: Sehen wir uns mal die Bedingungen an, unter denen die Bewährungshelfer und die Mitarbeiter der Freien Straffälligenhilfe arbeiten. Beispiel Fallzahlen der Bewährungshelfer. Der bundesweite Durchschnitt liegt ungefähr bei 80 Probanden pro Bewährungshelfer. In dem Entwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz¹ werden c.a. 40 Probanden vorgeschlagen. In Österreich gibt es ein Bewährungshelfergesetz, da ist ein Verhältnis von 1 zu 30 vorgesehen. Das heißt also, die Bewährungshilfe ist mit ihrer heutigen personellen, fachlichen und organisatorischen Ausstattung in Deutschland weit von den Rahmenbedingungen entfernt, die sie bräuchte. Die sie zum Beispiel bräuchte, um zu verhindern, dass bis zu 70 Prozent der Inhaftierten wieder rückfällig werden. Wir reden hier über die Wiederholungstäter, die vorher bei der Bewährungshilfe oder bei ambulanten Maßnahmen waren. Das sind nicht die gefährlichen Intensivtäter. Frieder Dünkel² hat für Schleswig-Holstein untersucht, wie hoch der Anteil wirklich gefährlicher Gefangener im Strafvollzug ist. Ergebnis: etwa 25 Prozent der Inhaftierten stellen tatsächlich eine Gefahr für die Gesellschaft dar, die es rechtfertigt, sie für eine bestimmte Zeit mit Gefängnismauern zu umgeben. Für die Freie Straffälligenhilfe können wir uns Untersuchungen aus Baden-Württemberg ansehen.³ Es gibt demnach zwischen 500 und 600 Projekte der Freien Straffälligenhilfe bundesweit. Von den 100 Prozent, die das System Resozialisierung kostet, kommen ungefähr zwei Prozent bei der Freien Straffälligenhilfe an. Es handelt sich häufig um Zeitverträge, d.h. dass die Träger unter schwierigsten Bedingungen ständig damit beschäftigt sind, die Weiterfinanzierung sicherzustellen. Viele Angestellte in der Freien Straf-

1 Cornel, H.; Dünkel, F.; Pruin, I.; Sonnen, B.-R.; Weber, J.: Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Forum Verlag Godesberg. 2015.

2 Dr. Frieder Dünkel ist emeritierter Professor für Kriminologie der Universität Greifswald.

3 Quelle: <http://tinyurl.com/VeraenderungsbedarfST>

fälligenhilfe haben keine langfristige Absicherung, d.h. sie sind keine Beamten auf Lebenszeit wie die Bewährungshelfer oder die Vollzugsbeamten. Mit anderen Worten, die Rahmenbedingungen für die Freie Straffälligenhilfe sind extrem schlecht. Und das sage ich seit 30, 40, 50 Jahren. Diese Zahlen sind nicht neu. Deswegen müssen wir verdammt aufpassen, lieber Herr Krä! Wir sind ja befreundet, wir zwei, aber Sie werden uns immer wieder ein paar kleine Leuchttürme präsentieren und sagen: »Ja, machen wir schon!«. Diese Leuchttürme gibt es seit den 1970er-, 1980er-, 1990er-, 2000er-, 2010er-Jahren. Aber wir haben kein Gesamtsystem, das - aus meiner Sicht - die Finanzierung und das Personal richtig verteilt. Zurück zum Begriff

»Was wir brauchen, ist ein Gesamtsystem, das die Soziale Strafrechtspflege verkörpert.«

der Komplexleistung: Der Vollzug gehört da für mich eindeutig dazu. Was wir brauchen, ist ein Gesamtsystem, das die Soziale Strafrechtspflege verkörpert. Das haben wir nicht, haben wir nirgends, sondern wir haben überall diese Priorisierung des Vollzuges. Aus politischer Perspektive ist das nachvollziehbar, weil die Minister und die Parteien schnell wackeln, erst recht heute, wo der Populismus um sich greift: »Wegsperrten und anschließend Schlüssel wegwerfen.« Sie kennen das. Das ist die populäre Antwort auf Kriminalität, die nicht nur hohe gesellschaftliche, sondern auch politische Zustimmung findet. Das war ja einer der Gründe - um nochmal kurz auf die Föderalismusreform zu kommen - warum damals Hessen, Hamburg und auch Bayern gefordert haben, dass sie diese Zuständigkeit bekommen, denn damit wurden Wahlen gewonnen. Die Wähler honorierten das Versprechen, dass gesagt wurde, wir setzen im Grunde nur noch auf den Vollzug und wir machen die Gefängnisse sicherer. Und dann wir haben in Hamburg plötzlich 20 Prozent Zustimmung für die Schill-Partei bei der Wahl gehabt. In Hessen hat Roland Koch die letzten fünf Prozent, die ihm noch fehlten, mit der Formel: »Ich will den härtesten Strafvollzug in Deutschland im Zuge der Föderalismusreform in Hessen organisieren« bekommen. Das ist die Gefahr. Wir haben anhaltend hohe Rückfallquoten. Wir haben diese totale Institution. Wir haben die ganz begrenzten Möglichkeiten des Vollzuges. Und wir haben die hohen Fehlbelegungsraten im Vollzug. Dennoch haben wir kein Gesamtsystem und die ambulanten Dienste werden benachteiligt. Darum geht es.

Michael Lindenberg: Entschuldigung, dass ich noch einmal nachfrage. Sie haben ein Verhältnis von 90 zu 10 - stationäre versus ambulante Dienste - publiziert. Wie würde das Verhältnis denn stimmen? 50 zu 50? Wollen Sie halbe-halbe machen?

Bernd Maelicke: Ich bin ja Reformier, ich habe lernen müssen, wenn Sie mich als Apo-Mitglied 68 gefragt hätten, hätte ich Ihnen null zu hundert Prozent gesagt.

Michael Lindenberg: Abolitionist Maelicke, Abolitionist Maelicke!

Bernd Maelicke: Ja, null zu hundert. Es hätte auch Linke gegeben, die weiter gegangen wären und gesagt hätten: »Hundert Prozent ambulante Maßnahmen ist auch fragwürdig, weil das auf eine umfassende ambulante Sozialkontrolle hinausläuft.« Aber Sie kennen Schleswig-Holstein. Dort ist es ja gelungen, diese Reduzierung der Gefangenenrate auf die Hälfte des bundesweiten Durchschnitts zu etablieren und zu stabilisieren. Das ist eigentlich unglaublich, weil die Schleswig-Holsteinischen Richter und Staatsanwälte, die Medien und die Parteien und unterschiedlichen Regierungen da mitspielen, ohne dass der innere Frieden gesellschaftlich gefährdet wurde. Wir hatten auch eine große Koalition mit Peter Harry, CDU, der es mitgetragen hat, Herr Kubicki von der FDP hat es mitgetragen, die Sozialdemokraten und die Grünen sowieso. Meine Erfahrung ist, dass man eine solche Politik Schritt für Schritt über viele Jahre und Jahrzehnte tatsächlich realisieren kann. Wenn man ein Verhältnis von 50 zu 50 zwischen dem Gefängnisystem und andererseits der Bewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe erreichen würde, hätte man ein großes Potenzial umzusteuern. Sie wissen ja vielleicht, dass wir damals zusätzliche Bewährungshelfer aus dem Stellenplan des Vollzuges finanziert haben. Wir haben die Gerichtshilfe ausgebaut, indem wir Stellen im Vollzug gekürzt haben.

Michael Lindenberg: Herr Krä, für Sie ist das ein bisschen komplizierter, Sie sind Verwaltungsbeamter. Trotzdem frage ich Sie: Stellen Sie sich vor, und Sie wissen, wie Herr Maelicke über den Vollzug denkt, der wäre jetzt bei Ihnen und wäre Ihr Abteilungsleiter und würde mit seinen Ideen bei Ihnen in Bayern ankommen, was würde passieren? Wie würden Sie damit umgehen? Machen Sie doch mal ein kleines Szenario.

Horst Krä: Ich glaube, dann würden wir ganz schnell erst einmal beisammensitzen und uns fragen, ob wir in der Konstellation zusammen weiterarbeiten könnten, Herr Maelicke.

Bernd Maelicke: Ich brauche solche Fachleute wie Sie, Herr Krä. Ohne Sie schaffe ich keine Reform, ich brauche Sie.

Horst Krä: Ich denke, dass man zwei Dinge bei dieser Diskussion über die finanzielle Ausstattung der Freien Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht unterscheiden muss. Die Frage einer besseren Ausstattung hierfür ist durchaus was, worüber man diskutieren kann; da bin ich bei Ihnen. Wo ich nicht bei Ihnen bin, ist, wenn Sie sagen, um diese Institution besser zu finanzieren, nehmen wir aus dem Justizvollzug Mittel weg. Diese Mittel brauchen wir tatsächlich im Justizvollzug.

Bernd Maelicke: Ziel ist die Reduzierung der Gefangenenrate. Alle Inhaftierten, die fehlbelegt sind, sollten raus.

Michael Lindenberg: Wenn wir weniger Gefangene haben, brauchen wir weniger Mittel, ich meine, das ist ja klar, was er sagt.

Horst Krä: Wie viele Gefangene haben wir denn tatsächlich? Schauen wir uns doch mal den Trichter der strafrechtlichen Sanktionierung an. Sie kennen die Zahlen doch auch. Wenn wir diejenigen nehmen, die überhaupt vor Strafgerichten zur Aburteilung kommen, dann sind da schon all die draußen, denen man nichts nachweisen konnte, die, bei denen man die Opportunitätseinstellung gemacht hat, § 153, § 153a StPO, § 45, § 47 JGG; alles schon rausgerechnet. Auch von denen, die abgeurteilt werden, bleiben dann nach Wegrechnung von Freisprüchen, Geld- und Bewährungsstrafen für den Justizvollzug nur wenige übrig. Für eine echte zu vollziehende Freiheits- oder Jugendstrafe bleiben fünf Prozent aller von Strafgerichten Verurteilten übrig. Fünf Prozent! Das ist ein ganz schmales Segment in diesem Trichter. Und jetzt sage ich das mal sehr deutlich, auch wenn ich weiß, dass ich mich mit dem Wort nicht immer beliebt mache. Wir reden hier von einer Negativauslese der Straftäter. Wir reden hier nicht davon, dass darunter eine ganze Menge Leute sind, die eigentlich ungefährlich sind und die viel besser im ambulanten Bereich therapiert werden könnten. Wir reden davon, dass wir hier fünf Prozent haben, die zu einem ganz hohen Anteil wirkliches Gefährdungspotenzial aufweisen und die auch erheblichen Resozialisierungsbedarf haben.

Michael Lindenberg: Dem hat ja Herr Maelicke nicht widersprochen. Er hat ja eindeutig gesagt, er sei kein Abolitionist. Für ihn gibt es Menschen, die da reingehören.

Horst Krä: Ja, und genau die haben wir auch.

Michael Lindenberg: Steht ja gar nicht im Widerspruch. Und da sagen Sie jetzt, das sind nur fünf Prozent ...

Horst Krä: Ich sage nur, dass fünf Prozent von allen, die von den Strafgerichten verurteilt werden, überhaupt zu uns kommen. Alle anderen werden zu Geldstrafen oder anderen Sanktionen wie Bewährungsstrafen verurteilt. Die kommen überhaupt nicht in den Vollzug. Aber die, die tatsächlich von einem Richter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, brauchen das Gefängnis offensichtlich auch. Ersatzfreiheitsstrafe ist ein anderes Thema. Klammern wir das mal aus, das ist eine andere Geschichte. Aber in den Fällen, in denen tatsächlich eine Vollzugsstrafe ausgesprochen wird, da meine ich, sind wir schon in dem Bereich, wo wir sagen, da müssen wir reagieren und da müssen wir tatsächlich etwas tun. Und vielleicht an der Stelle noch mal zurück zum schlechten Ruf des Justizvollzugs. Herr Maelicke hat ja auch die hohen Rückfallquoten im Justizvollzug angesprochen. Jehle und Albrecht haben jetzt im Dezember 2016 die neueste Fassung der Rückfallanalyse für das BMJ wieder herausgegeben.⁴ Wenn man da hineinschaut, dann stellt man Folgendes fest: Im Justizvollzug ist nach neun Jahren Beobachtungszeitraum die Quote derjenigen, die wieder in den Justizvollzug zurückkommen, deutlich kleiner als 40 Prozent. Und jetzt lassen Sie uns das Ganze mal andersherum aufzäumen: Das bedeutet, bei dieser Negativauslese, die wir tatsächlich haben, kommen roundabout 60 Prozent nicht wieder. Ist das eine so schlechte Quote? Ich finde eigentlich diese Quote für die Gruppe, mit der wir zu tun haben, wirklich nicht schlecht.

Michael Lindenberg: Ich habe das Gefühl, wir lavieren ein bisschen rum. Niemand von Ihnen würde sagen, dass irgendeine Säule von den dreien obsolet ist. Während Sie, Herr Krä, die Neigung haben, über den Vollzug eher gute und positive Dinge zu sagen, sagt Herr Maelicke eher, wir müssen den strafrechtlichen Trichter enger machen. Da unten dürfen nicht mehr so viele rauskommen. Das ist, glaube ich, der Unterschied. Diese scheinbar harmlose Angelegenheit ist in der Kriminalpolitik hoch umstritten. Herr Maelicke, Sie sind doch derjenige, der seit 40 Jahren dafür wirbt, dass man diesen strafrechtlichen Trichter nach unten immer noch weiter verengt, und dann kommt jemand wie Herr Krä und sagt: Das können wir nicht leisten. Ist das nicht das Problem?

Bernd Maelicke: Herr Krä spricht über Bayern, das heißt er hat die bayerische Justiz und er hat die bayerischen Richter im Nacken. Diese Halbierung der Gefangenenrate in Schleswig-Holstein ist nur deshalb möglich, weil die Produzenten der Freiheitsstrafe, nämlich die Staatsanwälte und die Richter mitspielen. Wir brauchen ein Konzept einer Sozialen Strafrechtspflege, die die Justiz und ihre Akteure insgesamt umfasst. Wir hatten in Schleswig-Holstein das Glück, Heribert Ostendorf als Gene-

⁴ Quelle: <https://tinyurl.com/Jehle-Albrecht> (Stand 21.11.2017)

ralstaatsanwalt zu haben. Er hat ganz klare Richtlinien erlassen und ganz klar geregelt, was Begriffe wie Haftentscheidungshilfe, was Ausbau der Gerichtshilfe als Ermittlungshilfe, was Berichtserstattung, Einbringen von sozialen Faktoren bereits im Strafverfahren und was der Ausbau der gemeinnützigen Arbeit für die Ersatzfreiheitsstrafe bedeuten. Das heißt, er hat das System richtig aufgemischt. Dies wurde mit entsprechender Personalpolitik, Gerichtshilfeausbau im Sinne einer Opferberichterstattung und der Unterstützung der Freien Straffälligenhilfe, die mittlerweile jährlich etwa 2,5 Millionen Euro bekommt, flankiert. Wir haben jährlich über 1.000 Opferberichte in Schleswig-Holstein. In Hamburg haben wir sieben pro Jahr. Sieben Opferberichte pro Jahr, Schleswig-Holstein 1.000! Bestimmte Ziele kann man über die Personalpolitik fortsetzen: Wer wird leitender Oberstaatsanwalt? Welche Richtlinien sind ergangen für den Rechtspfleger im Umgang mit den uneinbringlichen Geldstrafen? Wie war die Personalpolitik bei den Richtern? Professor Pfeiffer aus Niedersachsen war da extrem eifersüchtig und sagte: »Verdammt noch mal, warum kriegen wir die Zahlen nicht so hin, wie sie Schleswig-Holstein hat?« Er hat das in seinem Kriminologischen Forschungsinstitut analysiert und kam zu dem Ergebnis, dass es an den Richtern, an deren Spruchpraxis bei den Amts- und Landgerichten in Schleswig-Holstein liegt. Sie sitzen beim Kaffee zusammen, und dort bildet sich dann die Rechtsprechung. Da werden Juristen gewissermaßen sozialisiert. Was ist die Rechtsprechung des Amtsgerichtes und die Rechtsprechung des Landgerichtes, und wen verurteilen wir zur Freiheitsstrafe oder nicht? Das heißt, die Justiz hat großen Einfluss auf den Nachwuchs, auf junge Richter und junge Staatsanwälte. Ich will damit sagen, dass man das alles beeinflussen kann. Es ist alles nicht festgeschrieben. Und da haben Sie, gebe ich Ihnen gerne zu oder ungern zu, in Bayern schlechtere Bedingungen.

Horst Krä: Nein, ich würde sagen andere Bedingungen.

Bernd Maelicke: Ja, wenn Sie die Justiz in dem von mir vorgeschlagenen Sinne reformieren wollen. Da haben Sie mit Ihrer Frage Recht, Herr Lindenberg. Was würde Maelicke in Bayern erreichen? Schleswig-Holstein hatte vorher 40 Jahre lang eine CDU-Regierung, bis Engholm endlich kam und mit seinem Justizminister Klaus Klingner, den Maelicke, und den Ostendorf zu einer stringenten Reformpolitik geholt hat.

Michael Lindenberg: Jetzt hatten wir jahrzehntelang ein bundesweites Strafvollzugsgesetz, und das ist immer so weitergegangen und nicht vernünftig reformiert worden. Jetzt kommen wir auf das Thema des heutigen Tages zurück. Herr Krä, drei gute Gründe für die Föderalismusreform im Strafvollzug, da-

nach Herr Maelicke. Vielleicht, wenn Sie es hinbekommen, gerne auch priorisieren.

Horst Krä: Fangen wir mal mit dem einfachsten an. Der ganz klassische Vorteil durch die Föderalismusreform: Wir haben jetzt tatsächlich Vollzugsgesetze, und zwar nicht nur ein Bundesstrafvollzugsgesetz, sondern wir haben auch Jugendstrafvollzugsgesetze, Untersuchungshaftvollzugsgesetze, Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze, in denen Eingriffe, aber auch Rechte von Gefangenen und Verwahrten tatsächlich niedergelegt sind. Das ist etwas, was zuvor unter der Hoheit des Bundes über Jahrzehnte, und ich sage es deutlich, einfach nicht geklappt hat. Und warum? Weil der Bund, der keine einzige Justizvollzugsanstalt selbst betreibt und der tatsächlich nur ganz wenig Kontakte zu den echten Praktikern hat, Gesetze gemacht hat, die die Länder bezahlen und die sie irgendwie umsetzen sollten, unabhängig davon, was nun davon gut war oder schlecht. Und das hat über die Jahrzehnte dazu geführt, dass wir auf Bundesebene einen echten Stillstand in der Gesetzgebung hatten. Und das haben wir nun tatsächlich aufgelöst. Aus meiner Sicht ein klarer Vorteil.

Michael Lindenberg: Sie sagen, die Länder hatten gar kein Interesse, weil sie nicht mitmischen konnten.

Horst Krä: Das habe ich nicht gesagt, ganz im Gegenteil. Als ich 1998 als Mitarbeiter in der Abteilung Justizvollzug angefangen habe, war gerade ein Bundesentwurf für ein U-Haft-Vollzugsgesetz im Schwange. Der Kollege Peter Holzner, der jetzt mein Abteilungsleiter ist, hat damals als zuständiger Referatsleiter zu dem Gesetzentwurf Änderungsanträge formuliert. Er hat durchaus Interesse gehabt, da mitzuarbeiten und über 50 Änderungsanträge formuliert. Wissen Sie, was mit der ganzen Geschichte passiert ist? Das ist alles im Sande verlaufen, weil der Bund dann gesagt hat: »Ach Gott, nein, lassen wir lieber die Finger davon. Zu schwierig. Kommt zu viel Gegenwind.« Die Länder hatten Interesse, nur war es schwierig.

Michael Lindenberg: Okay. Gut begründet. Zwei.

Horst Krä: Zwei: Wir haben jetzt endlich die Chance, eigene Schwerpunkte zu setzen. Das, was auf Bundesebene nicht funktioniert hat, weil man nie etwas hinbekommen hat, kann man jetzt tatsächlich ausprobieren. Ich habe ja das Vergnügen gehabt, in dem Kommentar die zehn Ländergesetze zu kommentieren, die dem Musterentwurf gefolgt sind. Ich habe ursprünglich mal gedacht, na ja, das geht recht einfach, weil es ja zehn ganz ähnliche Gesetze sind. Es hat sich schnell herausgestellt, dass das bei Weitem nicht der Fall ist.

Michael Lindenberg: Den 2011er-Entwurf, den meinen Sie.

Horst Krä: Ja, den Musterentwurf. Es sind tatsächlich zehn durchaus unterschiedliche Gesetze geworden. Manche haben sich sehr eng am Musterentwurf orientiert, manche haben sich weit davon entfernt. Wenn ich das Land vom Herrn Maelicke anschau, Schleswig-Holstein, das im vergangenen Sommer das Gesetz durchgebracht hat, muss ich sagen, dass ist ein in jeder Hinsicht progressives und sehr liberales Vollzugsgesetz. Der Föderalismus bietet damit viele Möglichkeiten und Chancen, hier und da einen Schwerpunkt zu setzen. Bayern hat zum Beispiel einen Schwerpunkt auf die Sozialtherapie gelegt. Wir hatten 2005, vor der Föderalismusreform, 201 Haftplätze in der Sozialtherapie für Sexual- und Gewaltstraftäter. Jetzt verfügen wir über 361. Wenn wir mit dem Ausbau fertig sind, werden wir die Therapieplätze nahezu verdoppelt haben. Dann sind wir bei circa 400 Plätzen. Außerdem schaut man natürlich auch

»Also kein Wettbewerb der Schägigkeit, sondern ein Wettbewerb des Best Practice.«

über den Tellerrand hinaus, was sich in den anderen Bereichen tut: Stichwort Best Practice. Was funktioniert bei den anderen? Was könnte man übernehmen? Aber das funktioniert eben nur deshalb, weil wir durch die Föderalismusreform jetzt über diese Flexibilität verfügen.

Michael Lindenberg: Also kein Wettbewerb der Schägigkeit, sondern ein Wettbewerb des Best Practice wäre Ihre These.

Horst Krä: Richtig. Und das ist tatsächlich etwas Sinnvolles. Der dritte Vorteil ist handfester Art: Es gibt leichter Geld. Das hört sich vielleicht komisch an, aber wenn ich als Vertreter des Justizministeriums mit meinem Finanzministerium Kontakt aufnehme und sage: »Der Bund hat jetzt vor, dies und jenes und Folgendes zu tun, das kostet so und so viele Millionen und das kostet so und so viele Stellen.« Dann kommt relativ leicht reflexhaft die Antwort: Nein, machen wir nicht, es muss im Bundesrat abgelehnt werden.

Michael Lindenberg: Bayern first.

Horst Krä: Nein, das ist nicht nur in Bayern so. In allen Ländern ist es ganz schwierig, für solche Projekte Geld zu bekommen. Wenn man aber nun tatsächlich ein eigenes Gesetz macht, da-

hat man das Finanzressort viel, viel leichter mit im Boot und bekommt tatsächlich deutlich leichter Mittel. Wieder ein Beispiel für diesen Fall: Wir haben seit der Föderalismusreform ziemlich genau 750 Planstellen im bayerischen Justizvollzug zusätzlich geschaffen und das in Zeiten, wo andere Länder abbauen. Wir haben vier neue Anstalten gebaut. Wir werden in den nächsten acht Jahren drei weitere neue Anstalten bauen. Das geht tatsächlich wesentlich leichter, wenn man selber die Hand auf der ganzen Sache darauf hat. Und das ist etwas, was man bei der ganzen Diskussion nicht vernachlässigen darf. Denn, um Ideen umzusetzen, um programmatisch neue Wege zu gehen, brauche ich schlichtweg die Finanzen mit an Bord. Ich brauche das notwendige Geld, und das bekomme ich wesentlich leichter, wenn ich tatsächlich die Ländergesetzgebungskompetenz habe. Das waren drei Vorteile.

Michael Lindenberg: Ich nehme das Gemurmel im Publikum mal zum Anlass, um die Vermutung zu äußern, dass es hier eine gewisse Anstaltsunfreundlichkeit gibt und es wäre ganz gut, wenn Sie dazu etwas sagen möchten, nachdem Herr Maelicke gleich seine drei Argumente dagegen vorgebracht hat.

Bernd Maelicke: Also im Jahr 2004 hatten wir in Lübeck, für Sie ein Heimspiel, Herr Lindenberg, den hundertsten Strafvollzugsausschuss der Länder, und da hat die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries erstmals in der Fachöffentlichkeit mitgeteilt, dass es Überlegungen gibt, den Strafvollzug zu föderalisieren, also die Bundeskompetenz auf die Länder abzugeben. Alle Organisationen, alle Fachverbände waren dagegen. Diese Reform ist nicht entstanden, weil Fachleute dazu geraten haben, sondern es war eben eine - ist ja vorhin schon mal gesagt worden - im Grunde politische Entscheidung.

Und die Ursache dafür ist einmal das, was Herr Krä ja eben deutlich gemacht hat: Die Länder waren unzufrieden mit dem, was das Bundes-Justizministerium vorgelegt hatte, sei es beim Untersuchungshaftvollzugsgesetz und noch viel schlimmer beim Jugendstrafvollzugsgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine gesetzliche Regelung angemahnt. Nach der alten Kompetenzregelung wäre das eine bundesgesetzliche Regelung gewesen. Daraufhin hatte dann das Bundesjustizministerium – das den Druck schon ahnte – einen sogenannten Professorenentwurf erstellen lassen, der dann aber auf erbitterten Widerstand, und jetzt muss ich es wirklich sagen, insbesondere von Bayern getroffen ist. Bei der Gesetzgebung auch des Bundes, ist es ja nicht so, dass die Länder nicht beteiligt werden: Im Gegenteil, der Bundesrat ist voll dabei. Also alle Länder – auch bei dem Gesetz 1977 – haben immer die Möglichkeit gehabt, mitzuwirken. Die haben auch mitgewirkt, und das 1977er-Gesetz ist sowohl im Bundesrat als auch im Bun-

destag einstimmig verabschiedet worden. Da ist genau diese Balancierung der Bundes- und Länderinteressen in der alten Systematik möglich gewesen.

Aber, weil es den erbitterten Widerstand der Länder gab, vor allem gegenüber dem Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes, und jetzt gebe ich Ihnen Recht, Herr Krä, der Bund war auch nicht in der Lage, ein besseres Gesetz vorzulegen ... Also die fachliche Kritik am Bundesjustizministerium damals, ich war ja daran beteiligt, teile ich durchaus. Die Nähe der Länder zu dem, was in den Anstalten läuft und zu dem, was dann gesetzlich gewissermaßen gebraucht wird, ist viel größer als das, was auf Bundesebene an Expertise vorhanden ist. Aber Sie konnten in Bayern mit dem alten Bundesstrafvollzugsgesetz im Grunde auch schon umsetzen, was Sie für richtig hielten. Sie konnten festlegen, wie viel offenen Vollzug Sie zulassen wollten, Sie konnten festlegen, wie viel Sozialtherapie Sie angemessen finden und Sie konnten festlegen, wie viel Personal Sie dafür benötigen. Keine Regelung des alten Bundesstrafvollzugsgesetzes hat Sie daran gehindert, das umzusetzen, was Sie in Bayern in der Vollzugspolitik für richtig halten.

Und das galt für die anderen 15 Bundesländer auch. Das war schon damals mit der Kritik verbunden, dass die Standards tatsächlich am Wackeln sind und dass die Länder sehr unterschiedlich vorgehen. Ich hatte Ihnen ja als Beispiele die Länder Hessen und Hamburg genannt. Oder als Gegenbeispiel

»Die Föderalismusreform war ein politischer Deal.«

Schleswig-Holstein, ein Land, das extrem investiert hat, finanziell und baulich. Dies war alles bereits auf Grundlage des Bundesgesetzes möglich. Wer wollte, dem hat das Bundesgesetz jeden Spielraum gelassen, jede Möglichkeit eröffnet, den Vollzug voranzubringen und zu modernisieren.

Und was dann tatsächlich stattgefunden hat, war im Grunde eine Außerkraftsetzung des üblichen Gesetzgebungsverfahrens. Die Föderalismusreform war ein politischer Deal. Der damalige Hessische Ministerpräsident Koch hat gesagt: »Ich spiele nicht weiter mit bei der Hochschulfinanzierung, wenn wir nicht die Zuständigkeit für den Strafvollzug bekommen.« Was dann passiert ist, war ein Interessenausgleich zwischen Bund und Ländern. Ich sage das mal hart hier unter uns, es war so etwas wie ein Putsch von oben, verbunden mit der Drohung: »Wenn nicht, dann ändern wir halt einfach das Grundgesetz.« Wir wollen nicht diesen schwierigen Weg gehen, sondern wir

ändern einfach bei nächster Gelegenheit das Grundgesetz. Es waren vier Personen, die den föderalen Strafvollzug in einer Nachtsitzung entschieden haben. Ich weiß noch, wie um 24 Uhr die Tagesschau meldete, an diesem Junitag 2006 sitzen Müntefering, Beck, Merkel und Stoiber zusammen und haben vier Konfliktpunkte zu lösen, und am folgenden Morgen konnte man in den Nachrichten um sechs Uhr erfahren, was bei dem Gespräch herausgekommen ist.

Der Bayerische Ministerpräsident Stoiber wollte die Kompetenz für den Strafvollzug haben. Die anderen haben dann gesagt, in Ordnung, wenn wir im Gegenzug bei der Hochschulgesetzgebung unsere Interessen durchsetzen. So ist das entstanden. Das war, ich sage jetzt mal übertrieben, ein Putsch von Politikern, die alle keine Fachpolitiker waren oder man kann auch sagen, ein Deal, der stattgefunden hat, um eben einen Konsens für das Gesamtpaket zu erhalten. Die gesamte Fachwelt war dagegen. Es gab ein Hearing im Bundestag, ich war dabei, bei dem die Experten im Grunde alle dagegen waren. Es war sogar vorgesehen oder vorgeschrieben, über den Gesetzentwurf im Rechtsausschuss abzustimmen. Das hat man aber nicht gemacht, weil man wusste, da sitzen SPD-Abgeordnete, die dem nicht zustimmen werden. Es gab mehr als 20 SPD-Abgeordnete in der Großen Koalition, die gesagt haben, wir machen das nicht mit, und zwar wegen des Strafvollzuges.

Also das ist alles außer Kraft gesetzt worden. Die Fachwelt durfte außen vor bleiben, und die üblichen Gesetzesverfahren sind außer Kraft gesetzt worden, weil man diesen Deal gemacht hatte. Und das ist etwas, Sie merken es gerade, was mir heute noch weh tut. Alles, was sie dann gemacht haben – Herr Kubink hatte vorhin die Frage aufgeworfen, welche Erfolge dieser Föderalismusreform zugeschrieben werden können – all diese Erfolge hätte man auch mit dem Bundesgesetz erzielen können. Genauso hätte man sich dann von diesem Professorentwurf lösen können und sagen können: Wir setzen ein Jugendstrafvollzugsgesetz durch, in dem dann viel stärker auch die Argumente, die Bayern hatte, berücksichtigt worden wären. Wir hätten das ja mitgetragen. Sie dürfen nicht vergessen, dass es sich um eine gemeinsame Kritik an dem Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz handelte. Ich will sagen, man hätte das über den üblichen verfassungsgemäßen Weg genauso erreichen können. Was wir jetzt haben, ist eben diese Heterogenität und eine Praxis, die sich ganz unterschiedlich entwickelt hat. Ich behaupte, gute Praxis hätte sich auch auf der Grundlage der alten Gesetzgebung entwickeln können.

Wir dürfen nicht vergessen: Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bestanden auch schon vor der Föderalismusreform. Denken Sie daran, wie unterschiedlich die am-

bulanten Dienste organisiert sind, die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe oder wie unterschiedlich die Freie Straffälligenhilfe in den Ländern gefördert wird. Jetzt zu behaupten, dies und jenes haben die Bundesländer nur geschafft, weil es die Föderalismusreform gab, halte ich nicht für richtig. Für das, was sie gemacht haben, war die Föderalismusreform nicht notwendig.

Michael Lindenberg: Das waren jetzt nicht drei Punkte, sondern ein komplexer Gesamtpunkt. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagen Sie: Die Föderalismusreform war nicht notwendig, wir hätten das auch ohne Föderalismusreform erreichen können.

Bernd Maelicke: Ich bin nach wie vor klar für eine Bundeskompetenz. Nehmen wir jetzt mal die 16 unterschiedlichen Untersuchungshaftvollzugsgesetze. Wir haben ja auch Sicherheitsprobleme, dadurch, dass wir jetzt 16 unterschiedliche Regelungen in den Ländern haben. Nur, ich will und wollte – das ist heute nicht mehr durchsetzbar – eine rationale politische Diskussion von Bund und Ländern gemeinsam, was ist die beste Lösung und dann eine gemeinsame Verabschiedung, so wie es beim alten Bundesstrafvollzugsgesetz war, für ein leistungsfähiges Bundesgesetz. Diesen normalen parlamentarischen, demokratischen Mechanismus hat man außer Kraft gesetzt.

Horst Krä: Ja, weil es nicht funktioniert hat.

Michael Lindenberg: Ja, das haben Sie schon gesagt. Das hat nicht funktioniert.

Bernd Maelicke: Das hat Bayern gesagt.

Michael Lindenberg: Was sagen Sie dazu? Gibt es aus dem Publikum Stimmen?

Teilnehmerin: Ich arbeite in der Bewährungshilfe in Bremen. Mich interessieren die neuen Justizvollzugsanstalten, die Sie geplant haben, Herr Krä. Wie sieht es mit der Finanzierung aus? Ist es vorgesehen, die Anstalten halb zu privatisieren, also



Public-Private-Partnership? Und wie wirkt sich das auf die bestehenden Anstalten aus, hinsichtlich deren Finanzierung?

Horst Krä: Also vom Public-Private-Partnership sind wir im Moment weg. Die Anstalten werden ganz herkömmlich gebaut und geplant. Von den drei Anstalten, die wir neu bauen, werden zwei die bestehenden alten Justizvollzugsanstalten ersetzen. Passau wird von gegenwärtig 90 Haftplätzen auf über 400 Haftplätze erweitert und auch in Bamberg gibt es bislang nur eine kleine Anstalt, die künftig deutlich größer werden wird. Eine gänzlich neue Anstalt ist in Marktredwitz vorgesehen. Hintergrund ist, dass wir auf die hohen Belegungszahlen, die wir leider jetzt seit einigen Jahren wieder haben, entsprechend reagieren müssen.

Heinz Cornel: Nach dem, wie Herr Maelicke argumentiert hat, hätte ich ja eher erwartet, dass Sie, Herr Krä, sich nicht mit vier neuen Anstalten gut darstellen wollen, sondern uns sagen, wie viele Sie geschlossen haben, um Mittel umzuschichten. Es ging ja gerade darum, ob man diese Mittel, die jetzt für den Bau neuer Anstalten gebraucht werden, nicht in den ambulanten Bereich investieren sollte. Die Frage, die Sie beantworten sollten, wäre ja, warum haben Sie denn so einen viel größeren Bedarf? Warum ist denn nicht die Gefangenzahl durch entsprechende kriminalpolitische Aktionen zurückgegangen? Warum haben Sie mit der Kriminalpolitik, die in Bayern nach spezifischen Regeln gefahren wird, offensichtlich einen höheren Bedarf? Warum ist da die Gefangenenquote so viel höher als beispielsweise in Schleswig-Holstein? Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage ist eher ein Kommentar. Ich erkenne in dem Vorgang einen interessanten Umgang mit Demokratie auf der einen und mit Fachlichkeit auf der anderen Seite. Wenn man das, was man durchbringen wollte, nicht durchbringt, dann löst man die Rechtseinheit in 16 kleine Stücke auf. Bayern, Nordrhein-Westfalen und vielleicht noch zwei, drei andere größere Länder haben die entsprechende fachliche Kompetenz der Landesministerien, um solche Vollzugsgesetze gut vorbereiten zu können, gegebenenfalls mit der politischen Couleur, die Sie anstreben. Viele andere kleine Länder haben das aber nicht. Das muss man ehrlich dazu sagen. Gut, der Musterentwurf hat das Problem ein wenig abgemildert. Also was ist von der Vorstellung eigentlich zu halten? Weil ich mich demokratisch nicht durchsetzen kann – Sie werden dem Bundestag und dem Bundesrat die demokratische Legitimation ja nicht absprechen wollen – löse ich die Rechtseinheit auf. Wenn ich mich bei den Fachleuten nicht durchsetzen kann, dann frage ich sie einfach nicht mehr. So kann man es machen, aber das halte ich nicht für ein zukunftsträchtiges Modell.

Horst Krä: Darf ich vielleicht gleich darauf antworten? Vielleicht zunächst zu der zweiten Frage. Ich glaube, es ist ein bisschen zu kurz gegriffen, zu sagen, die Länder konnten sich nicht durchsetzen, und deswegen haben sie alles aufgelöst. Man muss auch die andere Seite sehen. Auch der Bund hat sich über Jahre hinweg nicht mit einer Regelung dieser Materien durchsetzen können. Und deswegen jetzt nur die Schuld auf die Länder zu schieben, scheint mir kurz gegriffen; das Problem war ja, dass wir Stillstand auf beiden Seiten hatten. Und dass man den Stillstand dann auflöst, scheint mir jetzt nicht so dramatisch. Zur anderen Frage, was die Mittelverwendung angeht. Lieber Herr Maelicke, Sie haben uns, in der Süddeutschen oder in der Welt, in einem der Artikel vorgeworfen, dass Bayern anders als Hamburg viel, viel weniger Geld für den Justizvollzug ausgibt.

Bernd Maelicke: Nicht vorgeworfen, einfach festgestellt.

Horst Krä: Ja, aber es hatte in der Zuspitzung natürlich eine gewisse Tendenz.

Bernd Maelicke: Ihr habt dieselben Rückfallquoten wie Hamburg.

Horst Krä: Ja.

Michael Lindenberg: Jetzt streiten Sie doch ein bisschen.

Horst Krä: Ich bemühe mich ja. Das ist schwierig, aber ich bemühe mich. Nun das ist jetzt so eine Geschichte. Geben wir Geld für den Justizvollzug aus, heißt es, gebt es lieber den

Sozialen Diensten, geben wir kein Geld für den Justizvollzug aus, dann heißt es, Ihr macht ja nichts. Also das ist für mich schwierig. Die hohen Belegungszahlen bei uns auf die zugegeben konsequente bayerische Rechtsprechung zurückzuführen, ist ebenfalls etwas zu kurz gegriffen, weil nämlich die sinkenden Belegungszahlen tatsächlich mit einem gewissen Nachlauf auch in Bayern angekommen sind. Allerdings, und das ist das Problem, mit dem Beginn der Flüchtlingskrise sind bei uns die Zahlen deutlich nach oben gegangen. Wir haben im ersten Jahr etwa 800 Gefangene aus dem ganzen Bereich der Schleuserkriminalität zusätzlich gehabt. 800! Und das ist einfach mal etwas, was man abarbeiten muss.

Das ist gerade in der ersten Zeit dieser Flüchtlingskrise ein Thema gewesen, das im Wesentlichen zunächst einmal nur Bayern getroffen hat, weil die Durchreisewege halt nun mal durch Bayern gelaufen sind. Schleswig-Holstein hatte mit den Schleusern nicht wirklich ein Problem, allenfalls mit den Wenigen, die vielleicht dann irgendwo nach der Schließung der dänischen Grenzen dort gestrandet sind. Aber die Hauptprobleme trafen Bayern und deswegen gab es durchaus einen erheblichen Bedarf. Abgesehen davon wird ja dem konsequenten bayerischen Justizvollzug auch immer vorgeworfen, dass wir noch so viele Gemeinschaftsunterbringungen haben. Jetzt bauen wir neue und moderne Anstalten, Herr Cornel, dann sagen Sie uns, macht das doch nicht und lasst lieber die alten stehen. Das kann es auch nicht sein.

Michael Lindenberg: Herr Krä, Herr Maelicke hat gerade Daten geholt und will Ihnen zeigen, dass Sie in Bayern wirklich ein Problem haben. Habe ich das richtig verstanden? Zeigen Sie mal.

Bernd Maelicke: Auch damit wir uns streiten, Herr Krä, da muss ja ein bisschen Stimmung reinkommen. Also, ich habe hier vom Statistischen Bundesamt die Gefangenenraten für 2012 – da war nichts mit Flüchtlingen, nichts mit Schleusern. Da lag Schleswig-Holstein bei 48 Inhaftierten pro 100.000, wir liegen jetzt bei 40, und Bayern lag da bei 96. Das heißt, Bayern hat strukturell und seit vielen Jahren immer die doppelte Gefangenenrate wie in Schleswig-Holstein.

Michael Lindenberg: Und jetzt haben Sie noch vier Anstalten gebaut, wie Herr Cornel sagte. Das wird ja noch extremer. Deswegen vorhin das Gemurmel im Publikum.

Horst Krä: Nein, es wird jetzt nicht noch mehr eingesperrt, sondern wir versuchen, den Justizvollzug ganz im Sinne von Herrn Maelicke zu modernisieren, kleinere Einheiten zu schaffen und mehr Einzelhaftsträume hinzubekommen zum Beispiel.

Bernd Maelicke: Wird das alles mitgeschrieben?

Horst Krä: So what?

Michael Lindenberg: Ich mache mal einen Themenwechsel, der aber nur bedingt ein Themenwechsel ist. Er knüpft an die Argumentation an, dass wir es nicht mit dem befürchteten Wettbewerb der Schäßigkeit zu tun haben, sondern mit einem Wettbewerb des besten Handelns. Heribert Prantl schätzt das in der Süddeutschen Zeitung ganz anders ein. Er sagt: Seit der Föderalismusreform fehlen Diskussionsanstöße, weil das nationale Forum fehlt, denn Bundesrat und Bundestag sind nicht mehr zuständig. Wie soll man über eine Aufgabe von nun wirklich nationaler Bedeutung noch sprechen können, wenn es überall anders läuft, nur nicht auf Bundesebene? Woher sollen denn die Diskussionsanstöße in einem zerstückelten Strafvollzugssystem kommen? Das war auch übrigens mein Problem in der Vorbereitung, Herr Krä. Üblicherweise braucht man ja heute die Gesetzestexte gar nicht mehr hinter sich im Regal stehen zu haben. Da googelt man sich durch. Bei den 16 Gesetzen musste ich mich entscheiden, ich habe die nicht alle 16 aus dem Internet ziehen können. Ihr Kommentar kostet glaube ich 139 Euro, das habe ich dann doch nicht gemacht...

Aber da wurde mir noch mal deutlich, dass mir die Quellen gar nicht mehr so zugänglich sind, wie ich das eigentlich gewohnt bin. Das ist doch ein starkes Argument von Heribert Prantl. Wir wissen mittlerweile nicht mehr, was die Kollegen in den Ländern da alle machen. Jemand aus Schleswig-Holstein hat im letzten Jahr das Gesetz bekommen, der fängt seit dem letzten Jahr an, darüber nachzudenken. Andere sind schon ganz woanders. Wie sollen denn die Leute miteinander reden, wenn das in jedem Bundesland anders ist? Was sagen Sie zu dieser Kritik von Prantl?

Horst Krä: Also ich glaube, zunächst mal sollte der Herr Prantl es eigentlich besser wissen. Er ist ja Ressortleiter insbesondere für die Innenpolitik.

Bernd Maelicke: Er war Staatsanwalt in Bayern.

Horst Krä: Das weiß ich, ist mir bekannt.

Michael Lindenberg: Ihr Kollege. Und Richter war er auch.

Horst Krä: Aber nicht lange. Nein, aber wie gesagt, Herr Prantl ist ja schon nun über viele Jahre im Bereich der Innenpolitik tätig und ist damit natürlich auch für alles zuständig, was Sicherheits- und Polizeirecht angeht. Bei der Polizei haben wir die Länderzuständigkeit seit Jahrzehnten so, und niemand be-

schwert sich, dass man nicht wisse, wie es in den anderen Ländern ist, dass es zu keiner rechtspolitischen Diskussion komme. Da funktioniert das auch.

Aus dem Plenum: Es gibt auch die Bundespolizei.

Bernd Maelicke: Und den Generalbundesanwalt.

Michael Lindenberg: Und das BKA.

Horst Krä: Das ist eine andere Geschichte. Aber das reine Polizeirecht ist ganz klar Ländersache. Die Polizeiaufgabengesetze, da gibt es auch 16 an der Zahl. Und es funktioniert vollständig.

Michael Lindenberg: Innenpolitik ist immer Ländersache.

Horst Krä: Eben, sehen Sie, und da sind wir genau beim Punkt. Innenpolitik ist immer Ländersache. Ist das ein Argument? Oder ist es umgekehrt ein Argument zu sagen, weil der Justizvollzug noch nicht Ländersache war, darf er jetzt nicht Ländersache sein? Das ist so der Klassiker, das sagt man uns eigentlich in Bayern immer nach: »Das haben wir immer schon so gemacht, das haben wir noch nie so gemacht, da könnte ja jeder kommen - die drei Grundsätze der Verwaltungsführung.« Aber das kann eigentlich nicht das Argument sein, und deswegen glaube ich, man muss sich wirklich mal lösen von diesem Denken, dass es ein für alle Mal nur Bundes- oder nur Landeszuständigkeit geben könne. Für mich stellt sich erstens die Frage, ob uns die Föderalismusreform denn geschadet hat oder ob wir nicht eigentlich auf einem ganz guten Weg sind. Und zweitens, wer sagt denn eigentlich, dass sich der Justizvollzug jetzt auch auf 16 verschiedenen Plattformen nicht weiterentwickeln kann?

Und, um Ihre Frage noch zu beantworten, die Kollegen aus den Ländern reden natürlich miteinander. Das fängt beim Strafvollzugsausschuss der Länder an, der sich zweimal im Jahr trifft und in dem die Abteilungsleiter der Länder zusammensitzen. Das



geht über viele andere Fachtagungen weiter und findet auch in der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter statt. Da gibt es jede Menge Austauschmöglichkeiten. Ich sehe ehrlich gesagt nicht, dass jetzt in irgendeiner Form neue Ideen abgewürgt oder im Keim erstickt würden.

»Wir haben im Bundestag keine Diskussionen mehr zur Realität des Strafvollzuges.«

Michael Lindenberg: Herr Maelicke, was sagen Sie zu Prantls Argument?

Bernd Maelicke: Ja, er hat völlig Recht, wenn man sich vergegenwärtigt, was in den Medien bundesweit zum Thema Strafvollzug berichtet wird. Bis auf Prantl, der so etwas wie der einzige Überlebende ist, haben wir keinen Journalisten mehr, der auf Bundesebene Reputation hat und dieses Thema tatsächlich über Jahre als Experte bearbeitet hat. Wir haben im Bundestag keine Diskussionen mehr zu der Realität des Strafvollzuges. Wir haben im Bundestag permanent Verschärfungen, was das Strafgesetzbuch betrifft. Aber wir haben keinerlei Verantwortung mehr im Bundestag, für das, was in der Realität in den Gefängnissen passiert und was die Länder eigentlich aus dem machen, was da die Bundesgesetzgebung initiiert hat. Es bedeutet mehr Freiheitsstrafen und längere Freiheitsstrafen und am Schluss müssen es die Länder ausbaden.

Ich finde auch diesen Wettbewerbsgedanken, ich sage es mal deutlich, in diesem Bereich obszön. Was ist das für ein Modell – da sind wir nahe an der Frage der Schabigheit oder Nichtschabigheit – zu sagen, wir brauchen Wettbewerb, um Standards, fachliche Standards, gesellschaftliche Standards festzulegen, wie wir mit dem Strafvollzug umgehen. Sie kennen alle das Zitat, zeig mir die Situation in deinen Gefängnissen, und ich kann dir sagen, welche Qualität die Gesellschaft hat, in der du lebst. Also ausgerechnet an diesen Strukturproblemen des Strafvollzuges einen Wettbewerbsgedanken festzumachen, halte ich wirklich für obszön. Was wir hingegen brauchen, sind abgesicherte Standards.

Wir haben einen Flickenteppich bekommen. Wir haben ganz unterschiedliche Regelungen, was den offenen Vollzug betrifft, unterschiedliche Regelungen, was die Lockerung betrifft, unterschiedliche Regelungen, was die Personalausstattung be-

trifft, unterschiedliche Regelungen, was die Sozialtherapie betrifft, wo Sie, Herr Krä, zu Recht stolz sind. Tatsächlich macht Bayern in diesem Bereich sehr viel. Aber Bayern hat damit schon angefangen, bevor es die Gesetzgebungskompetenz dafür hatte. Wir haben unterschiedliche Zahlen, die die Ersatzfreiheitsstrafe betreffen, wir haben unterschiedliche Zahlen, was die Rückfälle betreffen. Die Gefangenenraten sind sehr unterschiedlich, die Einzelunterbringung ist sehr unterschiedlich, die kriminologischen Dienste werden reduziert, die Lehrstühle an den Universitäten zum Thema Strafvollzug werden reduziert. Der Strafvollzug ist kein interessantes Thema mehr für junge Wissenschaftler, auch im internationalen Vergleich.

Also wir haben nun überall tatsächlich auseinanderlaufende Entwicklungen. Wir können nicht mehr von einem einheitlichen Strafvollzug auf qualitativer Ebene in Deutschland sprechen, sondern wir haben 16 unterschiedliche Regelungen. Ich weiß, dass gerade die Bayern sich darüber aufgeregt haben: Berlin, mit einer Quote von 30 Prozent im offenen Vollzug. Da war vom drohenden Tourismus die Rede, der möglicherweise aus bayerischen Gefängnissen nach Berlin stattfindet, weil dort die Gefangenen früher in den offenen Vollzug kommen oder dort höhere Chancen haben, von Anfang an in den offenen Vollzug zu kommen. Das genau ist diese Perversion des Wettbewerbsgedankens. Also ich bin nach wie vor dafür, auch wenn es sich nicht realisieren lassen wird, dass wir eine möglichst bundeseinheitliche Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Gefängnis und der Gestaltung des Gefängnisystems haben, im Einklang mit dem Grundgesetz. Dann aber auch ausgeweitet auf die Resozialisierung und die gesamte Strafrechtspflege.

Das heißt, wir müssen eben auch Staatsanwaltschaft, Gerichte, Vollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Opferhilfe einbeziehen. Das ist ein Gesamtkonzept. Daran müssen wir gemeinsam arbeiten. Es ist nicht gut, dass sich jedes Land irgendwas aussucht, einen kleinen Leuchtturm. Die Diskussion in den Landtagen ist auch eine andere Diskussion als die, die wir im Bundestag haben. In den Landtagen wird diskutiert, wie die Qualität in den Kitas und die Qualität in den Pflegeheimen ist und im Strafvollzug eher darüber, ob und welche Mittel da hineingegeben werden. Der Bund hätte mehr Freiräume, auch qualitativ und fachlich zu argumentieren und zu diskutieren, als das in den Landtagen der Fall ist. Natürlich muss so eine Gefängnispolitik auch in eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung eingebunden sein und auch von den örtlichen Strukturen getragen werden. Übrigens, Herr Krä, Sie führen ja gerade Anlauf- und Beratungsstellen ein, Sie hatten vier, ich glaube, Sie bekommen demnächst acht. Also Sie sind auch dabei, in die richtige Richtung zu gehen. Das heißt, wir dürfen

die Bayern nicht endgültig abschreiben, denn sie machen auch vieles gut.

Aber was ja richtig ist, ein reiches Land darf nach dem, was wir heute wissen, auch unter Kriterien des Opferschutzes und der Rückfallvermeidung, nicht über 90 Prozent des Geldes für das Gefängnisssystem ausgeben, sondern dieses Geld muss gleichzeitig in die Gerichts- und in die Freie Straffälligenhilfe fließen. Bayern hat diesbezüglich einen großen Nachholbedarf, was diese Umsteuerung betrifft.

Michael Lindenberg: Herr Krä, ich kann noch nicht so richtig glauben, dass man alles von den anderen weiß. Mir ist bewusst, dass sich in einem föderalen Land wie der Bundesrepublik die zuständigen Länderverantwortlichen treffen. Aber lassen Sie uns den Lackmus-Test machen im Hinblick auf die Frage, welche Folgen die Föderalismusreform für die freien Träger hat. Sie und Herr Arloth müssten eigentlich in der Bundesrepublik Deutschland diejenigen sein, die diese Frage am besten beurteilen können, weil Sie einen synoptischen Überblick über alle 16 Länder haben. Also: Welche Folgen hat die Föderalismusreform für die freien Träger in der Bundesrepublik Deutschland, nicht nur in Bayern?

Horst Krä: Das ist eine spannende Frage, weil man da, glaube ich, wie immer zwei Dinge auseinanderhalten muss. Wir kommen zu den Unterschieden zwischen dem, was wir in ein Gesetz schreiben und dem, was tatsächlich gelebt wird. Ich kann nur beschreiben, was in 16 Ländergesetzen bzw. intensiv in den zehn, die ich selbst kommentiert habe, enthalten ist. Da sind die freien Träger durch die Bank mit im Boot. Die andere Frage kann ich wiederum nur für Bayern beantworten, weil ich natürlich über die Haushalte der anderen Länder keine Kenntnisse habe. Diese andere Frage ist, was passiert tatsächlich, wie stellt sich die Finanzausstattung dar? Für Bayern weiß ich, dass wir die Spitzenverbände der freien Träger ordentlich berücksichtigen. Ich weiß es auch deswegen so genau, weil ich eigentlich auch bei Ihnen im Publikum bei den Vertretern der Freien Straffälligenhilfe sitzen könnte. Wir haben nämlich einen Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V.: Das ist ein freier Träger, in dem traditionell der Abteilungsleiter des Bayerischen Justizvollzuges der 1. Vorsitzende ist, der Abteilungsleiter Strafrecht der 3. Vorsitzende, und der stellvertretende Abteilungsleiter im Justizvollzug, also ich, ist der 2. Vorsitzende. Auch wir versuchen in diesem Verein, etwas zu tun, indem wir zum Beispiel die zentralen Beratungsstellen für Straftatlassenenhilfe fördern. Also da tut sich einiges.

Aber tatsächlich, das Problem ist natürlich immer, wie es um die Finanzierung in den Ländern bestellt ist. Um auf Schleswig-Holstein zurückzukommen: Wir haben es hier mit einem Nord-Süd-Gefälle zu tun. Schleswig-Holstein ist, wenn man die Zahlen des Länderfinanzausgleichs anschaut, nicht dafür bekannt, eines der reichen Bundesländer zu sein.

Bernd Maelicke: Wir verwenden eure Gelder für den richtigen Zweck in Schleswig-Holstein.

Horst Krä: Ja, aber gleichwohl ist es so, dass das Strafvollzugsgesetz in Schleswig-Holstein wirklich progressiv ist. Es hängt offensichtlich nicht nur daran, wie reich oder arm ein Land ist. Diese Unterscheidung wäre mir zu eindimensional. So funktioniert es tatsächlich nicht, entscheidend ist vielmehr, wie es vor Ort läuft. Wie sind die Verbindungen zu den Trägern der Freien Straffälligenhilfe, zur Politik, zu den Justizressorts. Es spricht viel dafür, dass es vielleicht doch nicht so ganz verkehrt ist, das alles von der Bundesebene herunter zu zoomen und mehr auf die unmittelbaren Kontakte vor Ort zu setzen. Meine Erfahrung ist, dass in der Straffälligenhilfe in der Regel sehr viel mehr geht, wenn es nicht zu weit oben angesiedelt ist.

Michael Lindenberg: Also eigentlich hat sich nichts geändert. Es hängt am Geld im jeweiligen Bundesland, und das ist gut, wenn die das selbst entscheiden können. Das sind die drei Punkte, die ich jetzt rausnehme aus dem, was Sie gesagt haben.

Horst Krä: Wenn Sie es so zuspitzen wollen, ja.

Michael Lindenberg: Herr Maelicke, was sind die Folgen für die freien Träger?

Bernd Maelicke: Das, was Sie gerade festgestellt haben, Herr Krä, war auch schon vor der Föderalismusreform so. Dafür brauchen wir diese über 60 Länder-Gesetze nicht. Denn der Ausbau der Freien Straffälligenhilfe ist nicht verpflichtend im bayerischen Gesetz so geregelt, dass erst dafür Mittel zur Verfügung stehen. Das hätte Bayern auch schon vorher machen können, schon vor Jahren oder Jahrzehnten. In Schleswig-Holstein haben wir damit 1990 begonnen. Da war noch keine Rede von irgendeiner Föderalismusreform und da stand das unverbindlich im alten Bundesstrafvollzugsgesetz, § 154 war das, glaube ich. Diese Kooperationsregelung hat keinerlei Bindungswirkung für die Landtage gehabt, mehr Geld auszugeben. Wer ein Konzept in der Sozialen Strafrechtspflege hatte, der hat auch gefördert. Baden-Württemberg hatte damals schon ein Netzwerk von über 15 Anlauf- und Beratungsstellen, auch in Niedersachsen wurde ein Netzwerk von ungefähr 15 Anlauf-

und Beratungsstellen aufgebaut, und zwar ohne jede gesetzliche Grundlage. Es wurde für richtig gehalten und umgesetzt.

Damit will ich sagen, dass das für mich keine Argumente sind, die die Föderalismusreform rechtfertigen würden. Vielmehr geht es immer darum, ob Sie Ihr Gesamtkonzept im Zusammenspiel mit den Parteien, mit den Landtagen, mit der Öffentlichkeit, mit den Medien, mit den Gerichten und mit den Staatsanwaltschaften realisieren können.

Michael Lindenberg: Herr Krä, wenn Sie darauf noch kurz eingehen würden.

Horst Krä: Herr Maelicke, ich gebe Ihnen Recht: Um die Frage der Finanzausstattung der Freien Straffälligenhilfe zu lösen, war es nicht zwingend erforderlich, eine Föderalismusreform zu machen. Ein Argument gegen die Föderalismusreform ist es andererseits auch nicht.

Bernd Maelicke: Gut, aber jetzt kommt Teil 2 der Botschaft, das ist ja morgen noch das Thema, die Landesresozialisierungsgesetze. Die Kritik am alten Bundesstrafvollzugsgesetz zielte ja schon darauf, dass dieses Gesetz nur einseitig auf den Vollzug setzt und nicht die ambulanten Dienste, die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe, die Führungsaufsicht und auch die Freie Straffälligenhilfe in ein Gesamtkonzept von Resozialisierung integriert. Deswegen gab es schon von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen im Jahre 1988 einen Gesetzentwurf für ein Bundesresozialisierungsgesetz, gedacht als zweites Standbein neben der Orientierung auf den stationären Strafvollzug. Sozusagen eine zweite Säule, um den ambulanten Bereich gesetzlich zu regeln und stark zu machen.

Das alles ist durch die Länderstrafvollzugsgesetze nicht eingelöst worden. Das heißt, wir haben nach wie vor den ungeregelten, gesetzlich nicht klar formulierten, verpflichtend geregelten Zustand im Bereich der ambulanten Dienste. Wir haben keine klaren Aufgabenbeschreibungen und wir haben vor allem keine Verpflichtung, dort zu finanzieren. Das ist blockiert worden. Wir waren ja dran. Wir hatten erwartet, dass Anfang der 2000er-Jahre, nach 30 Jahren Strafvollzugsgesetz, eine Zwischenbilanz gezogen wird: Was hat der Strafvollzug eigentlich gebracht und braucht man nicht eben doch so etwas wie ein Bundesresozialisierungsgesetz? Das ist alles durch die Föderalisierung blockiert worden. Wir haben 20 Jahre fast verloren, weil eine kritische Analyse dessen, was das Vollzugssystem eigentlich zu leisten vermag und was nicht, durch die jetzige föderale Zuständigkeit verhindert wurde.

Michael Lindenberg: Gut, dass Sie das ansprechen, Herr Maelicke. Ich habe den Entwurf des Landesresozialisierungsgesetzes ohnehin für die Schlussrunde noch auf dem Zettel stehen. Doch vorher sollten wir noch darüber sprechen, welche Folgen die Föderalismusreform eigentlich für die Gefangenen hat. Ich habe zum Beispiel gehört, dass manche Gefangenen zwar jetzt verlängerte Aufschlusszeiten haben, diese aber nicht wahrnehmen können, weil es zu wenig Personal dafür gibt. Mit der Folge, dass Gefangene den Rechtsweg einschlagen.

Horst Krä: Natürlich hat jedes Ländergesetz Auswirkungen auf den Gefangenen. Und das hängt schlichtweg davon ab, welche Schwerpunkte die Länder setzen. In Schleswig-Holstein ist das beispielsweise die Familienorientierung. Das hat natürlich Auswirkungen, wenn hier die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme ausgeweitet werden. Natürlich bringt das etwas für den Gefangenen. Das merkt er auch.

Wenn wir bei uns in Bayern die Sozialtherapie deutlich ausweiten, hat das natürlich auch Auswirkungen für den Gefangenen. Positive insoweit, als er die Möglichkeit hat, sich einzubringen, mitzuarbeiten, und wenn die Therapie gut läuft, auch entsprechend früher entlassen zu werden. Negative Folgen dann, wenn er sich verweigert und Gefahr läuft, keine Reststrafenaussetzung zu bekommen. Also ich denke, da gibt es eine Fülle von Auswirkungen. Wobei, eines muss man wirklich sagen, jenseits dieser Schwerpunkte, die wir gesetzt haben, Herr Maelicke hat es auch gesagt, gab es schon unter dem alten Strafvollzugsgesetz Spielräume, und die sind natürlich auch jetzt auch noch da. Es gibt auch Bereiche, die sich schlichtweg nicht viel verändert haben.

Michael Lindenberg: Also kann man sagen, wahrscheinlich hat sich nicht viel geändert.

Horst Krä: Das würde ich jetzt wiederum so nicht sagen. Wenn Sie intensiv in die einzelnen Gesetze reinschauen, dann sehen Sie, dass jedes Land verschiedenste Dinge ganz neu geregelt hat. Ob das dann immer gut ist oder nicht, ist Ansichtssache. Als Bayer sage ich oftmals: »Na ja, also das gefällt mir jetzt nicht so gut.« Herr Maelicke würde wahrscheinlich dann sagen: »Aber nein, sehr fortschrittlich.« Änderungen hat es jedenfalls gegeben.

Michael Lindenberg: Herr Maelicke, sehen Sie Folgen für die Gefangenenpopulation im Blick auf Ihr Drei-Säulen-Modell?

Bernd Maelicke: Ich muss sagen, es tut mir richtig weh, wenn ich den Satz höre: »Man kann ja mal was probieren.« Ich will als Gefangener nicht, dass irgendwelche Leute mal irgend-

was gesetzgeberisch probieren. Wenn ich in Schleswig-Holstein bin, will ich eine genauso gute Sozialtherapie haben, und wenn ich in Bayern bin, will ich genauso viel Familienorientierung haben. Wenn ich in Berlin damit rechnen kann, dass 30 von 100 Gefangenen die Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßen, dann will ich diese 30 Prozent offenen Vollzug auch in Schleswig-Holstein haben. Das ist das, was mich stört. Dieses »Ich-kann-ja-mal-probieren«, und der damit verbundene Wettbewerbsgedanke. Wir brauchen vielmehr eine standardmäßige Grundversorgung für alle Strafgefangenen in ganz Deutschland, die nicht davon abhängig ist, was mal irgendwelche Leute in den Ministerien oder irgendwelche Parteien sich gerade dazu ausdenken. Und dieses System haben wir durch Föderalismusreform mutwillig zerstört.

Michael Lindenberg: Herr Krä, das ist der obligatorische Satz, den sagt ein Sozialwissenschaftler wie ich immer: Ich bin ja kein Jurist, und das sage das jetzt auch mal...

Bernd Maelicke: Aber Bewährungshelfer waren Sie.

Michael Lindenberg: Ja.

Bernd Maelicke: Das ist schon fast so was.

Horst Krä: Eigentlich besser...

Michael Lindenberg: Danke, meine Herren. Aber die Sache mit der konkurrierenden Gesetzgebung, die habe ich als Sozialwissenschaftler so verstanden, dass gesagt wird, wenn die grundsätzlichen Lebensverhältnisse betroffen sind, dann muss der Bund regeln. Und das hat Herr Maelicke eben auch formuliert. Ich habe immer verstanden, wenn die Leute sagen: Im Vollzug betrifft das die grundsätzlichen Lebensverhältnisse, daher ist das auf Bundesebene zu regeln. Bei meiner Vorbereitung auf die heutige Veranstaltung habe ich nicht verstanden, wieso das nicht als Argument gegriffen hat. Ich habe es nicht verstanden. Ich bin kein Jurist.

Horst Krä: Das Bundesverfassungsgericht sieht das offensichtlich nicht so, denn es hatte seit der Föderalismusreform manigfaltig Gelegenheit, Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz der Länder zu äußern. Karlsruhe hatte jedenfalls keine Zweifel. Und auch ich selbst habe keine Zweifel. Klar ist, und da sind wir, glaube ich, nahe beieinander, dass es Standards geben muss. Die Frage ist nur, ob die Standards bis ins Einzelne tatsächlich in jedem Bundesland exakt gleich sein müssen, wie es Ihre Auffassung ist, Herr Maelicke, oder ob es ausreicht, Rahmenbedingungen zu haben, über die Karlsruhe und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durchaus engagiert wachen.

Innerhalb dieser Rahmenbedingungen bleibt dann aber ein Spielraum, den es auszufüllen gilt. Das ist, glaube ich, der Unterschied zwischen unseren beiden Meinungen.

Michael Lindenberg: Herr Maelicke direkt dazu, dann eine Meldung aus dem Publikum.

Bernd Maelicke: Offener Vollzug, Sozialtherapie und Familienorientierung sind nach meinem Dafürhalten Grundstandards, über die es keine Diskussion geben darf, ob es das eine Land umsetzt und das andere nicht. Den Vorteil, den Sie sehen, Herr Krä, dass die Länder ihre spezifischen Wege gegangen

»Jedes Land probiert seinen eigenen Weg. Das führt zu einem Flickenteppich.«

sind, sehe ich nicht. Im Gegenteil, diese Standards sollten wir in allen Ländern gemeinsam haben. Und dann kann man sich überlegen, wofür man eine Föderalismusreform braucht, dazu jedenfalls nicht.

Problematisch ist die Tatsache, dass es nun kein Einvernehmen mehr darüber gibt, was diese Grundstandards sind. Wenn man den Föderalismusgedanken zu Ende denkt, dann kommt man zu dem, was Sie eben gesagt haben: Jedes Land probiert seinen eigenen Weg. Das führt zu einem Flickenteppich. Durch die Orientierung an dem Musterentwurf wurde das ein bisschen korrigiert. Man kann wohl sagen, dass wahrscheinlich 80, 90 Prozent, das wissen Sie wahrscheinlich besser, Herr Krä, aller Regelungen in den Ländern doch weitgehend gleich sind. Aber dann bleiben diese 10 Prozent übrig. Aber wenn das solche sind wie Lockerung und dass unterschiedlichen Quoten von vier bis zu 30 Prozent in Bundesländern bestehen, dann sind das gravierende Unterschiede. Das gilt auch für die anderen Bereiche wie die verfügbaren Plätze der Sozialtherapie, die Frage der Familienorientierung, die Frage der Arbeitspflicht und so weiter.

Frage aus dem Publikum⁵: Zu dem Thema Auswirkungen der Föderalismusreform, wollte ich bei Ihnen, Herr Krä, noch einmal nachfragen: Sie haben sehr richtig gesagt, dass sich viel in den letzten Jahren getan hat. Ich komme selbst aus Bayern. Und ich muss sagen, es hat sich in puncto Zusammenarbeit etwas getan und es hat sich an dem, was finanziert wird und

⁵ Friedrich Leinberger, Arbeitskreis Resozialisierung, Nürnberg

zum Teil über das Justizministerium, sehr viel getan. Aber gibt es denn Erhebungen über die Entwicklung der Gewährung von Vollzugslockerungen in den einzelnen Bundesländern? Man hört in Bayern häufig, die Gefangenen seien schwieriger geworden und dementsprechend wird dort behauptet, dass es extrem schwierig ist, Vollzugslockerungen für Gefangene zu erreichen. Gibt es empirische Befunde darüber, wie sich Vollzugslockerungen in den einzelnen Bundesländern entwickelt haben und wie weit dies eine Folge der Föderalismusreform darstellt?

Michael Lindenberg: Wissen Sie es?

Horst Krä: Aus dem Stehgreif nicht.

Bernd Maelicke: Frieder Dünkel sagt dazu immer, dass es eine Fortschreibung dessen ist, was es an Unterschiedlichkeit in den Ländern schon immer gegeben hat. Ich weiß nicht, ob Heinz Cornel etwas Aktuelles hat, um diese Frage zu beantworten. Ich kenne nur diese Position, die besagt, dass die enorme Unterschiedlichkeit der Länder sich auch nach der Föderalismusreform fortgesetzt hat.

Michael Lindenberg: Heinz Cornel nickt, ist damit bestätigt. Ich beziehe mich wieder auf Heribert Prantl ...

Horst Krä: Muss das sein?

Michael Lindenberg: Ja, der hat nämlich gesagt, dass ein Landesresozialisierungsgesetz, wie es Cornel, Dünkel, Sonnen und Sie, Herr Maelicke, ausgearbeitet haben, eigentlich mehr als eine schöne Vision sein sollte. Es wäre wunderbar, so Prantl sinngemäß, wenn der Entwurf eine Grundlage für 16 Landesresozialisierungsgesetze bilden könnte. Weil dort 12 Hilfen zu einem Gesamtkonzept von Resozialisierung koordiniert werden, weil dort vor allen Dingen vermieden wird, dass die Hilfe zersplittert wird. Ein Landesresozialisierungsgesetz will sogenannte durchgehende Hilfen, der Begriff wurde 1973 in der Bewährungshilfe geprägt, verwirklichen. Die Autoren und Autorinnen des Landesresozialisierungsgesetzes sagen in ihrem Vorwort, dass der Zug dafür zwar auf Bundesebene abgefahren ist, aber in den Ländern noch fruchten könnte. Herr Krä, das ist doch super, oder?

Horst Krä: Na ja, Montesquieu hat, glaube ich, einmal gesagt: »Wenn es nicht erforderlich ist, ein Gesetz zu machen, ist es erforderlich, kein Gesetz zu machen.« Aus meiner Sicht funktioniert der Strafvollzug auf Landesebene, also jedenfalls für den Zuständigkeitsbereich, für den ich sprechen kann. Herr Leinberger hat es ja gerade eben eindrucksvoll bestätigt: Es funktioniert bei uns tatsächlich. Und es funktioniert dadurch, dass wir

in den letzten Jahren zahlreiche Kooperationsvereinbarungen mit der Bundesagentur für Arbeit, mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit den freien Trägern geschlossen haben. Die Frage ist tatsächlich, muss ich dann tatsächlich ein Landesresozialisierungsgesetz noch darüberstülpen? Ich zweifle dran.

Michael Lindenberg: Herr Maelicke, ich glaube, Sie wollen das, oder?

Bernd Maelicke: Natürlich.

Michael Lindenberg: Weil ...

Bernd Maelicke: Weil es dieses Ungleichgewicht zwischen stationärer und ambulanter Straffälligenhilfe gibt. Wir hören ja nun, was die Länder alles in das Vollzugssystem investieren: Personelle Ressourcen und bauliche Ressourcen werden erhöht. Ich sage, dass dies nicht reicht, um zu resozialisieren. Andererseits vernachlässigen wir sowohl rechtlich, organisatorisch, personell und finanziell den ambulanten Bereich. Jetzt muss ich allerdings vorsichtig sein mit Bayern, weil, für Hamburg hatten wir eine Reformkommission, die hat das genau empirisch belegt. So, das kann ich für Bayern nicht. Ich will auch weiter mit Ihnen befreundet sein, Herr Krä, also ich unterstelle da nichts.

Im Gegenteil, ich weiß sogar, dass Sie in Bayern die Zahl Ihrer Anlauf- und Beratungsstellen von vier auf acht verdoppeln. Aber ich bin absolut sicher, wenn wir ins Detail gehen würden, eine große Mängelanalyse finden würden, die einen hohen Entwicklungsbedarf in Bayern aufzeigen würde: Wie sieht es in Bayern mit dem Übergangmanagement aus, wie sieht das mit den Fallzahlen aus? Wie viele Gefangene werden bedingt entlassen, wie viele werden unbedingt entlassen? Bei wie vielen wird die Entlassung durch die Bewährungshelfer im Vollzug bereits vorbereitet? Bei wie vielen gehen die freien Träger bereits, finanziert von Ihnen, in den Vollzug hinein und bereiten die Entlassung vor? Bei wie vielen findet dann die Begleitung des Übergangs statt? Bei wie vielen haben wir Arbeits- und Wohnprojekte? Bei wie vielen haben wir Probleme mit der Schuldenregulierung, mit den sozialen Beziehungen? Ich kann die ganze Palette aufmachen, das sind alles die Fachleute hier, die genau an dieser Problematik arbeiten.

Sie wissen, ich mache ja immer dieses Säulenmodell, das sieht aus wie ein Tempel. Links ist die stabile Säule des Strafvollzugs mit 90 Prozent der Kosten, dann kommt dazwischen etwas, da sind wir schon beim Abbruch, bei griechischen Verhältnissen, so eine kleine Säule Soziale Dienste der Justiz, und dann haben wir ganz klein unten zwei Prozent noch die Freie Straffälligen-

hilfe. So sieht es in Wahrheit auch nach wie vor in Bayern aus. Wir haben kein Gesamtsystem, wir haben nicht eine gleichzeitige Konstruktion, in der alle Säulen gleichberechtigt sind und nebeneinander auch arbeiten können.

Und nun können Sie sagen: »Ja, wir machen da mal was und machen da mal was und so weiter.« Das sind für mich alles Argumente zu sagen: »Nein, rein in den Landtag, rein in eine gesetzliche Regelung, rein in ein Gesamtsystem, wo dann auch die Richter mitdiskutieren müssen und die Staatsanwälte diskutieren müssen, die Politik, die Medien.« Das haben wir in Mecklenburg-Vorpommern gehabt, das haben wir in Schleswig-Holstein gehabt, Hamburg ist gerade dabei mit dem Landesresozialisierungsgesetz. Also das Ganze hat auch eine sehr stark befruchtende Wirkung, wenn man so ein System entwickelt. Wir haben im Saarland mittlerweile ein solches Gesetz, und wir wissen von Baden-Württemberg, dass Rot-Grün daran arbeitet, ebenfalls ein solches Landesresozialisierungsgesetz zu verabschieden.

Wir brauchen dringend diesen Scheinwerfer, der hinein in die Öffentlichkeit strahlt, diesen Fokus auf den notleidenden ambulanten Bereich. Und dafür ist das Landesresozialisierungsgesetz genau der richtige Hebel.

Michael Lindenberg: Ein Satz aus dem Publikum.

Statement aus dem Publikum: Auch ein Landesresozialisierungsgesetz wird vermutlich nicht die Arbeit der Freien Straffälligenhilfe miteinbeziehen, die vor der Inhaftierung einsetzt. Wenn es das täte, wäre das schön.

Michael Lindenberg: Meine Herren, ich lade Sie ein, den Satz zu ergänzen. Bitte, Herr Krä: Die Föderalismusreform ist für mich ...

Horst Krä: ... nicht so schlecht, wie Herr Maelicke sie findet.



Michael Lindenberg, Horst Krä und Bernd Maelicke (v.l.n.r.)

Michael Lindenberg: Herr Maelicke, die Föderalismusreform ist für mich...

Bernd Maelicke: ... ein Irrweg, um nicht zu sagen ein Irrsinn.

Michael Lindenberg: Ich danke Ihnen.

• • •

*Horst Krä
Stellvertretender Leiter der Abteilung für Justizvollzug und Leiter des Referats für Personalangelegenheiten im Justizvollzug im Bayer. Staatsministerium der Justiz*

*Prof. Dr. Michael Lindenberg
Hochschullehrer für Organisationsformen Sozialer Arbeit an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie (Rauhes Haus) in Hamburg*

*Prof. Dr. Bernd Maelicke
Honorarprofessor Leuphana Universität Lüneburg
Gründungsdirektor Deutsches Institut für Sozialwirtschaft, MDGt a.D.*

Erfahrung nach über einem Jahr Wohnraumvermittlung nach der Haft

Projekt Ankerplatz

von Maren Michels

Ein Jahr Ankerplatz

Die Wohnraumversorgung in Hamburg stellt für alle sozialen Einrichtungen eine der größten Herausforderungen dar. Für Menschen vor der Haftentlassung stellt nicht nur die praktische Seite – Wohnungsangebote im Internet finden, Besichtigungstermine wahrnehmen etc. – eine fast unüberwindliche Hürde dar, sondern auch die Vorbehalte gegenüber inhaftierten Menschen. Als Ausgangspunkt für den Weg in ein straffreies Leben ist eine eigene Wohnung an Bedeutung kaum zu überschätzen.

Auf der Fachtagung der BAG-S habe ich dieses Projekt vorgestellt – zur großen Überraschung der Veranstalter sind wir bei Weitem nicht die Einzigen, die solch

ein Modell anbieten. Aus verschiedenen Bundesländern gab es Meldungen, dass Freie Träger dort ähnliche Projekte durchführen, z.T. in Kooperationen und teilweise für spezifische Zielgruppen wie unter 25-Jährige. Mehrere Wortmeldungen deuteten an, dass der Erfolg in der jeweiligen Stadt mit der zunehmenden Enge auf dem Wohnungsmarkt, die sich in fast allen großen Städten zeigt, fällt. In Hamburg steigt die Zahl der wohnberechtigten Wohnungslosen stetig an und liegt bei fast 10.000 zum Jahresanfang 2017. Zudem kommen jedes Jahr 24.000 bis 26.000 neue Einwohner hinzu. Dennoch hoffen wir, dass eine gemeinsame Aktion unseres Trägers sowie dem größten städtischen Wohnungsbauunternehmen und Fürsprechern aus der Justizbehörde unser Projekt zu einem dauerhaften Erfolg führt. Nur so könnte es uns und Hamburg gelingen, insbesondere Menschen mit schwereren Straftaten erfolgreich zu integrieren.

Auf der Tagung war der Tenor vieler anderer in diesem Sektor Aktiver, dass wir uns keinesfalls auf die Wohnungspolitik verlassen sollten – denn unsere Klientel wird sich immer in der Rangfolge hinter allen anderen benachteiligten Gruppen anstellen müssen. Stattdessen wäre es sinnvoller, selber zu bauen, um



Maren Michels

unabhängig Wohnraum für unsere Klienten¹ zur Verfügung stellen zu können. Denn wer entscheidet sich schon dafür, einem Straftäter eine Wohnung zu geben, wenn die zahlreichen Mitbewerber Studenten, Frauenhausbewohnerinnen u.ä. sind? Einer auch durch unsere Klientel forcierten etwaigen Opferkonkurrenz gilt es vor allem auf politischer Ebene stets entgegenzutreten und die in vielen Städten (und nicht nur in Hamburg) langjährig vernachlässigte Wohnungspolitik anzuprangern.

Ein sehr spezifisches Versorgungsangebot

Seit vielen Jahren betreibt der Fürsorgeverein typische Wohnen-mit-Betreuungsangebote, die idealerweise mit der Vermittlung in eigene Wohnungen enden. Daneben haben wir jedoch häufig die Erfahrung gemacht, dass einige Inhaftierte keine umfassende sozialpädagogische Begleitung benötigen, sondern vor allem an der Wohnungssuche sowie kleineren Anfangsschwierigkeiten scheitern. Für diese Gruppe haben wir ein Modell entwickelt, in dem der Verein ein Jahr lang als Zwischen-

¹ Das Projekt nimmt zwar unabhängig vom Geschlecht auf, allerdings haben wir nur sehr selten weibliche Bewerber, die noch seltener in Frage kommen, zumeist aufgrund noch aktueller Suchtmittelabhängigkeit. Daher wird die maskuline Form verwendet.

vermieter auftritt, den Klient begleitet und als Ansprechpartner für Wohnungsgeber und Bewohner zur Verfügung steht. Ein ausführliches Auswahlverfahren stellt sicher, dass Bewerber tatsächlich fähig sind, eine eigene Wohnung zu bewirtschaften, sich bei eventuellen Problemen an die zuständige Betreuerin zu wenden und wirklich motiviert sind, aus ihrer Straffälligkeit auszusteigen.

Zwischenvermietung als Erfolgsmodell?

Das Zwischenvermietungsmodell ist auch in Hamburg nicht neu, die Stadt hat ein entsprechendes Programm für Menschen, die aus öffentlicher Unterbringung kommen in Kooperation mit verschiedenen sozialen Trägern aufgelegt. Haftentlassene zählen jedoch nicht zur anspruchsberechtigten Gruppe, auch wenn eine öffentlichere Unterbringung als Knast kaum vorstellbar ist. Für Haftentlassene trat deshalb der Fürsorgeverein mit einem eigenen Modell an.

In der Zwischenvermietungsphase erhalten die Bewohner einen Betreuungs- und Nutzungsvertrag. Hierzu gab es Einwürfe von Tagungsteilnehmern, die darauf hinwiesen, dass das Mietrecht über solchen Verträgen steht und es bei Kündigung des Vertrags kaum möglich sei, den Bewohner aus der Wohnung zu bekommen. Damit wäre das Vertrauensverhältnis zum Wohnungsgeber nachhaltig beeinträchtigt. Bei uns sind solche Probleme – möglicherweise auch durch das ausführliche Auswahlverfahren – nicht aufgetaucht. In ähnlichen Projekten stellt dies aber anscheinend ein großes Risiko dar².

Das größte Hamburger Wohnungsbauunternehmen, die SAGA GWG, ist zusammen mit anderen Wohnungsunternehmen, dem Senat und Bezirken in einem Bündnis für die Verbesserung des Wohnungsmarktes in Hamburg aktiv und dabei vorrangig verantwortlich für die Versorgung mit Sozialwohnungen.

Die Versorgung Haftentlassener mit Wohnraum ist ein Thema, für das wir in langjähriger Lobbyarbeit die höheren Ebenen der Justiz- und Sozialpolitik erreichen konnten. Unser aktuelles Ziel ist eine Kooperationsvereinbarung mit der SAGA GWG zur vordringlichen Vermittlung unserer Klientel. Einige dieser Menschen würden letztlich über andere Wege in eine Wohnung mit Sozialpreisbindung der SAGA ziehen, dann aber ohne unsere Betreuung. Begleitetes Wohnen über ein Zwischenvermietungsmodell scheint hier auf großes Interesse zu stoßen, da es den zuständigen Geschäftsstellenmitarbeiter viel Arbeit und

² § 549 (2), Nr. 3 BGB regelt die Anwendung für Zwischenvermietungen über Träger der Wohlfahrtspflege; diese Wohnverhältnisse sind von den üblichen Mieterschutzregeln ausgenommen. Darüber würde dann in einer Räumungsklage entschieden, die sich im Regelfall über ein halbes Jahr hinzieht und zu erheblichen Verlusten für den Träger führen kann.

Ärger erspart, wenn der Fürsorgeverein gerade die anstrengende Anfangszeit begleitet und erster Ansprechpartner bei Problemen ist.

Wir kooperieren auch mit verschiedenen kleineren Wohnungsbaugenossenschaften. Hier zeigte sich, dass die Auswahl der Bewerber entscheidend ist, da diese Wohnungsgeber besonderen Wert auf die Passung der Bewohner eines Hauses legen. Auch hat sich herausgestellt, dass Sexualstraftaten fast immer zu einer Absage führen.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt bisher über eine größere Förderung der Deutschen Fernsehlotterie für drei Jahre sowie zusätzliche Spenden einer privaten Stiftung, die eine Verwaltungsfachkraft zur Wohnungsverwaltung bezahlt und das Hamburger Spendenparlament, das die Miete für ein kleines Büro gegenüber dem Vereinshauptsitz übernommen hat. Erstaunlicher- und erfreulicherweise scheint aktuell nicht nur dieses Konzept, sondern auch unser Einsatz für straffällig gewordene Menschen Geldgeber zu überzeugen, dass auch diese Menschen eine sichere Wohnung als Ausgangshafen für ihr zukünftiges Leben

»Erstaunlicherweise scheint nicht nur dieses Konzept, sondern auch unser Einsatz für straffällig gewordene Menschen Geldgeber zu überzeugen.«

benötigen. Mit dieser Finanzierung bleibt nur ein geringer Eigenbetrag beim Verein. Zukünftig hoffen wir darauf, dass die Sozialbehörde ihre Absichtserklärung, bei Projekterfolg eine Regelfinanzierung zu erwägen, in die Tat umsetzt. Das Projekt umfasst eine ¼-Sozialpädagogenstelle sowie 10 Stunden/Woche einer Verwaltungsfachkraft.

Zahlen

In der Projektkonzeption haben wir 12 Wohnungsvermittlungen im Jahr anvisiert. Das klingt nach nicht besonders viel, allerdings haben die 7 Fachstellen für Wohnungsnotfälle im gesamten Jahr 2015 auch »nur« knapp 70 Zwischenvermietungen



eingeleitet³. Uns haben seit Projektbeginn im Juni 2016 (Stand September 2017) 95 Bewerbungen erreicht, davon haben wir 22 ins Projekt aufgenommen und 15 Wohnungen vermittelt. Es gab zwei Aufnahmen, die noch in Urlaub oder Lockerungszeit rückfällig wurden und damit aus dem Projekt ausschieden.

Klientel: Langstrafig und männlich

Die Bewerber erreichen wir über Vollversammlungen der Inhaftierten in den Anstalten, Treffen der Abteilungsleiter sowie Flyer und Informationen der Entlassungshelfer. Mittlerweile haben sich als »typische« Klientel langstrafige, z.T. sicherungsverwahrte sowie aufgrund von Sexualstraftaten verurteilte Männer herauskristallisiert. Viele dieser Menschen haben einmal eine eigene Wohnung bewohnt und befinden sich von einer etwaigen Sucht schon weit entfernt. Die lange Haftstrafe sowie die häufig schweren bis schwersten Straftaten stellen die größte Barriere für diese Inhaftierten dar.

Viele Klienten kommen aus der Sozialtherapie und der forensischen Psychiatrie. Insbesondere die Zusammenarbeit mit diesen beiden Einrichtungen verläuft sehr positiv, da Entlassung, Dauerbeurlaubung etc. nachhaltig geplant und mit uns abgesprochen werden, sodass der Übergang lückenlos organisierbar ist. Entlassungen von einem Tag auf den anderen, die dann eine vorübergehende Unterbringung woanders notwendig machen, passieren hier nicht.

Einige, darunter zwei Sicherungsverwahrte, kommen seit Langem zu regelmäßigen Terminen mit der zuständigen Betreuerin, um den Kontakt nach draußen aufzubauen, auch wenn der konkrete Entlassungstermin noch nicht feststeht. Hier zeigt sich, wie wichtig die Beziehungsarbeit insbesondere für langjährig Inhaftierte ist, die sich langsam an die Welt draußen gewöhnen müssen und für die viele alltägliche Tätigkeiten mit großen Ängsten besetzt sind. Diese Art intensives Übergangsmanagement ist für diese Menschen Voraussetzung erfolgreicher (Re-)Integration, aber bisher nur zu leisten, weil dieses privat finanzierte Projekt der zuständigen Sozialpädagogin ausreichend Freiraum lässt für individuelle Bedarfe und Begleitungen.

³ Drucksache 21/4574 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Dazu gehört z.B. die Möglichkeit, einen straffälligen Menschen, der nur über einen Duldungsstatus verfügt, aufzunehmen, in eine Wohnung zu vermitteln und gemeinsam daran zu arbeiten, seinen Aufenthaltsstatus zu sichern.

Viel mehr als nur ein Mietvertrag

Die betreuende Sozialpädagogin bemüht sich, schon vor der Entlassung zusammen mit dem zukünftigen Bewohner die Wohnung einzurichten und darf mittlerweile einige Inhaftierte bei notwendigen Ausgängen begleiten, sodass diese nicht mehr von Beamten ausgeführt werden müssen. Über das Grundsicherungsamt ist es möglich, die Miete für eine Wohnung bereits zwei Monate vor der Entlassung zu finanzieren. Die Beantragung der Erstausrüstung kann erst bei Entlassung erfolgen, doch gelingt es häufig über andere Wege, die wichtigsten Gegenstände günstig zu beschaffen.

Dieser Kraftakt gelingt auch, weil wir mit anderen Trägern kooperieren, darunter insbesondere das Projekt »Der Hafen hilft e.V.«. Dieses Angebot stellt für soziale Einrichtungen und ihre Klientel Möbel u.a. zur Verfügung, die von Kreuzfahrtschiffen, aber auch einzelnen Spendern kommen. Auch der Möbelkeller von »mook wat e.V.«, der Möbel aus dem Stadtgebiet abholt und sehr günstig einkommensschwachen Menschen anbietet,

»Die Angst vor der neuen Welt draußen ist gerade bei den langjährig Inhaftierten groß.«

ist sehr hilfreich. Hier lassen sich auch mal ein größeres Umzugsauto und Helfer organisieren, die es z.B. für den Umzug einer Familie mit zwei Kindern braucht.

Die Angst vor der neuen Welt draußen ist gerade bei den langjährig Inhaftierten groß – von den ersten Behördengängen, über das Treffen mit den Wohnungsgebern, bis zum ersten Zahnarztbesuch, der dann der erste in einer langen Behandlungsodysee ist. Eine eigene Wohnung scheint für viele Bewerber die Lösung für alle Probleme zu sein, erst nach oder im Bezug tauchen dann die vielen kleinen Herausforderungen auf, von der Möbelbeschaffung über die Strom- und Wasserversorgung bis hin zu Unsicherheiten im Kontakt mit Nachbarn. Zum Beispiel Herr L., für den wir endlich eine Wohnung in einer netten Siedlung mit eigenem kleinen Garten gefunden haben

und der schon beim Einzug von den freundlichen Nachbarn zum Bier eingeladen wurde – Herr L. darf (und will) nicht trinken und wenn die Nachbarn wüssten, dass und weshalb er im Gefängnis war, wäre es mit der Freundlichkeit unter Garantie vorbei.

Lohnenswertes Projekt

Die für dieses Projekt eingestellte Sozialpädagogin resümiert: »Ich habe hier immer sehr dankbare Klienten, sie wissen den Wert einer Wohnung in Hamburg zu schätzen.« Auch wenn die Klientel fast immer unter schweren Persönlichkeitsstörungen und Haftschädigungen leidet, ist die dauerhafte Versorgung mit Wohnraum besonders für Menschen, die lange in Haft waren, eine lohnenswerte und notwendige Aufgabe. »Diese Arbeit macht auch deshalb so viel Freude, weil die Klienten so engagiert sind, ich muss ihnen nie hinterherlaufen«, sagt sie. Kein Wunder, ist sie doch manchmal die einzige, die z.B. beim Gerichtstermin, der über die Entlassung auf Bewährung entscheidet, ihrem Klienten zur Seite steht. Diese enge Begleitung schafft eine Vertrauensbasis, sodass – bis jetzt – noch keine Rückfälle der Klienten oder Beschwerden der Nachbarn oder Wohnungsgeber aufgetaucht sind.

Letztlich wird, egal wie sorgfältig unser Projekt geplant ist, jeder Erfolg von der gemeinsamen Anstrengung wichtiger Akteure der Politik, dem Wohlwollen des Hamburger städtischen Wohnungsunternehmens gegenüber unseren Zielen und natürlich von unserer engagierten Begleitungsarbeit abhängen. Jeder skandalträchtige Artikel über Kriminelle, jeder reißerische Bericht über die angeblich risikobehaftete Entlassung oder den Rückfall eines Sexualstraftäters oder Sicherungsverwahrten wird uns in unseren Bemühungen zurückwerfen. Auch wenn Hamburg eine durchaus liberale Großstadt mit rot-grüner Regierung ist, findet sich natürlich bei den Kontakten mit den »ganz normalen Menschen«, z.B. in den Geschäftsstellen der Wohnungsunternehmen das gesamte Spektrum an Haltungen – von Abwehr bis hin zu großem Verständnis und Interesse. So zeigt sich immer wieder, wie sehr auch einzelne Projekte der Straffälligenhilfe abhängig von einer gesellschaftlichen Haltung zur Resozialisierung und Kriminalität sind.

Maren Michels

Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.

E-Mail: maren.michels@hamburger-fuersorgeverein.de

www.hamburger-fuersorgeverein.de

Psychosoziale Prozessbegleitung: neue Herausforderung für das Strafverfahren.

Ein Gespräch mit Klaus Riekenbrauk



Klaus Riekenbrauk

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk führte im Rahmen der Bundestagung einen Workshop zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung durch. Aufgrund technischer Probleme wurde sein Beitrag nicht aufgezeichnet. Daher haben wir uns entschieden, Herrn Riekenbrauk zu interviewen. Er ist zusammen mit Frau Prof. Dr. Temme für die Ausgestaltung und Durchführung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums »Psychosoziale Prozessbegleitung« an der Hochschule Düsseldorf zuständig. Wir haben Herrn Riekenbrauk zur Umsetzung des 3. Opferrechtsreformgesetzes befragt und darüber hinaus versucht, erste Ergebnisse und Eindrücke aus der Praxis zu sammeln.

Anaïs Denigot: Deutschland wurde von der EU verpflichtet, die Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 in nationales Recht umzusetzen. Wäre das Opferrechtsreformgesetz auch ohne diesen EU-Druck in dieser Form zustande gekommen?

Klaus Riekenbrauk: Das ist schwer zu beantworten, weil natürlich von Seiten der – ich sage mal im weitesten Sinne – Opferschutzbewegung, insbesondere natürlich auch von den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, wo ja schon seit vielen Jahren psychosoziale Prozessbegleitung praktiziert wird, auch schon Initiativen vorhanden waren, das im Bundesrecht zu verankern. Aber ich denke schon, dass der Impuls, den Opferschutz zu erweitern

und zu intensivieren, von der EU kam. Ein anderer wichtiger Aspekt ist, dass es bereits von Seiten der Justizministerkonferenz im Jahre 2012 einen Beschluss gab, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten. Diese hat dann auch – wie ich finde – ein recht gutes, umfangreiches Papier entworfen, das letztlich die Grundlage für die Implementierung der psychosozialen Prozessbegleitung in Bundesrecht war.

Geht das deutsche Gesetz über die Anforderung der EU-Richtlinie hinaus?

Ja, auf jeden Fall. Denn aus der Opferschutzrichtlinie der EU geht nicht hervor, dass so etwas wie psychosoziale Prozessbegleitung eingerichtet werden muss bzw. Gesetz werden soll, sondern da ist nur sehr allgemein von Opferschutzeinrichtungen die Rede. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist meines Erachtens deutlich mehr als nur der Aufbau von Opferschutzeinrichtungen.

Wie haben sich das 3. Opferrechtsreformgesetz und die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung auf die existierenden Angebote in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ausgewirkt?

Das ist schwer zu sagen. Das neue Bundesgesetz beinhaltet nicht das, was bislang in diesen drei Bundesländern betrieben wurde. Zum Beispiel gab es in diesen Bundesländern keinen Anspruch seitens der Opfer einer Straftat auf Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters. Das ist jetzt neu geregelt worden. Was die praktische Tätigkeit des Prozessbegleiters betrifft, gibt es hingegen keine großen Unterschiede. Dem Begleiter steht heute nach der bundesgesetzlichen Regelung kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Das war auch schon so in den drei Bundesländern geregelt. Man kann alles in allem sagen, dass mit diesen neuen Regelungen ein umfassenderer und breiterer Regelungskomplex zur psychosozialen Prozessbegleitung existiert und damit eine deutlich weitergehende Lösung.

Was sind Ihre Eindrücke von der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren? Gibt es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2017 bereits erste Rückmeldungen von Seiten der Akteure?

Soweit ich weiß, gibt es noch keinerlei Evaluation. Es gibt zwar vereinzelt Feedback von psychosozialen ProzessbegleiterInnen, die nun schon tätig sind. Deren Erfahrungen sind natürlich nicht repräsentativ im wissenschaftlichen Sinn, sodass man etwas vorsichtig sein muss. Sie besagen aber im Trend,

dass die Justiz sehr restriktiv mit diesem neuen Opferdienst umgeht.

»Noch ein weiterer Sozialarbeiter in der Hauptverhandlung?«

Die Befürchtung, die ich von Anfang an auch hatte, war die, dass Richter, Staatsanwälte, aber auch Verteidiger nicht unbedingt noch einen weiteren Sozialarbeiter in der Hauptverhandlung sitzen sehen möchten. Sie sind eher darauf bedacht, diese neue Profession auf Distanz zu halten. Ich bin gespannt, wie es sich entwickeln wird und wie die Erfahrungen sowohl von Seiten der Praktiker als auch von der Richter- oder Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden. Kurz gesagt, wir haben eigentlich noch zu wenig Berichte über Erfahrungen mit diesem neuen Recht.

Liegen denn bereits Statistiken zur Anzahl der Pflichtbeordnungen und der Ermessensbeordnungen vor? Und sind Erhebungen für die Zukunft geplant?

Nach Auskunft des nordrhein-westfälischen Justizministeriums erfolgten im 1. Halbjahr 2017 lediglich 29 Beordnungen. Davon interessanterweise allein 13 durch das Amtsgericht Aachen, wo es seit längerer Zeit eine gute Vernetzung zwischen der Richterschaft und den ProzessbegleiterInnen gibt. Darüber hinaus habe ich keine Informationen. Aber es ist eine interessante Frage. Ich kann mir vorstellen, dass es auch irgendwann eine Statistik geben wird, die umfassend Auskunft über Beordnungen und auch Ablehnungen liefert.

Im Falle einer Ermessensbeordnung muss das Opfer schriftlich einen Antrag auf Beordnung stellen. Werden trotz dieser bürokratischen Hürde solche Anträge überhaupt gestellt?

Die Anträge sollten schriftlich gestellt werden, das ist richtig. Die Frage ist, wer sie in der Praxis stellt. Ein Opfer, das sich gerade in einer hoch belasteten persönlichen Situation befindet, wird kaum in der Lage sein, selbst einen solchen Antrag zu stellen. Also käme als nächstes der anwaltliche Nebenklägervertreter in Betracht, für den Fall, dass er schon vorhanden ist. Ansonsten könnte ein solcher Antrag natürlich auch von der Prozessbegleitung gestellt werden, wobei das allerdings auch Probleme mit sich bringen kann. Denn der Prozessbegleiter oder die Prozessbegleiterin darf nicht detailliert über

den Sachverhalt der Tat sprechen. Aber gerade in Fällen der Ermessensbeordnung oder der Beordnung aufgrund der besonderen Schwierigkeiten für das Opfer muss ja begründet werden, warum hier eine solche Belastung vorliegt. Also muss dann auch wiederum auf das, was bei der Tat passiert ist, detailliert Bezug genommen werden. Dies kann bedeuten, dass dann wiederum das Gebot für die Prozessbegleiter, nicht über die Tat zu sprechen, verletzt wird. Es handelt sich um ein Dilemma, mit dem sich die ProzessbegleiterInnen auseinandersetzen müssen. Der Antrag sollte daher am besten von dem Nebenklagevertreter gestellt werden.

Kann der noch nicht beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter einen Antrag auf Beordnung für das Opfer stellen?

Das ist schon möglich. Anwälte, die sich zum Beispiel im Falle einer notwendigen Verteidigung als Pflichtverteidiger beordnen lassen wollen, stellen ja auch den Antrag. Da sehe ich gewisse Parallelen. In der rechtlichen Ausgestaltung dieses Verhältnisses zwischen Opferzeugen und Prozessbegleiter finden Vorschriften Anwendung, die das Verhältnis von Pflichtverteidigern zu ihren Mandanten betreffen. Dementsprechend kann man auf diese Rechtsvorschriften zurückgreifen.

Nehmen die Betroffenen überhaupt die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch, auch wenn sie die Kosten selbst tragen müssen?

Das lässt sich gegenwärtig nicht beantworten, weil keinerlei Statistiken oder einzelne Berichte zu dieser Frage vorliegen.

Vor der bundesweiten Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung wurden die Opfer z. B. vom Weißen Ring während der Hauptverhandlung begleitet. Die Begleiter waren oft ehrenamtlich tätig. Lässt sich durch die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung und der dazu gehörenden Ausbildung eine Professionalisierung dieser Tätigkeit erkennen?

Ja, auf jeden Fall. Das Gesetz schreibt sehr klar vor, dass zum einen eine Ausbildung beziehungsweise das Absolvieren eines Studiums im Bereich der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder der Pädagogik stattgefunden haben muss. Das ist sozusagen die erste Bedingung. Die zweite Bedingung ist, dass Berufserfahrung nach dem Studium nachgewiesen wird. In den meisten Landesvorschriften ist diese auf zwei Jahre festgelegt worden. Das ist der zweite Punkt. Der dritte ist, dass dann eben – und das macht die besondere Qualifizierung und damit auch Professionalisierung aus – eine Weiterbildung stattfinden muss, die wiederum bestimmte Inhalte und bestimmte Me-

thoden vermittelt. Das ist unserer Ansicht nach, und da spreche ich jetzt auch für meine Kollegin Gaby Temme¹, eigentlich der wichtigste Bereich der Qualifizierung und auch Professionalisierung. Nämlich fundierte Strafrechtskenntnisse, die weit über das hinausgehen, was normalerweise im Studium der Sozialen Arbeit vermittelt wird. Die Weiterbildung beinhaltet nicht nur den Bereich des Strafrechts, sondern auch Bereiche

»Nur wenn psychosoziale Prozessbegleiter gut ausgebildet sind, können sie Juristen auf Augenhöhe begegnen.«

wie Viktimologie, Psychologie, Psychotraumatologie sowie Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und schließlich Qualitätssicherung und Eigenvorsorge. Das sind die gesetzlich vorgegebenen Inhalte in NRW und auch in den anderen Bundesländern. Wir haben in Düsseldorf in unserem Weiterbildungsstudium recht hohe Anforderungen gestellt. Die Weiterbildung umfasst über 400 Semesterwochenstunden. Es ist sinnvoll und richtig, dass diese Weiterbildung hohen Qualitätsansprüchen genügt. Denn nur, wenn psychosoziale Prozessbegleiter gut ausgebildet und weitergebildet sind, haben sie auch meines Erachtens die Voraussetzung dafür, Juristen auf Augenhöhe zu begegnen. Gerade in Fällen, in denen Verteidiger ein Interesse daran haben, die Zeugen hart heranzunehmen, ist es auch dann eine Aufgabe der Prozessbegleiter mit ihren Kenntnissen, aber auch mit ihrem Standing und ihrem professionellen Selbstbewusstsein zu intervenieren oder ein Stück Kontrolle auszuüben, was ohne dieses Wissen so nicht möglich ist.

Also brauchen die angehenden psychosozialen Prozessbegleiter viel Durchsetzungsvermögen?

Durchsetzungsvermögen ja, aber eben auf der Grundlage von Kompetenzen, die mit dem Wissen um das, was rechtlich möglich und psychosozial erforderlich ist, zusammenhängen.

Durch Paragraph 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren wird die Kompetenz den Ländern übertragen, zu bestimmen, welche Personen die

1 Prof. Dr. Gaby Temme ist mit Prof. Dr. Riekenbrauk zusammen zuständig für die Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter bei der Hochschule Düsseldorf.

Voraussetzungen erfüllen, um ProzessbegleiterInnen zu werden. Wird dadurch die psychosoziale Prozessbegleitung von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt?

Ja, das stimmt. Ein Beispiel dazu: In NRW ist es möglich, dass die psychosoziale Prozessbegleitung freiberuflich oder von verschiedensten Trägern der Opferhilfe, sogar auch im Bereich der ambulanten sozialen Dienste der Justiz, z. B. der Bewährungshilfe ausgeübt werden kann. In Hessen ist das nicht möglich. Da werden nur die – soweit ich das weiß – bestehenden Opferschutzeinrichtungen anerkannt, um psychosoziale Prozessbegleitung auszuüben.

Ist es überhaupt möglich für eine/n psychosozialen ProzessbegleiterIn, nicht über die im Strafverfahren behandelte Tat mit dem Verletzten zu sprechen?

Dieses Verbot grundsätzlich so auszulegen, dass kein einziges Wort über die Tat gesprochen werden kann, ist nicht richtig. Natürlich wird es gerade im Erstgespräch auch darum gehen, was dem Opfer passiert ist. Nur das dürfen eben nur sehr allgemeine Informationen von Seiten des Opfers an die ProzessbegleiterInnen sein. Details und Einzelheiten über den Sachverhalt der Tat dürfen nicht zum Gegenstand eines Gesprächs zwischen den beiden gemacht werden. In diesen Fällen, in denen von Seiten des Opfers ein Bedürfnis besteht, auch über die Details zu sprechen, ist es dann auch Aufgabe der Prozessbegleiter, das Opfer an eine Opferberatungsstelle zu verweisen. Das kann im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein. Gut ist es natürlich, wenn die Prozessbegleitung bei einem Träger arbeitet, bei dem eben auch diese Opferberatung möglich ist. Sodass da der Weg zur Beratung nicht so kompliziert gestaltet sein muss. Das wird auch für mich interessant sein zu erfahren, wie dann in der Praxis die ProzessbegleiterInnen mit diesem Problem umgehen. Die Berichte aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sagen ja, dass es kein großes Problem ist. Ich bin gespannt, ob das eben auch so bestätigt wird von denen, die jetzt als PraktikerInnen seit dem 01.01.2017 tätig sind.

Ist eine Art latente Rechtsberatung des Opfers durch den psychosozialen Begleiter wirklich dann auch im Laufe des Verfahrens zu vermeiden?

(Lacht.) Latente Rechtsberatung! Also da muss man natürlich differenzieren. Wenn ein anwaltlicher Nebenklägervertreter mit im Spiel ist, dann ist es Aufgabe des Opferanwaltes, diese Rechtsberatung zu erteilen. Sollte kein Nebenklägervertreter vorhanden sein, wird es natürlich auch Aufgabe des/der ProzessbegleitersIn sein, das Opfer dann im Einzelnen darüber

aufzuklären, welche Schutzmöglichkeiten es im Prozess gibt. Denn die Information über den zu erwartenden Prozess, über die Rechte und Pflichten der Prozessbeteiligten, aber auch des Zeugen sind in diesem Fall Informationen, die dann gegeben werden dürfen und meines Erachtens auch gegeben werden müssen. Allerdings verbietet das Gesetz eine rechtliche Beratung, die mehr ist als eine bloße Information.

Dem Begleiter steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Wie stehen Sie dazu bzw. sind Ihnen Fälle bekannt, in denen ein psychosozialer Prozessbegleiter in den Zeugenstand gerufen wurde?

Also ich kenne bislang noch keinen Fall, wo das geschehen ist. Damit wird aber auf jeden Fall in der Praxis zu rechnen sein. Es wird gewiss vorkommen, dass z.B. Verteidiger beantragen, ProzessbegleiterInnen als Zeugen zu vernehmen mit der Behauptung, sie seien über Einzelheiten des Tatgeschehens informiert; auf diesem Weg lassen sich leicht ProzessbegleiterInnen aus der Hauptverhandlung entfernen insbesondere dann, wenn sie als störend empfunden werden. Ja, wie ist dieses Nicht-Zeugnisverweigerungsrecht zu bewerten? Es ist eigentlich, wenn man die Konstruktion der psychosozialen Prozessbegleitung betrachtet, nur konsequent. Denn wenn eben das Gesetz – wie ich meine zu Recht - vorschreibt, dass die Prozessbegleitung sich jeder Beratung enthalten soll, also die Tätigkeit eben nicht die Erörterung des Sachverhaltes zum Gegenstand hat, dann muss auch im Interesse eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens die Möglichkeit bestehen, den Prozessbegleiter oder die Begleiterin in den Zeugenstand zu rufen, um auch dann das als eine Erkenntnisquelle zu nutzen.

Könnte sich dies nicht negativ auf die Opfer auswirken?

Das ist nicht auszuschließen. Es ist nur wichtig, dass eben von Anfang an, schon im Erstgespräch, dieses nicht vorhandene Zeugnisverweigerungsrecht deutlich gemacht und auch die Möglichkeit mitverdeutlicht wird, dass der Prozessbegleiter als Zeuge dann auch über das eigene Verhältnis zum Opfer und über den Inhalt der gemeinsam geführten Gespräche befragt werden kann.

Es gibt kritische Stimmen, die von einem Ungleichgewicht zwischen Opfer und Beschuldigtem zu Gunsten des Opfers gesprochen haben. Denn es besteht doch die Unschuldsvermutung für den Beschuldigten. Wie stehen Sie dazu?

Ich weiß um diese kritischen Stimmen. Ich finde, dass man diese kritischen Anmerkungen auch ernst nehmen muss. Natürlich, es gilt die Unschuldsvermutung.

Und wenn in einem frühen Verfahrensabschnitt – also bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens – ein Gericht die Beordnung beschließt, dann wird ja damit auch die Feststellung getroffen: Wir haben es mit einem Opfer dieser Tat zu tun, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht feststeht, ob die – behauptete – Tat von dem verdächtigten Beschuldigten überhaupt begangen worden ist. Also wird mit dieser Feststellung auch ein Stück weit eine Schuldfeststellung vorweggenommen. Das kann eben auch der Unschuldsvermutung widersprechen. Also, mit der Erweiterung des Opferschutzes kann zum einen durchaus eine Beeinträchtigung der Unschuldsvermutung ein-

»Mit der Erweiterung des Opferschutzes kann durchaus eine Beeinträchtigung der Unschuldsvermutung einhergehen.«

hergehen. Das kann man festhalten. Zum anderen ist es aber auch in anderen Bereichen so, dass über die Jahre hinweg der Opferschutz erweitert worden ist. Wir blicken auf 30 Jahre zurück, in denen nach und nach mittels neuer Gesetze die Stellung des Opfers im Strafverfahren erweitert wurde und später die Schutzrechte des Opfers im Strafverfahren erweitert wurden.

Also zum Beispiel Ausschluss der Öffentlichkeit, Ausschluss des Angeklagten aus der Hauptverhandlung, später die Videovernehmung des Opferzeugen. All das sind ja Punkte, die in gewisser Weise auch die Rechtsstellung des Beschuldigten schmälern. Da ich auch lange als Verteidiger gearbeitet habe, kann ich das gut nachvollziehen. Das ist also die eine Seite. Die andere Seite ist aber, dass das Opfer einer Straftat substanzielle Unterstützung braucht. Diese Unterstützung habe ich schon während meiner ersten Erfahrungen als Jurist vermisst. In den 1970er-Jahren habe ich mal einen Tag lang am in Düsseldorf laufenden Majdanek-Prozess als Zuschauer teilgenommen. Ich musste erleben, wie ein KZ-Opfer völlig alleingelassen in dem Schwurgerichtssaal saß und von schrecklichsten Erlebnissen berichten musste. Diese Frau, ich habe sie noch vor Augen, brach zusammen und es war keiner da, der ihr Hilfe an-

bot. Erst später kamen dort dann zwei Frauen zu dieser Zeugin und haben sie in den Arm genommen. Das war für mich schon auch ein prägendes Erlebnis und hat mich in dieser Haltung bestärkt, dass Opfer in Strafverfahren echte Unterstützung brauchen.

Gibt es für Sie noch einen besonderen Punkt zur Psychosozialen Prozessbegleitung, den Sie abschließend hervorheben wollen?

Da wir ja erst am Anfang einer neuen Entwicklung des Opferschutzes stehen, die nun gerade die psychosoziale Seite betrifft, denke ich, dass es zumindest zwei Punkte zu berücksichtigen gibt. Erster Punkt, auf den ich ja schon hingewiesen habe, ist, dass es unbedingt erforderlich ist, dass die Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen über eine hohe Qualifikation verfügen, um mit Juristen in Kontakt zu treten, aber auch in die Kontroverse gehen zu können. Der zweite Punkt ist, dass auch Justiz und Anwaltschaft dieses neue Instrumentarium der Opferhilfe mit einer größeren Bereitschaft akzeptieren. Es ist wichtig, dass die Scheu oder die Ablehnung vor eben diesem neuen Opferschutzdienst doch deutlich zurückgenommen wird. Grundsätzlich müssen wir einfach noch mehr Erfahrungen aus der Praxis auch mit wissenschaftlicher Unterstützung sammeln. Wir brauchen eine umfassende Evaluation. Im Ausführungsgesetz NRW steht ja, dass nach fünf Jahren dem Landtag Bericht zu erstatten ist. Das heißt, dass eine Evaluation dieses Gesetzes und der Gesetzesanwendung in NRW stattfinden muss, was ich für unabdingbar halte. Ich hoffe auch, dass sich diese Evaluation auf das Land NRW konzentriert. Die Unterschiede zwischen den Ländern sind meines Erachtens zu erheblich. Um aussagekräftige Aussagen über die Umsetzung der Psychosozialen Prozessbegleitung zu erhalten, müssen die Spezifika eines Bundeslandes berücksichtigt werden.

*Prof. (emer.) Dr. Klaus Riekenbrauk
Hochschule Düsseldorf
Professor für Strafrecht, Jugendstrafrecht, Jugendhilfe
und Menschenrechte*

Freiheitsstrafe auf dem Prüfstand

von Thomas Galli



Dr. Thomas Galli

Es ist heute für mich das erste Mal, dass ich zu diesem Thema in der Öffentlichkeit spreche, seit ich nicht mehr Justizbeamter bin. Ich muss sagen, es fühlt sich deutlich leichter und anders an. Denn natürlich gab es diesen Rollenkonflikt, der darin bestand, Ansichten oder Meinungen zu vertreten, die nicht kompatibel mit denen des Arbeitgebers Justiz sind.

Meine Thesen, die ich Ihnen vorstellen werde, sind überhaupt nicht neu. Ich habe sie sozusagen nicht erfunden. Viel renommiertere Leute als ich haben sie schon über Jahre ausgearbeitet. Aber jetzt sind sie unter anderem durch mich wieder ein Stück weit in die Öffentlichkeit gelangt. Das liegt wohl daran, dass die Medien es spannend fanden, dass ausgerechnet ein Gefängnisleiter dafür plädiert, die Gefängnisse abzuschaffen. Ich denke, dem Thema hat das gutgetan, weil es dadurch wieder mehr ins öffentliche Bewusstsein gelangt ist.

Eine Bemerkung vorab: Mein Anliegen ist nicht, die Leute zu kritisieren, die in den JVs arbeiten. Es geht mir auch nicht darum, die Arbeit zu kritisieren, die dort geleistet wird, überhaupt

nicht. Vielmehr möchte ich die Strukturen des Strafvollzuges und die Idee des Wegsperrrens in Frage stellen. Nach meinem Dafürhalten verhindern diese oft, dass man das, was man eigentlich erreichen will, verfehlt.

»Der Kern des Strafvollzuges ist Vergeltung.«

Was wollen wir mit dem Strafvollzug erreichen und was erreichen wir tatsächlich damit? Man kann es nicht oft genug betonen, dass die Frage, warum jemand ins Gefängnis kommt und wie lange er im Gefängnis bleiben muss, sich allein nach dem Maß seiner Schuld bemisst. Das heißt, es geht im Grunde um Vergeltung. Da können wir noch so viel von Resozialisierung und diesen ganzen positiv klingenden Sachen reden. Die Grundlage, der Inhalt, das Wesen und der Kern des Strafvollzuges ist Vergeltung. Es ist eine reglementierte Form der Rache.

Was wollen wir noch erreichen? Natürlich Resozialisierung, das ist klar, sowie die Sicherheit der Allgemeinheit vor dem Täter. Solange er weggesperrt ist, kann er die Allgemeinheit nicht schädigen. Außerdem wollen wir mit dem Gefängnis abschrecken und wir wollen das Vertrauen der Allgemeinheit in Recht und Gesetz damit fördern. Das sind also in aller Kürze die Dinge, die wir mit dem Justizvollzug erreichen wollen. Was erreichen wir aber tatsächlich damit? Wenn wir uns also den wichtigen Bereich der Resozialisierung vor dem Hintergrund der Föderalismusreform anschauen, zu welchem Ergebnis kommen wir dann? Was hat es gebracht?

Die Strafvollzugsgesetze zeichnen eine Scheinwelt, die mit den wirklichen Verhältnissen in den Gefängnissen nichts zu tun haben.

In meiner Wahrnehmung ist die Entwicklung hin zu den Ländergesetzen im Strafvollzug im Großen und Ganzen durchaus positiv zu sehen. Der befürchtete Wettlauf der Schabigheit ist nicht eingetreten. Jedenfalls nicht durchgängig. Es ist ja vielmehr eher so, dass in den Ländergesetzen der Schwerpunkt auf die Resozialisierung gelegt wurde. Allerdings entfernen sich Anspruch und Wirklichkeit von Resozialisierung immer weiter voneinander.

Wer die Gesetze aufmerksam liest, dem kommen fast die Tränen vor Rührung. Da erfährt man, welche tollen Sachen angeboten werde, wie menschenfreundlich der Vollzug organisiert ist und so weiter. Die Praxis sieht allerdings vollkommen anders aus. Ich sage, hier wird durch das Gesetz eine Scheinwelt aufgebaut, die mit dem tatsächlichen Leben im Gefängnis nichts zu tun hat.

Ich frage Sie: Was erreichen wir denn tatsächlich, wenn man das Resozialisierungsziel auf die Reduzierung der Straffälligkeit oder die Rückfallwahrscheinlichkeit runterbricht? Von staatli-

»Der Strafvollzug ist eine unglaubliche Beleidigung des Verstands.«

cher Seite wird diese Frage nicht ernsthaft gestellt. Es stimmt, es gibt Studien zu Rückfallquoten. Aber reicht das? Eigentlich müsste man doch meinen, wenn es dem Staat und der Justiz um Resozialisierung geht, dann müssten sie doch überprüfen, ob das Gefängnis wirklich resozialisierend wirkt. Dann müsste er sich ernsthaft fragen, wie wirkt es sich aus, was wir machen? Was müssen wir anders machen, damit es anders wirkt? Diese Schlüsselfragen werden kaum gestellt. Daran, denke ich, kann man schon sehen, dass es im Strafvollzug nicht wirklich um Resozialisierung geht. Der Justiz als Institution ist es entweder egal oder sie weiß ohnehin, dass das Gefängnis an sich nicht resozialisierend wirkt. Die Justiz hat natürlich kein Interesse daran, dass man so genau hinschaut, und deswegen wird das alles eher im Nebulösen gehalten.

Außerdem wird in den wenigen Studien, die es dazu gibt, bereits sehr deutlich, dass das Gefängnis in puncto Resozialisierung nicht gerade ein Erfolgsmodell ist. Im Gegenteil: Die Rückfallquoten liegen im Erwachsenenvollzug zwischen 30 und 50 Prozent bei den Männern. Bei den männlichen Jugendlichen sogar bei über 80 Prozent.

Das heißt: Resozialisierung wird durch das Gefängnis nicht erreicht. Eher gibt es Anzeichen, dass das Gegenteil der Fall ist. In einer Diskussion wurde mir gesagt: »Sie können das Gegenteil auch nicht beweisen. Sie sagen, das Gefängnis führt zu mehr Straffälligkeit, wie wollen Sie das denn beweisen?« Nun, erstens denke ich, dass nicht diejenigen in der Beweispflicht sind, die das Gefängnis in Frage stellen, sondern diejenigen, die behaupten, dass wir es brauchen und dass es zu etwas Gutem führt. Und zweitens gibt es durchaus Studien zu dieser Frage. Diese sind zwar nicht 1:1 auf deutsche Verhältnisse übertragbar, aber sie

zeigen eine verallgemeinerbare Tendenz auf. Bei diesen breit angelegten Untersuchungen wurden große Gruppen von Straftätern miteinander verglichen. Ergebnis war, dass diejenigen, die eingesperrt worden sind, eine signifikant höhere Rückfallquote hatten. Wie gesagt, es ist überhaupt kein Beweis im wissenschaftlichen Sinne für die deutsche Situation. Es lässt sich aber durchaus daraus allgemein ableiten, dass die Rückfallquote durch das Wegsperrn eher steigt als fällt.

In meiner Wahrnehmung ist der Strafvollzug vor allem auch eine unglaubliche Beleidigung des Verstandes. Wie ist es möglich, dass Behörden allen Ernstes immer noch behaupten, dass das Gefängnis resozialisierend wirkt?

Gewalt- und Sexualdelikte werden durch die Drohkulisse Gefängnis nicht verhindert

Natürlich leuchtet es ein, dass, wenn jemand weggesperrt ist, die Allgemeinheit einigermaßen sicher vor ihm ist. Aber das ist sehr kurzfristig gedacht. Denn wenn es zutrifft, dass die Inhaftierten nach der Freiheitsstrafe unterm Strich gefährlicher sind als vorher, dann sinkt die Sicherheit der Allgemeinheit faktisch. Sie wissen sicher, dass die allermeisten Gefangenen meist kurze Haftstrafen verbüßen, häufig unter einem Jahr oder zwischen einem und drei Jahren. Das heißt in vielen Fällen, dass sie nach ihrer Haftentlassung noch 50 Jahre leben werden. Wenn man sich das Ziel setzt, untersuchen zu wollen, ob der Strafvollzug der Sicherung der Allgemeinheit dient oder nicht, müsste die gesamte Lebensspanne der Betroffenen in den Blick genommen werden.

Es ist richtig, dass jede Strafe in gewisser Weise abschreckend wirkt. Das lässt sich nicht von der Hand weisen. Aber gerade bei den schlimmen Straftaten, also den Gewalt- und Sexualdelikten, die man ja vor allem verhindern möchte, gibt es viele sozialpsychologische Forschungen, die belegen, dass der Abschreckungsgedanke kaum eine Rolle spielt. Die Rationalität der Abschreckung stößt auf den affektiven Charakter der Tat.

Sehen Sie sich beispielsweise die JVA Zeithain an, die ich geleitet habe. Dort werden Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren vollstreckt. Unter den Inhaftierten sind auch die »typischen« Gewalttäter aus dem Drogenmilieu vertreten. Normale, freundliche und ansprechbare Menschen, die in bestimmten Situationen unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen austicken, impulsiv gestört reagieren, sich nicht mehr unter Kontrolle haben und eine Gewalttat begehen. Bei dieser Zielgruppe läuft Abschreckung ins Leere, weil die Tat auf mangelnde Impulskontrolle zurückzuführen ist. Das häufig vorgetragene Argument, dass das Gefängnis unverzichtbar sei, weil es Menschen abschreckt, Straftaten zu begehen, hat keine Substanz. Wenn man genauer hinsieht, erkennt

man, dass diese Wirkung nur für einen geringen Prozentsatz der Fälle angenommen werden kann.

Was ist also der Sinn des Strafvollzuges? Im Grunde bleibt Gefängnis als Vergeltung übrig. Das muss man sich einfach bewusst machen. Dann lässt sich auch offen darüber diskutieren. Es gibt Menschen, die beispielweise aus religiösen Gründen auf der Vergeltung bestehen, auch wenn dadurch nichts Positives er-

»Man kann niemandem im Gefängnis glaubhaft vermitteln, du gehörst zu uns, halt' dich an unsere Regeln.«

reicht werden kann. Man hört auch, dass diese Vergeltung der Wunsch der Opfer sei. Ob das wirklich und in jedem Fall so ist, ließe sich durchaus hinterfragen.

Das Gefängnis kann die Erwartungen nicht erfüllen

Nun sagen die Befürworter der Institution Gefängnis, dass der Strafvollzug nur besser organisiert werden müsse und mehr Fachkräfte eingestellt werden müssten. Dann könnten bestehende Defizite behoben werden. Dem stimme ich nicht zu. Ich bin der Ansicht, dass man die Grundlagen der Institution ändern muss und dass der Grundgedanke, auf dem das Gefängnisystem aufbaut, einfach nicht stimmt. Es gibt einige sehr problematische Punkte, die mit dem aktuellen Konzept des Gefängnisses verbunden sind und die sich nicht wegdiskutieren lassen. Denken Sie an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Gefängnisse wurden ursprünglich errichtet, um eine große Menge von Menschen möglichst kostengünstig unterbringen und verwalten zu können. Das ist letztlich immer noch der Fall. Was ist die Konsequenz? Hunderte Straftäter werden auf engstem Raum zusammen einsperrt. Meiner Erfahrung nach entsteht daraus nichts Positives, im Gegenteil. Eine negative Folge ist die Subkulturbildung, denn natürlich suchen Inhaftierte ihre Ansprechpartner untereinander. Diese »Peer Groups« bilden ihr eigenes Wertesystem, ihre eigene Kultur heraus. Und diese Kultur ist gegen die Kultur des Staates gerichtet. Man kann niemandem im Gefängnis glaubhaft vermitteln, du gehörst zu uns, halt dich an unsere Regeln. Wie soll er sich mit etwas identifizieren, was ihn wegsperrt, kleinmacht und bestraft? Machen wir uns nichts vor. Das ist ein massiver Akt der Gewalt gegenüber den Betroffenen.

Versuchen Sie mal selbst, sich in die Situation eines Gefangenen hineinzusetzen. Man ist eingesperrt, also sichtbar von der Gesellschaft ausgeschlossen und soll ein Gefühl entwickeln, zu denen zu gehören, die einem das antun? Es handelt sich um einen fundamentalen Widerspruch. Journalisten, die nur für einen Tag oder ein paar Stunden im Gefängnis waren, erzählen regelmäßig, dass sie froh waren, wieder draußen zu sein. Diese schreckliche Atmosphäre, die man gar nicht so richtig in Worte fassen kann, dieser Druck, dieses Lebensfeindliche und irgendwo Unmenschliche, das spürt der normale Mensch sofort. Wie kommen wir eigentlich auf den Gedanken, dass wir in diesem Kontext jemand positiv verändern wollen? Es kann nicht funktionieren. Erschwerend kommt hinzu, dass das Leben in Haft mit dem Leben draußen nicht vergleichbar ist. Der Gefangene ist gegen seinen Willen inhaftiert, es wird ihm alles abgenommen, der gesamte Tagesablauf ist durchstrukturiert. Mit dem Leben in Freiheit hat das nichts zu tun. Mir ist das beim ersten Mal bewusst geworden, als ich 2001 in der JVA Amberg in Bayern im Vollzug angefangen habe. Die JVA hatte als eine der ersten eine sozialtherapeutische Abteilung für Sexualstraftäter. Das fiel in eine Phase, in der der politische Druck, etwas Wirksames zu tun, immer größer wurde. Also hat man sozialtherapeutische Behandlungen angeboten, die für die betroffenen Gefangenen verpflichtend sind. Die Folge war, dass in ganz Bayern die höchst brisanten Sexualstraftäter nach Amberg kamen. Es handelte sich teilweise um Menschen, die schon 20 Jahre Haft hinter sich hatten und während dieser Zeit keine sexuellen Beziehungen pflegen konnten.

Insofern konnten diese Gefangenen auch während der Therapie überhaupt keine Situationen nachvollziehen, die zu ihren damaligen Sexualstraftaten geführt haben. Es war ganz deutlich wahrnehmbar. In diesem künstlichen Umfeld, das keinen Bezug zur Wirklichkeit in Freiheit hat, war nicht zu erwarten, dass die Gefangenen ausgerechnet hier lernen würden, wie man sich draußen normgerecht verhält. Die Forschung spricht hier eine klare Sprache. Es gibt so gut wie keine Erfolgsmeldungen in diesem Bereich. Es wird relativ viel geforscht und evaluiert. Wenn die Ergebnisse dann negativ ausfallen, oder jedenfalls nicht so, wie die Politik sich das wünscht, werden diese eben nicht veröffentlicht. Es gibt Studien, die herausgefunden haben wollen, dass man mit einer Sozialtherapie das Rückfallrisiko um einige Prozent verringern kann und deshalb von einem Erfolgsmodell sprechen könne. Ich hingegen bin der Auffassung, dass es mit der Sexualtherapie in Haft schlicht keine Erfolge geben kann, weil das alltagsferne künstliche Lebensumfeld des Gefängnisses dagegensteht.

Die Grundlage der Freiheitsstrafe bleibt nach wie vor das Maß der Schuld. Man hört immer wieder dieselben Argumente. Es gebe nun mal viele Straftäter, die wir aus ihrem Umfeld herausnehmen müssen, wenn wir sie bessern wollen. Das trifft unter



Umständen auf Menschen zu, die aus dem Drogenbereich oder aus dem Rockermilieu kommen, in denen sie ihre Straftaten begehen. Nur, es ist natürlich geradezu pervers, jemand aus diesem Milieu herauszunehmen und in den Knast zu stecken, in dem sein kriminelles Herkunftsmilieu in konzentrierter Form vertreten ist.

»Alternativen zum Gefängnis finden Sie im Bereich Freie Straffälligenhilfe.«

Aber ich gestehe natürlich ein, dass es in einigen Fällen sinnvoll ist, die straffällig gewordenen Menschen aus ihrem schädigenden Umfeld herauszunehmen, um ihnen eine unterstützende Tagesstruktur nahezubringen. Es ist durchaus möglich, dass jemand für dieses Lernen einer Struktur und für das Herauskommen aus dem Milieu ein Jahr lang braucht. Dann hat er das Jahr, um das zu bewältigen. Es kann aber durchaus sein, dass seine Strafe auf zehn Jahre festgesetzt wurde. Dann hat er noch neun Jahre zu sitzen, die Folge: Alles wird wieder kaputt gemacht, was möglicherweise an wertvoller Arbeit im Sinne der Resozialisierung geleistet worden ist. Damit will ich sagen, dass man in puncto Wiedereingliederung keine Fortschritte erwarten darf, solange das Maß der Schuld sozusagen das Maß aller Dinge im Strafvollzug ist. Solange dieses Denken nicht überwunden wird, wird es nicht gelingen, positive Wirkungen mit dem Strafvollzug

zu erzielen. Diese These möchte ich nun zur Diskussion stellen.

Teilnehmerin: Haben Sie Ideen, was konkret zu tun wäre?

Also ich habe einige Ideen und Ansätze, aber erwarten Sie keine Patentlösung von mir. Es geht mir jetzt erst einmal darum, bestimmte Illusionen oder falsche Erwartungen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug zu thematisieren bzw. zu enttarnen.

Ein wichtiger Ansatzpunkt sind zweifellos die Kurzstrafen. Kurzstrafler gehören nicht ins Gefängnis. Ich würde alle, wirklich alle, entlassen. Was wollen wir mit denen erreichen? Ja sicher, wir wollen vielleicht einen gewissen Schuldausgleich, damit die

Geschädigten befriedigt sind. Diesen Schuldausgleich würde ich in den allermeisten Fällen durch gemeinnützige Arbeit erreichen wollen.

Lassen Sie mich diesbezüglich auch etwas zu den Punkten Resozialisierung und Sicherheit sagen. Alternativen zum Gefängnis finden Sie im Bereich Freie Straffälligenhilfe. Es gibt dort sehr gelungene Initiativen und Maßnahmen, beispielsweise das Anti-Gewalt-Training oder die lebenspraktische Unterstützung im beruflichen, privaten und schulischen Bereich. Das kann man alles ambulant machen, dazu muss man niemand einsperren. Beim Thema Sicherheit würde ich alternativ zum Wegsperrern für Wege wie die elektronische Fußfessel oder den elektronisch überwachten Hausarrest plädieren. Das halte ich für weit weniger schädlich als eine Inhaftierung. Wichtig ist, dass das elektronische Monitoring tatsächlich als Alternative zum Freiheitsentzug eingesetzt wird und nicht wie derzeit als ergänzende Maßregel nach der Haftstrafe verstanden wird. Sie müssen sich vergegenwärtigen, dass es sich bei 90 Prozent der Gefangenen nicht um Mörder oder Vergewaltiger handelt. Deshalb wären für diese Gruppe meines Erachtens gemeinnützige Arbeit oder eben geeignete und verpflichtende therapeutische Maßnahmen zielführender. Um die Teilnahme sicherzustellen, bräuhete man natürlich passende Sanktionen. Das könnte beispielsweise die Kürzung sozialer Leistungen sein. An dieser Stelle wird häufig eingewandt, dass man mit alternativen Sanktionsformen nicht alle erreicht, die wegen strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Das heißt, es stellt sich die Frage, was machen wir mit den Verurteilten, die keine Lust haben zu arbeiten, die sich nicht-

freiheitsentziehenden Maßnahmen entziehen? Dazu muss man wissen, dass dies kein Problem ist, das nur die alternativen Sanktionen betrifft. Auch während der Haft gibt es Gefangene, die sich Angeboten und Maßnahmen entziehen. Auch dort erreicht

»Die Justizpolitik ist gefordert, die Mittel stärker für die Ursachenbekämpfung zu verwenden.«

man bei Weitem nicht jeden. Ungeachtet dessen denke ich, dass der Ausbau nicht-freiheitsentziehender Maßnahmen zumindest ein Schritt in die richtige Richtung ist. Es hilft im Übrigen auch, sich zu informieren, wie andere Länder das Problem handhaben. In Finnland wird derjenige, der sich permanent weigert, der auferlegten gemeinnützigen Arbeit nachzugehen, konsequent in Haft genommen. Ich bin alles in allem der Überzeugung, dass es schon ein enormer Fortschritt wäre, einen großen Teil der zu Freiheitsstrafen Verurteilten nicht einzusperrern, sondern ihnen draußen etwas Sinnvolles zu tun zu geben. Der gesellschaftliche Schaden, den die Inhaftierung anrichtet, würde deutlich verringert, ohne dass der Steuerzahler zusätzlich zur Kasse gebeten würde, im Gegenteil. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass unsere heutige Justizpolitik Defizite in der Präventionsarbeit aufweist. Ich vermisse das langfristige Denken, präventives Denken in einem positiven Sinne. Ein Großteil der Ressourcen wird in die Haftanstalten gesteckt. Das ist kurzfristig gedacht. Die Justizpolitik ist gefordert, die Mittel stärker für die Ursachenbekämpfung zu verwenden. Die Wege in die Straffälligkeit sind gut erforscht. Man weiß zum Beispiel um die Milieus und Lebensbedingungen, die strafbare Handlungen begünstigen. Dieses Wissen sollten wir nutzen und beispielsweise frühzeitig solche Familien, Kinder und Jugendliche unterstützen, die größere Probleme haben als andere, um zu verhindern, dass diese später zu Straftätern werden.

Teilnehmer: An welchen europäischen Nachbarländern könnte sich Deutschland orientieren?

Insbesondere in Skandinavien kommt der offene Vollzug viel stärker zum Einsatz. Selbst Personen, die schwere Straftaten begangen haben, kommen mitunter in den offenen Vollzug. Langfristige Studien zeigen, dass diese Länder eine deutlich geringere Rückfallquote haben. Allerdings muss man wissen, dass die Bereitschaft, sich auf den offenen Vollzug einzulassen, einen gesamtgesellschaftlichen Willensbildungsprozess voraussetzt. Skandinavien hat langjährige Erfahrungen mit einem liberaleren

Strafvollzug. Man kann deshalb gute Praxis aus Dänemark oder Norwegen nicht einfach eins zu eins nach Deutschland importieren. Ich habe es als Anstaltsleiter miterlebt, dass man viele fortschrittliche Ansätze haben kann, die zwangsläufig bei relativ kleinen Zwischenfällen leider schnell wieder zurückgefahren werden müssen. Typisches Beispiel: Wenn jemand aus dem offenen Vollzug oder im Rahmen einer Lockerung irgendeinen Mist macht, dann ist man als Anstaltsleiter sofort im Fokus der Medien. Dies erzeugt rasch hohen öffentlichen Druck, dem sich auch die Politik nicht entziehen kann oder will. In der Konsequenz werden dann leider vollzugsöffnende Maßnahmen schnell wieder zurückgefahren. Kurz gesagt: Reformbemühungen im Umgang mit strafbaren Handlungen sind auf gesamtgesellschaftliche Akzeptanz angewiesen. Dies ist nur in einem langen Prozess politischer Bewusstseinsbildung zu erreichen.

Teilnehmerin: Mir fällt nicht zum ersten Mal auf, dass immer dann, wenn jemand den Strafvollzug kritisiert, seine Abschaffung oder deutliche Reduzierung fordert, er unweigerlich mit der Frage konfrontiert wird, was an seine Stelle treten soll. Was gibt es denn für Alternativen? Die sogenannte abolitionistische Bewegung, die auf Jahrzehnte zurückblicken kann und ihren Ausgang in Norwegen genommen hat, hat den Begriff des Unfert-



Thomas Galli und Cornelius Wichmann (Moderation)

gen in die Diskussion eingebracht. Damit soll darauf hingewiesen werden, dass es nicht darum geht, immer gleich etwas radikal Neues gegen das Alte zu stellen, sondern zunächst mal zu überlegen, wie man diejenigen Bestandteile des Systems und der Strukturen schrittweise abbaut, die sich nicht bewährt haben. In der Bundesrepublik ging es in den 1970er-Jahren mit den Alternativen zur Freiheitsstrafe los. Unsere Justiz verfügt inzwischen über einen breiten Strauß an sogenannten Alternativen zur Freiheitsstrafe, wie z. B. die gemeinnützige Arbeit, den Täter-Opfer-Ausgleich und den offenen Vollzug. Dinge, die man ausbauen könnte und müsste. Offener Vollzug sollte eigentlich der Regelvollzug sein. Zusammengefasst: Wir haben im Grunde genügend Instrumente. Die Initiativen zur Entkriminalisierung bestimmter Handlungen müssten eigentlich erweitert werden. Stattdessen sind wir mit Strafverschärfungen konfrontiert. Wir haben auf Bundesebene einen Justizminister, der sich dadurch zu profilieren versucht, den Strafraum für bestimmte Delikte zu erhöhen. Ich nenne das eine populistische Justizpolitik. Stattdessen müsste es doch darum gehen, schrittweise freiheitsentziehende Sanktionen abzubauen und im Gegenzug stärker in Therapie und frühe Förderung zu investieren.

Teilnehmer: Wenn man die Gefängnispopulation betrachtet, kann man sich einerseits auf die Schulter klopfen und sagen: Wir waren doch ganz erfolgreich. In den 1970er-Jahren waren noch viele Verkehrsstraftäter und einfache Eigentumsdelinquenten im Gefängnis. Die Inhaftierungen für solche Delikte sind von über 50 auf 20 Prozent zurückgegangen. Andererseits haben wir einen ziemlichen Preis dafür bezahlt: Während die Verkehrs- und Eigentumsstraftäter kaum noch inhaftiert werden, sind die langen Strafen noch länger geworden. Der Anteil der langen Verbüßungen ist deutlich größer geworden. Die Anzahl der Lebenslänglichen hat sich in den letzten 30 bis 40 Jahren fast verdoppelt. Das heißt, die teils erfolgreiche Umsetzung von Sanktionsalternativen hat offensichtlich dazu geführt, dass man für eine andere Gruppe von Gefangenen das ganze System noch stärker legitimiert hat. Die Vorstellung, dass wir die richtigen Leute identifizieren und lange wegsperren müssen, um dann sicherer zu sein, ist jedoch ein Trugschluss: Wir sind nicht sicherer, wenn wir den Menschen lange wegsperren, weil es nicht funktioniert. Wir wissen natürlich, dass die Kritik am Gefängnis so alt ist wie das Gefängnis selbst. Seitdem es das Gefängnis gibt, wird es in Zweifel gezogen, und zwar völlig zu Recht, und trotzdem besteht es weiter. Was bedeutet das eigentlich für uns in 2017? Bedeutet das, dass man einen besonders mutigen Mann braucht, der seinen Job als Anstaltsleiter aufgibt und sagt: »Ich mache das nicht mehr mit« und damit in verständlicher Sprache an die Öffentlichkeit geht?

Teilnehmer: Trifft Ihre Kritik auf offene Ohren? Oder haben Sie den Eindruck, Sie werden als Solitär wahrgenommen und erzielen vor allem deshalb Aufmerksamkeit, weil Sie das Gefängnis aus der Innenperspektive kritisieren?

Also tendenziell eher als Solitär. Ich baue meine Thesen auf dem Wissen auf, das viele Leute in vielen Jahren zusammengetragen haben. Innerhalb der Justiz stellt meine Position eine Einzelmeinung dar, zumindest eine nach außen getragene Bewertung. Ein Beispiel: Als ich mein erstes Buch in Dresden erstmals der Öffentlichkeit präsentierte, waren auch einige ehemalige Kollegen aus der JVA Straubing angereist. Kollegen, mit denen ich noch befreundet bin. Wir haben so eine Art Club und haben eigene T-Shirts. Diese Kollegen haben es vermieden, die T-Shirts anzuziehen, weil sie Ärger befürchteten, wenn das Bayerische Ministerium über die Presse mitbekommt, dass sie mehr oder weniger mit mir sympathisieren. Das muss man sich mal vorstellen! Diese Thesen innerhalb des Systems zu vertreten, bleibt die Ausnahme. Ich habe das System, wie Sie wissen, verlassen. Man kann sagen, einerseits ist es nur konsequent, andererseits auch ein wenig feige, vielleicht auch ein Grund, sich zu schämen. Natürlich wäre es auch sinnvoll gewesen, innerhalb des Systems für das zu kämpfen, was man als richtig erkannt hat. Aber es ist halt auch enorm schwer, innerhalb des Systems diese kritische Haltung dauerhaft zu vertreten.

Teilnehmer: Ich bin der Ansicht, dass es ein ungleicher Kampf ist, der hier geführt wird. Alle, die in Sachen Reformen im Strafvollzug unterwegs sind, wenden sich an das Fachpublikum und die Ministerien und versuchen dort mit Daten zu überzeugen. Politik wird aber anders gemacht, nämlich von den Innenministerien mit der PKS¹. Wir haben kein Wissensdefizit, uns sind die Fakten bekannt. Entscheidend ist nicht, dass die Ministerien und die Fachleute Bescheid wissen. Es kommt vielmehr darauf an, was die Öffentlichkeit davon mitbekommt. Mit der Auslegung der PKS wird teilweise geschickt eine Politik gemacht, die die Reformbemühungen clever untergräbt.

Teilnehmer: Wir leben in einer Zeit, in der die »Angst« in der Bevölkerung vor Kriminalität zur Stabilisierung des Status Quo geschürt wird. Und Sie kommen jetzt daher und propagieren Alternativen zum Strafvollzug. Da wird mir fast angst und bange davon.

Es stimmt, das passt natürlich nicht so recht in die Zeit. Aber letztlich passt es wahrscheinlich nie in die Zeit.

Teilnehmer: Ich möchte Ihnen ein Beispiel zum Thema Angst geben. Vor mittlerweile geraumer Zeit wurde ich in Schleswig-

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes.

Holstein im Rahmen einer öffentlichen Diskussion regelrecht vorgeführt, weil wir eine neue Jugendanstalt gebaut haben. Die Bürger waren zu einer Informationsveranstaltung eingeladen worden. Wahrscheinlich ist es relativ normal, wenn Sie als Vater Angst haben, wenn eine Anstalt in unmittelbarer Nachbarschaft Ihrer 14-jährigen Tochter gebaut wird. Natürlich verhalten wir uns auch als Eltern im Hinblick auf Erziehung und Sicherheit unserer Kinder völlig anders, als wir hier abstrakt unter Fachleuten reden. Wir reden über Prozentzahlen und Erfolge, die wir erzielt haben. Aber als Eltern, als Betroffene von Kriminalität empfinden und argumentieren wir völlig anders. Herr Galli, in Ihren beiden Büchern erzeugen Sie selbst ein spezifisches Bild von Kriminalität. Da stellen Sie lauter Täter dar, die genau diesem, ich sage das bewusst, Monsterbild entsprechen. Gleichzeitig sagen Sie, dass mindestens alle Gefangenen mit Kurzstrafen entlassen werden sollten. Das Problem liegt doch im Grunde in der völligen Fehlbelegung des Gefängnisses. Sie erregen Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit, weil Sie einerseits das vertraute Bild bestätigen: Jawohl, es gibt diese gefährlichen Straftäter. Gleichzeitig sind Sie aber auch Gegner dieses gesamten Gefängnisystems. Ich möchte an dieser Stelle an die 1970er-Jahre erinnern, in denen man sehr kritisch auf den Strafvollzug geblickt hat. Davon sind wir heute in der Regel weit entfernt. Die Parteien wissen heute ganz genau, was sie tun müssen, um die Zustimmung der Gesellschaft zu bekommen. Wenn sie den Angstfaktor genau treffen, bekommen sie die gewünschte Zustimmung der Wähler. Was es gibt, auch heute noch, ist die relativ hohe Zustimmung in Politik und Öffentlichkeit gegenüber dem Resozialisierungsgedanken. Wohl auch deshalb, weil es etwas ist, das dem christlichen Menschenbild entspricht und das weit entfernt ist von Vorstellungen der Rache und Vergeltung. Die Gesellschaftsmitglieder befürworten mehrheitlich das Resozialisierungsziel. Ob das gelingt, ist eine andere Frage. Da teile ich Ihren negativen Befund, Herr Galli. Es stimmt auch, dass die meisten Täter im Gefängnis nicht die Gefährlichen sind. Warum gelingt es uns als Gesellschaft nicht, offen über die Frage zu sprechen, wer ins Gefängnis gehört und wer nicht? Welche Partei traut sich das? In den 1970er-Jahren hatte man ein paar Liberale, auch frühere Strafrechtsprofessoren, die später Justizminister wurden. Da war Qualität in der politischen Diskussion, die auch auf die Gesellschaft ausstrahlte. Das ist wirklich kaputtgegangen. Im Übrigen denke ich, dass die Freie Straffälligenhilfe in Fragen der Wiedereingliederung eine gewichtigere Rolle spielen sollte. Hier liegt noch ein riesiges Potenzial.

Genau, das sehe ich auch so. Das ist ein Kernpunkt. Wie schaffen wir es, das Thema Gefängnis wieder stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und rationaler zu diskutieren? Ich bin der Überzeugung, dass das gut über das Geschichtenerzählen funktionieren kann. Das ist letztlich auch mein Ansatz in den Büchern. Mit

dem Titel »Schwere der Schuld« möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir die Schuld gesellschaftlich ungerecht verteilen. Die Formulierung »Schwere der Schuld« soll in diesem Kontext nicht im juristischen Sinne verstanden werden, also um Personen zu kennzeichnen, die schwere Schuld auf sich geladen haben. Sondern es geht mir um den Begriff der Schuld im öffentlichen Diskurs und dass wir diesen nicht sinnvoll verwenden, wenn wir - strafrechtlich gesehen - Einzelnen die Schuld zuweisen. Es wird versucht, das Problem an sich zu lösen, indem man das Maß dieser Schuld bestimmt.

Genauso ist es mit der Gefährlichkeit des Täters. In diesem Buch geht es um die Verwendung des Begriffs im öffentlichen Diskurs. Wie versuchen wir zu bestimmen, wann jemand gefährlich ist? Was machen wir, wenn jemand gefährlich ist? Wie können wir das überhaupt einschätzen? In Fachkreisen sind wir uns relativ einig. Wir werben auf Fachveranstaltungen für rationale Positionen und kommunizieren unsere Einschätzungen den politischen Entscheidungsträgern. Aber letztlich ändert sich trotzdem nichts, weil die breite Masse ein anderes Bild hat, weil die Politik ihre Zustimmungswerte in Blick hat und weil die Medien danach gehen, wie oft welcher Beitrag geklickt wird.

Teilnehmerin: Ich erlebe, dass es doch einem großen Teil der Bevölkerung um Vergeltung geht. Auch die Lust zu strafen spielt wohl eine Rolle. Ich frage mich, wie wir darauf reagieren können.

Sowohl der Resozialisierungs- als auch der Vergeltungsgedanke sind stark in unserem Denken und Fühlen verankert. Die Forschung zeigt: Man erlebt sich selber ja nicht nur als Fachmann, sondern beispielsweise auch als Vater. Was soll mit dem geschehen, der meinem Kind etwas antut? Da ist man schnell beim Vergeltungsgedanken. Das steckt in uns drin und sollte auch nicht tabuisiert werden. Wir sollen uns nicht selber schöner reden als wir sind.

*Dr. Thomas Galli, Rechtsanwalt und Buchautor
»Die Gefährlichkeit des Täters« (2017) und
»Die Schwere der Schuld« (2016)
info@thomas-galli.de
www.thomas-galli.de*

Familienorientierung in Haft und in der Freien Straffälligenhilfe – Beispiel Schleswig Holstein

von Björn Süß



Björn Süß führte einen Workshop zum Thema »Plattform zur Familienorientierung in der Straffälligenhilfe« durch. Leider wurde sein Beitrag aufgrund technischer Probleme nicht mitgeschnitten. Der folgende Text stellt eine kurze aktualisierte Zusammenfassung seines Inputs anlässlich der Bundestagung der BAG-S dar.

Einführung und Rahmenbedingungen

Mit der Föderalismusreform 2006 wurden die Bundesländer für die Gesetzgebung zum Strafvollzug zuständig. In Schleswig-Holstein ist am 01.09.2016 das »Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig Holstein« in Kraft getreten.¹ Eines der wesentlichen Ziele ist hierbei die Ausrichtung des Vollzuges auf eine stärkere Familienorientierung. Die Relevanz dieses Anliegen des Landesgesetzgebers zeigt sich durch die Aufnahme der Regelung in die Grundsätze der Vollzugsgestaltung, § 3 LStVollzG SH: »[...] (6) Die Belange der Familienangehörigen der

Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen der Gefangenen soll gefördert werden. [...]« Weiterhin finden sich relevante Regelungen in §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 3 Nr. 4, 24, 42 LStVollzG SH.² Diese befassen sich jeweils mit den Themenbereichen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung, Besuchsregelungen sowie familienunterstützenden Angeboten.

Die Freiheitsstrafe wird in Schleswig-Holstein an unterschiedlichen Standorten vollstreckt.³ (siehe Abbildung auf der nächsten Seite)

Rund 50 Prozent aller Inhaftierten sind/waren Eltern eines Kindes. Nach einer Erhebung im Jahr 2015 waren zu dem damaligen Stichtag ca. 550 Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein durch die Inhaftierung des sorgeberechtigten Vaters oder der Mutter betroffen.⁴ Vorschläge für die nötige kinder- und

2 Quelle: <https://tinyurl.com/LStVollzG-SH> (Stand 04.12.2017).

3 Quelle: <https://tinyurl.com/SH-DS-38-3561> (Stand: 04.12.2017).

4 Quelle: <https://tinyurl.com/SH-DS-18-3103> (Stand: 04.12.2017).

1 Plenardebatte: <https://tinyurl.com/SHStrVollzRef> (Stand: 04.12.2017).

Standort	Baujahr	Belegung max.
JVA Itzehoe	1876	32
JVA Flensburg	1882	69
JVA Kiel	1918	276
JVA Lübeck	1909	507 (81 Frauen)
JAA Moltsfelde	2002	57 (männl./weibl. Arrest)
JVA Neumünster	1905	596 (80 männl. Jugdl./Heranw.)
JA Schleswig	2000	112

familienorientierte Weiterentwicklung des Strafvollzuges wurden in den letzten Jahren bundesweit viele gemacht⁵ und müssen nun auch in Schleswig-Holstein mit Leben gefüllt werden.

Gesetzesumsetzung

Die Tatsache, dass durch den gesetzgeberischen Prozess die Belange von Kindern und Jugendlichen inhaftierter Eltern in den Fokus gerückt wurden, führte bereits zu einigen Maßnahmen und Initiativen, welche allerdings an dieser Stelle nicht abschließend aufgeführt werden sollen.⁶ Um die unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnisse der einzelnen Anstalten berücksichtigen zu können, wurde zunächst die Arbeitsgruppe »familienorientierte Vollzugsgestaltung« im Justizministerium eingerichtet. Besuchsräume wurden kindgerecht umgestaltet und Fortbildungen für Bedienstete durchgeführt. Das Angebot von Familienberatung/-therapie wird seither in einer Anstalt vorgehalten. Zur Kontaktaufnahme auch von entfernt lebenden Familienangehörigen/Kindern gibt es in einigen Anstal-

5 Vgl. hierzu ausführlich: Kinder Inhaftierter - Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis, Roggenthin, 2015, S. 15 ff.

6 Ergebnisse/Handlungsempfehlungen aus Niedersachsen (2016) s. u.a. http://www.mj.niedersachsen.de/download/110990/zum_Download.pdf, S. 57, 97 ff. (Stand: 04.12.2017).

ten nun auch die Möglichkeit von Telefonaten via Skype. Das Projekt »Ich lese für dich. Gute-Nacht-Geschichten aus dem Gefängnis«⁷, welches inhaftierten Müttern und Vätern die Möglichkeit eröffnet, für ihre Kinder (Gute-Nacht-)Geschichten auf CD zu sprechen, wurde erprobt. Informationen über den Ablauf eines Besuches im Gefängnis und Antworten auf mögliche Fragen der Kinder wurden im Infoportal der Landesregierung eingestellt.⁸

Die Freie Straffälligenhilfe hat darüber hinaus mit einigen Projekten begonnen, die Angebote sowohl innerhalb und gerade auch außerhalb des Vollzuges zu vernetzen und zu ergänzen. Seit ca. einem Jahr bietet die Rechtsfürsorge e.V. - Resohilfe in Lübeck⁹ innerhalb der Anstalt eine Vätergruppe an. Hierbei setzen sich die Inhaftierten mit dem eigenen Vater(-bild) und darüber hinaus mit männlichen Rollenbildern auseinander. Im Rahmen von Biografiearbeit gilt es, die eigene Erziehungskompetenz zu stärken und die Besuche der Kinder vor- und nachzubereiten. Als ein Ergebnis dieser Gruppenarbeit und des eingerichteten runden Tisches in Lübeck (u.a. Teilnahme von Jugendamt, JVA, Freier Straffälligenhilfe, Kinderschutzbund) wurde ein Angebot zur Beratung, Begleitung und Unterstützung für inhaftierte Eltern, der elternsorgeberechtigten Personen außerhalb der Haft sowie ggf. im Einzelfall anlassbezogen der Kinder eingerichtet.

Ein Indianercamp für Kinder Inhaftierter, nach dem Vorbild einiger Bundesländer¹⁰, konnte 2017 leider nicht durchgeführt werden.

Mit den seit knapp über einem Jahr geltenden Regelungen hat der Landesgesetzgeber seine Ziele formuliert. Die bisher bereits unternommenen Schritte zur Umsetzung und Ausgestaltung des familienorientierten Vollzuges gilt es daher durch die Freie Straffälligenhilfe in die ambulanten Systeme zu vernetzen und an den Bedürfnissen der Betroffenen¹¹ in Zukunft entsprechend auszurichten.

Björn Süß

Geschäftsführer beim Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V., Kiel.

E-Mail: bjoern.suess@soziale-strafrechtspflege.de
www.soziale-strafrechtspflege.de

7 Quelle: <https://tinyurl.com/lchlesefuerdich> (Stand: 04.12.2017).

8 Quelle: <https://tinyurl.com/Gef-Info-Kids> (Stand: 04.12.2017).

9 Quelle: <http://www.resohilfe-luebeck.de/> (Stand: 04.12.2017).

10 Quelle: <https://tinyurl.com/IndianerCamp> (Stand: 04.12.2017).

11 Vgl. Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health (COPING) 12/2012, <http://childrenofprisoners.eu/>

Die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die frauenspezifische Straffälligenhilfe

von Christina Müller

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde den Bundesländern die Regelungen des Strafvollzuges übertragen. Seit Oktober 2016 haben alle Bundesländer eigene Strafvollzugsgesetze sowie Gesetze zur Untersuchungshaft und des Jugendstrafvollzuges. Das Bundesstrafvollzugsgesetz, welches aus der Strafvollzugsreform 1976/1977 hervorgegangen ist, galt bis zu Oktober 2016 als Übergangsregelung für den Strafvollzug in den Bundesländern. In diesem Bericht wird der Fragestellung nachgegangen, welche Konsequenzen seit der Föderalismusreform in Hinblick auf frauenspezifische Straffälligenhilfe spürbar sind?



Christina Müller

Dabei geht es vorrangig um die Berücksichtigung weiblicher Kriminalität in den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer¹. Ausgehend von den Strafvollzugsgesetzen werden neben der Betrachtung der Situation der frauenspezifischen Straffälligenhilfe, Entwicklungsmöglichkeiten abgeleitet.

Die EU-Richtlinie zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis von 2008 empfiehlt einige Regelungen in Hinblick auf einen gendersensiblen bzw. frauenspezifischen Strafvollzug. Darin sind u.a. Empfehlungen ausgesprochen, dass »die besonderen Bedürfnisse und Situationen von weiblichen Inhaftierten im Rahmen der richterlichen Entscheidungen, in den Strafgesetzen und von den Strafvollzugsbehörden der Mitgliedsstaaten berücksichtigt werden müssen«² sowie die Berücksichtigung und Anwendung alternativer Strafen bei Frauen und eine konkrete Qualifizierung und Sensibilisierung des Personals im Strafvollzug in Hinblick auf die Bedürfnisse von Frauen.³

Das Bundesstrafvollzugsgesetz gilt als Grundlage für die Entwicklung der Ländergesetze. In diesem wird keine genderge-

rechte Sprache verwendet. In Sachsen-Anhalt hat bis heute keine Umstellung auf eine geschlechtsneutrale Sprache stattgefunden. Geregelt wurden im Bundesstrafvollzugsgesetz die Gesundheitsuntersuchungen für Frauen bereits ab 20 Jahren (zumindest in Hinblick auf die Krebsvorsorge) und weiterhin die §§ 76 bis 80 zu den Besonderheiten im Frauenstrafvollzug, wo insbesondere Schwangerschaft und die Unterbringung von Müttern mit Kindern Berücksichtigung finden.⁴

Die Föderalismusreform hätte somit auch eine Chance für die Weiterentwicklung und den Ausbau eines frauenspezifischen Schwerpunktes in den gesetzlichen Regelungen der Bundesländer darstellen können.

In den Strafvollzugsgesetzen sind daher Weiterentwicklung und Rückschritt gleichermaßen zu finden. Dazu dient ein Vergleich zwischen Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg. Dies schließt auch die viel diskutierte These des »Nord-Süd-Gefälles« zwischen Resozialisierung und Allgemeiner Sicherheit mit ein, die schon vor der Föderalismusreform präsent war.⁵ Gemeinsam ist allen Strafvollzugsgesetzen, außer Baden-

⁴ StVollzG, 1976.

⁵ Dünkel, 1996, S. 51.

¹ In diesem Bericht finden nur die Strafvollzugsgesetze für den Erwachsenenvollzug Berücksichtigung. Die einzelnen Regelungen in den Untersuchungshaftgesetzen als auch in den Jugendstrafvollzugsgesetzen wurden nicht mit aufgenommen.

² Europäisches Parlament, 2008, S. 2.

³ Europäisches Parlament, 2008, S. 2.

Württemberg, die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen zumindest in den Aspekten des Trennungsgrundsatzes und der Durchsuchung durch weibliche und männliche Mitarbeiter*innen. Baden-Württemberg hat keine Berücksichtigung von Frauen und Männern im speziellen im Strafvollzugsgesetz vorgenommen.

Dagegen findet man einzelne Besonderheiten insbesondere in Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein ist für eine familienfreundliche Gestaltung des Vollzuges bekannt. Es gibt umfangreiche Regelungen für den Frauenvollzug und für Familienfreundlichkeit gibt. §24 regelt darin familienunterstützende Angebote. In den §§ 91 bis 94 finden sich konkrete gesetzliche

Grundlagen für den Frauenvollzug, die einmalig eine Sensibilisierung und besondere Qualifizierung für die Mitarbeiter*innen im Vollzug in den Vordergrund stellen.⁶ Neben den zwei erwähnten Gemeinsamkeiten in allen Strafvollzugsgesetzen, finden sich in Berlin eine geschlechtssensible Ernährung und Verpflegung⁷ oder in Nordrhein-Westfalen die Berücksichtigung besonderer Sicherheitsstandards in Hinblick auf Geschlecht, Alter und Behinderung.⁸ Auch in Bayern wird das Bundesstrafvollzugsgesetz in Anbetracht der Gesundheitsuntersuchungen bei Frauen und Männern nochmal differenziert.⁹

⁶ LStVollzG ST.

⁷ StVollzG Bln, § 58.

⁸ StVollzG NRW, § 6.

⁹ BayStVollzG, Art. 59.

Überblick einzelner Besonderheiten in den Landesstrafvollzugsgesetzen in Hinblick auf frauenspezifische Vorschriften

Berlin (§58 StVollzG Bln): Zum Thema Verpflegung »Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Gefangenen sind zu berücksichtigen.«

Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW): Besonderheiten in den geschlechtsspezifischen Sicherheitsstandards (inklusive Anstalt)

§ 6 Sicherheit (3): »Die Sicherheitsstandards haben sich an den jeweiligen Aufgaben der Anstalten und den zu bewältigenden Gefahren zu orientieren. Der innere Aufbau der Anstalten soll eine Binnendifferenzierung ermöglichen. Bei der Festlegung der Sicherheitsstandards sind auch die besonderen Belange weiblicher und lebensälterer Gefangener sowie Gefangener mit Behinderungen einzubeziehen.«

Bayern bspw. (Bay StVollzG) Gesundheitsuntersuchungen (differenziert nach Geschlecht)

- Art. 59 (2): »Gefangene haben höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Frauen frühestens vom Beginn des 20. Lebensjahres an, Männer frühestens vom Beginn des 45. Lebensjahres an.«

Schleswig-Holstein (LStVollzG SH):

- Besondere Qualifizierungen für den Frauenvollzug §91 (5): »Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Frauenvollzuges müssen entsprechend befähigt und qualifiziert sein und sind der Einrichtung fest zugeordnet.«
- Familienunterstützende Angebote §24: »(1) Familienunterstützende Angebote bieten den Gefangenen Hilfe bei

der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung an, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining. Kinder und Partner der Gefangenen können in die Gestaltung einbezogen werden. In geeigneten Fällen nimmt die Anstalt Kontakt zu den zuständigen Sozialleistungsträgern auf. (2) Im Einvernehmen mit dem Jugendamt fördert die Einrichtung den Erhalt und die Pflege der Beziehung der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern, insbesondere wenn sich die Kinder in einer Fremdunterbringung befinden. (3) Für Besuche und Kontakte im Rahmen dieser Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten.«

Unterbringung eines Kindes mit der Mutter in der JVA:

»noch nicht schulpflichtig«

- Bayern: BayStVollzG Art. 86 (1)
- Niedersachsen: NJVollzG §73 (1)
- Nordrhein-Westfalen: StVollzG NRW §87 (1)

»bis zu drei Jahren«

- Berlin: StVollzG Bln §15 (1)
- Brandenburg: BbgJVollzG §21 (1)
- Sachsen: SächsStVollzG §14 (1)
- Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA): Keine Berücksichtigung von Ansätzen der gendergerechten Sprache im Strafvollzugsgesetz von Sachsen-Anhalt

In allen gesetzlichen Regelungen werden »gleiche und ähnliche« Aspekte unterschiedlich bezeichnet. So findet eine Differenzierung in der Unterbringung von Inhaftierten mit Kindern zwischen den Bezeichnungen »Mütter«, »Väter«, »Eltern«, und »Sorgeberechtigte« statt. Auch die Besuchszeiten unterscheiden sich zwischen einer, zwei und vier Stunden im Monat. Adäquat zum Bundesstrafvollzugsgesetz gilt in den Ländern Bayern, Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen, Saarland mindestens 1 Stunde im Monat und in Sachsen, Brandenburg mindestens 4 Stunden im Monat für Besuche. Es finden sich unterschiedliche Ausgestaltungen in Hinblick auf Besuche von Kindern, die allerdings in allen Strafvollzugsgesetzen Berücksichtigung finden.

Deutlich wird in der Darstellung der Strafvollzugsgesetze der Länder, dass es keine Mindeststandards in Hinblick auf den Frauenvollzug gibt, die in allen Bundesländern Berücksichtigung finden. Neben klaren Mindeststandards zum Frauenvollzug fehlen in den Gesetzen bisher eine konsequente Berücksichtigung im Umgang mit Trans*.

Für den Frauenvollzug müssen folgende Regelungen getroffen werden: der offene Vollzug als Regelvollzug, Außenkontakte konsequent fördern, Kontakt zu Kindern aufrechterhalten/fördern (umfangreiche Besuchszeiten), Veränderungen im Begriff »Angehörige«, stattdessen »soziales Umfeld/Netzwerk«, Standards zur Unterbringung von Müttern mit Kindern.

Was bedeuten die einzelnen Strafvollzugsgesetze vor allem für frauenspezifische Straffälligenhilfe. Bundesweit finden sich aktuell nur vereinzelt Projekte konkret für straffällig gewordene Frauen¹⁰. Insbesondere im Vergleich zu den Standorten des Frauenvollzuges wird deutlich, dass es keine flächendeckenden Angebote der frauenspezifischen Straffälligenhilfe gibt.

Für die Berücksichtigung der besonderen Situation von straffällig gewordenen Frauen sowohl vor, in und nach der Haft benötigt es flächendeckende Angebote für Frauen. Die auf die drei zentralen Problembereiche Gesundheit, Kinder und Familie, sowie berufliche und soziale Wiedereingliederung frauenspezifisch ausgerichtet sind. Auch in der aktuellen Diskussion um die Landesresozialisierungsgesetze müssen die Frauen mitgedacht werden!

Christina Müller
Referentin für Straffälligenhilfe und Arbeitsmarkt
AWO Landesverband Berlin e.V.
christina.mueller@awoberlin.de

¹⁰ Dies ergab eine erste Recherche. Die Darstellung in der Grafik ist nicht abschließend.

Literatur

Europäisches Parlament (2008): Die besondere Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft. URL: <https://tinyurl.com/EU-Frauenvollzug> (Stand: 23.10.2017)

Dünkel, Frieder (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. In: Dünkel, Frieder (1996): Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Band 1. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Strafvollzugsgesetze – Internetquellen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2015): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG). URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/StVollzG.pdf> (Stand: 23.10.2017) Bayern: URL: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStVollzG>true> (Stand: 23.10.2017)

Baden-Württemberg: URL: https://dejure.org/gesetze/JVollzGB_III (Stand: 23.10.2017)

Berlin: URL: <https://tinyurl.com/stvollzg-bl> (Stand: 23.10.2017)

Brandenburg: URL: <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212956> (Stand: 23.10.2017)

Bremen: URL: <https://tinyurl.com/stvollzg-bremen> (Stand: 23.10.2017)

Hamburg: URL: <https://tinyurl.com/hmb-stvollzg> (Stand: 23.10.2017)

Hessen: URL: <https://tinyurl.com/H-StVollzG> (Stand: 23.10.2017)

Mecklenburg-Vorpommern: URL: <https://tinyurl.com/StVollzG-M-V> (Stand: 23.10.2017)

Niedersachsen: URL: <https://tinyurl.com/NJVollzG> (Stand: 23.10.2017)

Nordrhein-Westfalen: URL: <https://tinyurl.com/StVollzG-NRW> (Stand: 15.03.2017)

Rheinland-Pfalz: URL: <https://tinyurl.com/StVollzG-RP> (Stand: 23.10.2017)

Saarland: URL: <https://tinyurl.com/SL-StVollzG> (Stand: 15.03.2017)

Sachsen: URL: <https://tinyurl.com/SaechsGVBI> (Stand: 15.03.2017)

Sachsen-Anhalt: URL: <https://tinyurl.com/JVollzGB-LSA> (Stand: 23.10.2017)

Schleswig-Holstein: URL: <https://tinyurl.com/LStVollzG-SH> (Stand: 23.10.2017)

Thüringen: URL: <https://tinyurl.com/TH-JVollzGB> (Stand: 23.10.2017)

Brauchen wir Resozialisierungsgesetze?

Podiumsdiskussion



Das Podium: Franz Scheuerer, Wolfgang Wirth, Prof. Dr. Heinz Cornel, Lydia Halbhuber-Gassner, Sonja Schmidt, Oliver Kaiser (v.l.n.r.)

Dr. Klaus Roggenthin (Tagungsleitung): Brauchen wir spezifische Resozialisierungsgesetze in den Ländern? In der folgenden Podiumsdiskussion soll der Frage nachgegangen werden, welches Potenzial in der Einführung von Resozialisierungsgesetzen in den Ländern stecken würde. Ist der Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz, das Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd-Rüger Sonnen und Jonas Weber im Jahr 2015 vorgelegt haben, eine Chance, die Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen auf eine verbindliche rechtliche Grundlage zu stellen? Würde es die Lebenssituation auch von Gefangenen und ihre Integrationschancen verbessern? Welche praktischen Erfahrungen gibt es bisher damit? Welche Schwachstellen lassen sich identifizieren? Was ist bisher vielleicht zu wenig bedacht worden? Diese und andere Fragen wird nun Lydia Halbhuber-Gassner, Vorsitzende der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, ihren Podiumsgästen stellen.

Lydia Halbhuber-Gassner (Moderatorin): Meine heutigen Gäste sind: Professor Dr. Heinz Cornel, Mitautor des Diskussionsentwurfs, über den wir heute sprechen wollen. Herr Cornel hat Sozialpädagogik und Jura mit dem Schwerpunkt Strafrecht

und Kriminologie studiert. Bis Herbst 2015 war er Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik: Er ist Mitglied im Beirat der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und auch im Vorstand der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ).

Sonja Schmidt ist seit 1989 Bewährungshelferin und war bis Dezember 2015 Vorsitzende des Verbandes der Bewährungshelfer im Saarland. Sie hat in ihrem Bundesland erfolgreich eine Reform der Sozialdienste in der Justiz angeregt. Außerdem war sie stellvertretende Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich. Franz Scheuerer kommt aus Hamburg und ist dort für den Verein Beschäftigung und Bildung e.V. tätig. Er ist Mitglied im Landesverband der Hamburger Straffälligenhilfe und ist seit zehn Jahren für die Projektleitung im Übergangmanagement für straffällig gewordene Jugendliche und Erwachsene zuständig. Er hat auch für Hamburg eine Beratungs-App für straffällig gewordene Jugendliche entwickelt.

Des Weiteren ist dabei: Oliver Kaiser. Er ist in Baden-Württemberg beim Paritätischen Wohlfahrtsverband tätig und leitet

dort den Bereich Krisenintervention und Existenzsicherung. Außerdem ist er Mitglied der Steuerungsgruppe des Netzwerkes Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg.

Und »last not least« darf ich Ihnen Wolfgang Wirth vorstellen. Er ist Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sein Arbeitsbereich erstreckt sich neben diversen Forschungsprojekten zu Strafvollzugsfragen unter anderem auf den landesweiten Ausbau und die strategische Steuerung des Übergangsmanagements zur beruflichen Eingliederung von Haftentlassenen.

Sie kennen sicher den Satz: »Das Schlimmste an der Haft ist die Entlassung.« Dahinter steht die Erfahrung vieler Gefangener, dass in der Haft noch alles für sie geregelt wird, sie aber nach der Entlassung weitestgehend auf sich allein gestellt sind. Diese Problemanzeige gibt es schon seit 25 Jahren, wenn nicht sogar noch länger. Eine Gruppe von Hochschullehrern, nämlich die, die Klaus Roggenthin gerade genannt hat, hatte sich über einen längeren Zeitraum zusammengesetzt, um Lösungen für diese grundlegende Problematik zu erarbeiten. Herausgekommen ist ein Entwurf für Landesresozialisierungsgesetze, in der über 100 Vorschläge für eine gesetzliche Grundlage eingeflossen sind. Dieses Konzept wurde zwischenzeitlich auf mehreren Veranstaltungen und etlichen Gremien diskutiert. Daran wollen wir heute anknüpfen, indem wir einerseits über die juristischen Implikationen sprechen, andererseits aber auch über die Bedingungen und Probleme der praktischen Umsetzung. Ich schlage vor, dass wir uns zuerst einen gemeinsamen Wissensstand über die Eckpunkte des Konzepts verschaffen. Darf ich Sie, Herr Cornel, bitten, uns zu sagen, worum es im Kern beim Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz geht?

Heinz Cornel: Ich werde versuchen, mein Bestes zu geben. Ich gebe aber auch zu bedenken, dass eine Kurzvorstellung die Lektüre des Buches wahrscheinlich nicht ganz ersetzen kann.¹ Dass die Entlassung der schlimmste Teil der Haft ist, ist ein Satz, den man häufig hört. Ich bin mir aber nicht sicher, ob das für die Gefangenen wirklich so stimmt. Ich glaube, die harte Zeit der Inhaftierung sollte man nicht kleinreden. Daher würde ich lieber sagen, dass, eben weil diese Zeit in Haft fürchterlich ist, ambulante Alternativen des rationalen Umgangs mit Kriminalität notwendig sind, um damit weitere Inhaftierungen möglichst zu verhindern. Als wir vor etwa fünf Jahren angefangen haben, diesen Diskussionsentwurf zu erarbeiten, sind wir in vielen Ministerien und Praxisforen auf erhebliche Skepsis gestoßen. Die Frage war, ob es denn überhaupt möglich sei, so etwas rechtlich zu regeln und ob es denn überhaupt eine Gesetzgebungs-

kompetenz für irgendjemanden gäbe, so etwas gesetzlich zu machen. Der Inhalt dieses Diskussionsentwurfs ist von daher zuallererst einmal der Versuch, deutlich zu machen, dass es möglich ist. In unserem Buch haben wir die ambulanten Maßnahmen durchdekliniert.

»Ein radikaler Bruch mit bisheriger Kriminalpolitik, in der immer noch das Gefängnis im Mittelpunkt steht, ist notwendig und möglich.«

Wir sind der Meinung, dass es nicht nur einen Bedarf, sondern auch eine Gesetzgebungskompetenz gibt. Die Länder besitzen dafür die Kompetenz. Wir wissen natürlich auch, dass kein Bundesland es genauso umsetzen wird wie im Diskussionsentwurf beschrieben. Je nach vorhandener Infrastruktur wird es variiert werden müssen. Das Verhältnis von justizieller und freier Straffälligenhilfe fällt in den Ländern unterschiedlich aus. Das war uns allen² klar. Es sollte trotzdem einmal gezeigt werden, dass es grundsätzlich machbar ist, den nicht-justiziellen Bereich gesetzlich zu regeln.

Wir wurden und werden immer wieder gefragt: »Bedarf es denn wirklich eines Gesetzes? Kann man das nicht anders machen?« Gestern haben wir hier auf der Konferenz aus dem Bayerischen Justizministerium gehört, dass man es ganz anders regeln kann. Dazu unsere Antwort: »Ja, man kann auf dem Verordnungswege vieles machen. Da gibt es einiges auf der Projekt- und Modellebene. Man kann das auch mit bilateralen Verträgen oder mit der Arbeitsverwaltung machen.« Viele der Ideen des Diskussionsentwurfs, das schäme ich mich gar nicht zu sagen, gehen ja auf solche Erfahrungen zurück. Trotzdem hat es unserer Überzeugung nach eine besondere Qualität, wenn das der Gesetzgeber macht, der den Souverän vertritt. Es hat ein anderes Gewicht, eine andere symbolische Kraft. Wir wollen es ja explizit mit diesen ambulanten, nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen und Hilfen deutlich machen: Ein radikaler Bruch mit bisheriger Kriminalpolitik, in der immer noch das Gefängnis im Mittelpunkt steht, ist notwendig und möglich. Das kann der Gesetzgeber am besten machen, zumal er alle Ministerialbereiche umfasst, während eine Verordnung aus dem Justizministerium, dem Arbeitsministerium oder aus dem So-

² Gemeint ist das entsprechende Statement von Horst Krä im Rahmen des Streitgesprächs, siehe dort in diesem Heft.

¹ Siehe Cornel, Dünkel, Pruin, Sonnen, Weber: Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Forum Verlag Godesberg. 1. Auflage. 2015



Heinz Cornel, Lydia Halbhuber-Gassner und Sonja Schmidt (v.l.n.r.)

zial- und Jugendministerium immer nur Einzelbereiche erfasst. Im Übrigen ist es uns auch wichtig zu betonen, dass es auch bei ambulanten Maßnahmen um Einschränkungen der Freiheit der Hilfeempfänger geht. Deshalb ist unseres Erachtens eine rechtliche Grundlage geboten. Und diese rechtliche Grundlage sollte eine gesetzliche sein, die dem Eingriffscharakter gerecht wird.

Das von uns entworfene Landesresozialisierungsgesetz selbst listet 16 Hilfearten auf, die wir entwickeln wollen. Organisations- und Kooperationsstrukturen, die wir für geeignet halten, z. B. in Form eines Hilfeplans mit allen beteiligten Fachkräften. Ein wichtiger Punkt ist, dass Hilfesuchende einen Rechtsanspruch auf Hilfe haben. Natürlich muss dieser Rechtsanspruch der Hilfesuchenden mit einer Infrastruktur unterlegt sein, die jedem, der Hilfe nachsucht, die entsprechende Hilfe anbieten kann: niederschwellig, kurzfristig und flächendeckend. Nicht nur in Berlin, in Köln oder Hamburg, sondern auch in dünn besiedelten Regionen. Es kann nicht sein, dass jemand, der außerhalb der Metropolen hilfebedürftig ist, nur aufgrund der Tatsache, dass außerhalb keine Hilfe angeboten wird – und das wird ja die Konsequenz meistens sein – inhaftiert wird.

Moderatorin: Herr Wirth, Sie sind für die strategische Steuerung des Übergangsmanagements in NRW zuständig. Trotzdem planen Sie kein Resozialisierungsgesetz. Warum nicht?

Wolfgang Wirth: Zunächst mal, weil wir in unserer Funktion nicht der Gesetzgeber sind. Aber es gibt auch inhaltliche Gründe, die, wenn Sie fragen »Brauchen wir ein Landesresozialisierungsgesetz?« zu einer klassischen »Jein«-Position führen. Ich bin ein Fan von vielen Dingen, die in diesem Diskussionsentwurf stehen. Beispielsweise bin ich der Auffassung, dass es gerade mit Blick auf das Übergangsmanagement erforderlich ist, so viele verbindliche Regelungen wie möglich zu schaffen, um den Übergang aus der Haft in die Zeit nach der Entlassung zu regeln. Aber ich habe meine Bedenken, ob das mit einem Landesresozialisierungsgesetz umfassend genug gelingen kann. Insofern bin ich der Auffassung, dass wir aktuell zwar nicht dieses Landesresozialisierungsgesetz brauchen, wohl aber die Diskussion darüber, und zwar permanent, und dass die Voraussetzungen geschaffen werden, dass viele Gedanken daraus in bestehenden Gesetzen eingebunden werden können, zum Beispiel in die Strafvollzugsgesetze, wie in NRW geschehen.

Wenn wir ausgehend vom Strafvollzug argumentieren und über die Problemlagen der Gefangenen nachdenken, wenn sie am Tag der Entlassung vor dem Schritt in die Freiheit stehen, dann gibt es eine Menge an Problemen, die zu lösen sind: Wohnung, Arbeit usw. Ein Teil der Gefangenen, der, glaube ich, beispielsweise im Jugendstrafvollzug etwas geringer ist als etwa die Hälfte der Gesamtzahl, wird zur Bewährung oder mit Führungsaufsicht entlassen. Es verbleibt also eine ganze Reihe von Inhaftierten, für die gesetzliche Regelungen der ambulanten Dienste beispielsweise nicht greifen. Dort bedarf es Kooperationen mit anderen Trägern, die auch in diesem Landesresozialisierungsgesetz nicht berücksichtigt werden.

Wir brauchen Regelungen, die es ermöglichen, den Übergang zu gestalten. Aber ich glaube, alleine mit dem Landesresozialisierungsgesetz wird es nicht gehen. Mein zweiter Punkt, auf den ich zu sprechen kommen möchte, ist der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung von Straffälligen durch nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen, beschlossen vom ASJ Bundesausschuss am 4. Juni 1988. Das ist jetzt 30 Jahre her. Ich erinnere mich, ein paar Tage nach der Veröffentlichung haben wir uns darüber unterhalten und gesagt: »Oh



Wolfgang Wirth

Gott, das ist ja alles ganz schön, aber wie und wann soll denn das passieren?« Nun sind es schlappe 30 Jahre geworden. Ich bin inzwischen alt und grau darüber geworden und frage mich, was kann man tun, damit die Probleme – die ja da sind – heute gelöst werden können. Und da glaube ich, dass es zwingend erforderlich ist, dass wir den Geist dieses Gesetzes aufgreifen und in untergesetzliche Kooperationsvereinbarungen gießen, die wir beispielsweise mit Arbeitsagenturen und anderen Akteuren, insbesondere auch mit der Freien Straffälligenhilfe schließen. Verbindliche Vernetzungen ermöglichen es, dass das, was getan werden muss, auch umgesetzt werden kann. Das ist der springende Punkt, den der Entwurf nicht umfassend berücksichtigt. Der Strafvollzug und die sozialen Dienste des Strafvollzuges werden darin nicht mitgeregelt. Dann stellt sich aber doch die Frage: Wenn man Standards setzen möchte, dann muss man aber auch definieren, wer sie überprüft. Und weiter, wenn sich herausstellt, dass Standards nicht eingehalten werden, muss klar sein, wer dafür sorgt, dass es besser wird. Diese Aspekte sind meines Erachtens im Diskussionsentwurf nicht hinreichend durchdacht.

Moderatorin: Frau Schmidt, im Saarland gibt es schon ein Resozialisierungsgesetz. Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?

Sonja Schmidt: Im Saarland gibt es seit 2015 ein Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG). Dieses Gesetz wurde maßgeblich durch die Kollegen aus der Bewährungshilfe angeregt. Das ist vielleicht schon mal ein ganz großer Unterschied, dass bei uns Praktiker mitgewirkt haben. Es ist nicht von oben verordnet worden, sondern die Praktiker der Straffälligenhilfe haben sich die Struktur angesehen, haben Probleme und Optimierungsbedarfe identifiziert und haben dann letztendlich in Arbeitsgruppen, auch in Kooperation mit dem Strafvollzug, dieses Gesetz entwickelt, das dann 2015 in Kraft getreten ist.

Die augenscheinlichste Erfahrung mit dem Gesetz war die organisatorische Veränderung, die es nach sich gezogen hat. Wir sind also nun eine eigenständige Dienststelle der Justiz³, kurz KARO, geworden. Das heißt wir sind nicht länger den Landgerichten zugeordnet. Wir haben uns vom fünften Rad am Wagen letztendlich zu einer eigenständigen Säule der Strafrechtspflege entwickelt, die auf Augenhöhe mit den Gerichten und den anderen Partnern kommuniziert. Das war für den Stellenwert der Straffälligenhilfe von hoher Bedeutung.

³ Das Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) umfasst die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, den Täter-Opfer-Ausgleich, die Haftentscheidungshilfe, die Hilfe zur Vorbereitung der Entlassung und zur nachgehenden Betreuung sowie die Betreuung und Begleitung von Zeuginnen und Zeugen.

Es gab aber noch weitere wichtige organisatorische Veränderungen: Die Leitung liegt nun in den Händen eines Bewährungshelfers, einem Sozialarbeiter mit Zusatzqualifikation. Vorher wurde die Dienststelle immer von einem Juristen geleitet. Das ist also diese organisatorische Ausgliederung, die aus unserer Sicht der Kernpunkt des Gesetzes war. Darüber hinaus findet sich im Resozialisierungsgesetz der Vernetzungsgedanke als zentrales Strukturelement im Gesetz. Die Vernetzung bezieht sich sowohl auf die staatliche Straffälligenhilfe als auch auf die freien Träger. Gleichzeitig hat das KARO eine Wegweiserfunktion, das heißt es ist dafür zuständig, die Vernetzungsaufgaben und Kooperationen tatsächlich umzusetzen.

Ein wichtiger Punkt ist, dass die Aufgaben, die wir vorher hatten, also die Haftentlassenenhilfe, der Täter-Opfer-Ausgleich und die Opferhilfe nicht gesetzlich geregelt waren. Dies ist nun gewährleistet. Wir hatten ja auch schon vorher das Übergangsmanagement. Und ich muss sagen, es gab in diesem Bereich Doppelt- und Dreifachstrukturen. Sowohl die Gefangenen als auch die externen Ansprechpartner wussten nicht, wer ist denn jetzt für das Übergangsmanagement letztendlich zuständig? Macht das der ambulante Sozialdienst oder die JVA? Diese Doppelstrukturen haben zu erheblicher Verwirrung geführt. Letztendlich sind das Übergangsmanagement beziehungsweise die nachsorgenden Hilfen in dieses Kompetenzzentrum eingeflossen, mit sehr positiven Auswirkungen auf die Kooperationen.

Moderatorin: Herr Scheuerer, in Hamburg plant die rot-grüne Regierung auch die Implementierung eines Resozialisierungsgesetzes. Wie schätzen Sie die Hamburger Variante ein und können Sie uns etwas zum aktuellen Stand sagen?

Franz Scheuerer: Zum aktuellen Stand in Hamburg kann ich nur sagen, dass es sich um eine relativ geschlossene Veranstaltung handelt. Es gibt zwar einen Entwurf, der im Moment zwischen der Sozial- und der Justizbehörde abgestimmt, der aber der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht wird. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs gab es ein Brainstorming, zu dem auch die freien Träger miteinbezogen worden sind. Das war eine gute Sache, muss ich sagen. Was davon nun eingeflossen ist oder nicht, das kann ich nicht sagen. Vielleicht weiß das Herr Maelicke. Ich kann Ihnen nur sagen, dass ich in Bezug auf dieses Resozialisierungsgesetz ein leidenschaftlicher Verfechter bin. Ich erhoffe mir, dass über diese neue Gesetzgebung mehr Durchlässigkeit zwischen drinnen und draußen entsteht und dass das Übergangsmanagement in geregelte Bahnen geführt wird. Als ich vor zehn Jahren das erste Mal auf Station⁴ kam, musste ich mich quasi entschuldigen, dass ich überhaupt existiere. Diese Zeiten sind vorbei. Vor allem die Leute in den

⁴ Anmerkung: Gemeint ist auf Station in einer JVA.



Sonja Schmidt

mittleren und höheren Ebenen des Vollzuges sind uns, d.h. den Mitarbeitern der Freien Straffälligenhilfe, sehr freundlich gesonnen. Aber es gibt eben keine gesetzliche Regelung für diese Dinge, die eigentlich anstehen und notwendig sind.

Herr Maelicke hat gestern von der totalen Institution Gefängnis gesprochen. Ich finde, er hat es sehr richtig beschrieben: Die totale Institution funktioniert nur über Top-Down-Mechanismen. Das heißt, wenn es ein Gesetz gibt, wird es sozusagen nach unten in den Vollzug durchgereicht und dann auch geregelt. Wenn es das nicht gibt, dann funktioniert das nicht. Dieser Situation muss man sich stellen. Aus diesem Grund bin ich ein Befürworter dieser gesetzlichen Regelungen. Nur so kann es funktionieren.

Ich wünsche mir zum Beispiel die Implementierung von Entlassungsstationen. Ich habe darüber mit Anstaltsleitern gesprochen. In der Sache selber waren wir uns total einig. Die wünschen sich das auch, aber aus finanziellen Gründen wurde das immer wieder abgebogen. Entlassungsstationen sind ein sehr guter Weg, um bestimmte Menschen, die vor der Ent-



Oliver Kaiser, Der Paritätische Baden-Württemberg

Moderatorin: Herr Kaiser, gibt es in Baden-Württemberg schon Diskussionen zur Implementierung eines Resozialisierungsgesetzes? Wie sehen Sie so ein Gesetz?

Oliver Kaiser: Es steht in Baden-Württemberg im Koalitionsvertrag, dass die Landesregierung die Einführung des Resozialisierungsgesetzes plant. Wir sind diesbezüglich mit den Politikern in Kontakt. Allerdings, konkrete Vorstellungen, was ein Resozialisierungsgesetz in Baden-Württemberg bedeuten könnte, gibt es bisher kaum. Wir haben im Sommer eine große Veranstaltung mit dem justizpolitischen Sprecher und dem Justizminister. Bei dieser Gelegenheit wird man sich darüber erst mal austauschen müssen.

Ich sehe die Sache mit dem Resozialisierungsgesetz in der vorliegenden Form des Diskussionsentwurfs sehr kritisch. Es gibt darin einen Webfehler, was das Leistungsrecht angeht. Dies führt meines Erachtens eher dazu, dass exkludiert als inkludiert wird. Sehen Sie sich einmal an, welche Rolle der Freien Straffälligenhilfe im Diskussionsentwurf zugeordnet wird. Ich habe es noch mal auf der Hinfahrt zu dieser Veranstaltung gelesen, weil ich es einfach nicht glauben wollte. Aber es ist letztlich so, dass die Freie Straffälligenhilfe hier lediglich Zaungast ist. Das Resozialisierungsgesetz ist auf die Sozialen Dienste der Justiz und insbesondere auf die Bewährungshilfe zugeschnitten. Es gibt hier viele Punkte, die klassische Arbeitsfelder der Freien Straffälligenhilfe sind: betreutes Wohnen, Angehörigenarbeit, gemeinnützige Arbeit usw. Wir helfen damit landesweit in Baden-Württemberg über 16.000 Personen im Jahr. Der Diskussionsentwurf wird der Bedeutung der Freien Straffälligenhilfe nicht gerecht, auch weil diese als zivilgesellschaftliche Bewegung eine ganz andere Wirkung als justizielle Hilfe entfalten kann.

Und jetzt noch kurz mein Bogen zum Leistungsrecht. Wir finanzieren sehr viele Bereiche mit anderen Ressourcen als die, die von der Justiz zur Verfügung gestellt werden. Die Frage ist doch: Was gibt die Justiz für die Freie Straffälligenhilfe aus? Tatsächlich haben wir unsere großen geförderten Bereiche aus dem Paragraph 67, aus dem SGB XII. Das heißt wir greifen gar nicht auf Mittel der Justiz zurück, sondern auf Mittel, die prinzipiell jedem Bürger in Deutschland zustehen. Der Paragraph 67 zur Überwindung einer besonderen sozialen Schwierigkeit ist dafür ein Beispiel. Und es ist doch so, dass einerseits ganz vorne im Diskussionsentwurf (§ 6) steht, Straftatlassene sollen gleich behandelt werden, und andererseits sollen die Hilfen vorrangig von den sozialen Diensten der Justiz (§ 36) wahrgenommen werden. Damit wird ein Subsystem für Straftatlassene gefordert. Das Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und Klient, das wir in einer Betreuung nach Paragraph 67

lassung stehen, auf den Übergang vorzubereiten und die natürlich förderlich sind für eine gesellschaftliche Integration. Es wäre ein erster Schritt zur inklusiven Straffälligenhilfe. Inklusiv heißt, dass wir in die Lage versetzt werden müssen, in diesen Entlassungsstationen so zu arbeiten, dass wir dort neben den komplexen Arbeit, Wohnen und Suchtgefährdung im Interesse der Frauen und Kinder der Straffälligen unbedingt auch den Regelkreis des SGB VIII (hier insbesondere Kindeswohlgefährdung) mit den Klienten bearbeiten können. Mit Hilfe dieser Entlassungszentren können wir mit den Jobcentern oder mit den Wohnungsämtern kooperieren, und zwar auf schnellem, direktem Wege. Eine Entlassungsstation hat natürlich auch in Bezug auf Lockerung, auf Besuchsregelung, auf Organisation von Familienkonferenzen die entsprechende Ausstattung, sowohl personell als auch räumlich. Ich weiß ja, dass Helmut Schmidt mal gesagt hat »Wer Visionen hat, soll zum Arzt gehen.« Aber ich bin trotzdem einer, der mit solchen Reformchancen umzugehen weiß und der sie dann auch in die politische Diskussion einbringt. Das nämlich sehe ich als meinen Auftrag: das Resozialisierungsgesetz in die politische Diskussion zu tragen.

SGB XII haben, ist ein Verhältnis auf Augenhöhe. Das ist qualitativ etwas anderes als der Umgang mit einem Bewährungshelfer, da dort die Kontrollfunktion immer mitschwingt. Sie werden vielleicht sagen, ich vertrete diese Meinung, weil ich der Freien Straffälligenhilfe angehöre. Darüber kann man nachher noch diskutieren. Aber dieser aufgezeigte Webfehler des Nichtbeachtens der leistungsrechtlichen Partner unterstreicht die Nachrangigkeit, die der Freien Straffälligenhilfe zugeordnet wird. Das wird dazu führen, dass das Resozialisierungsgesetz keine flächendeckende Versorgung gewährleisten wird, und zwar deshalb, weil die Leistungsträger nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Moderatorin: Herr Kaiser hat einen Webfehler im Diskussionsentwurf gefunden und da will ich Heinz Cornel natürlich die Möglichkeit geben, sich dazu zu äußern.

Heinz Cornel: Man könnte von einem Webfehler sprechen, wenn es nicht einen Paragraph 10 »Vorrang der Hilfen des Regelsystems vor speziellen Hilfen« in diesem Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz gäbe. In diesem Paragraph steht nämlich, dass Hilfen nach diesem Gesetz gegenüber den allgemeinen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch subsidiär sind. Sie sollen durch ihre spezifische Ausrichtung Benachteiligungen hinsichtlich des Zugangs zum allgemeinen Hilfesystem ausgleichen. Deswegen kann man nach meinem Dafürhalten nicht von einem Webfehler zu Lasten der Freien Straffälligenhilfe sprechen. Es ist darin klar formuliert, dass, wann immer es eine andere Finanzierung nach dem Regelsystem gibt, genau diese greifen soll. Wir wissen aber erstens, dass es Hilfen gibt, die nicht rechtzeitig greifen und nicht niederschwellig genug sind, um eine Inhaftierung zu vermeiden. Diesen Effekt wollen wir mit unseren Gesetzesvorschlägen ausgleichen. Ansonsten geht es genau um dieses Regelsystem. Das haben wir als Problem erkannt und wollen es auch nicht anders regeln. Von daher kann ich überhaupt nicht erkennen, dass unsere Vorschläge zu Lasten der freien Träger gehen.

Es gibt aber vielleicht zwei Anlässe, die einen das vielleicht vermuten lassen könnten. Erstens, es gibt Hilfen und nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen, die explizit im StGB geregelt sind und die in der Tat justiziellen Sozialdiensten vorbehalten sind – beispielsweise die Bewährungshilfe. Das wird auch kein Landesresozialisierungsgesetz ändern können, vor allem nicht so der Entwurf von uns, weil das eben im StGB geregelt ist. Diese Zuständigkeiten – es gilt auch für die Führungsaufsicht – können und werden wir nicht ändern, weil es um eine andere Gesetzgebungskompetenz geht. Alle anderen Hilfen können – so kann man das in den Paragraphen 39 und 31-2 im Diskussions-

entwurf nachlesen, selbstverständlich von der Freien Straffälligenhilfe geleistet werden. So soll es auch sein.

Ich verweise noch mal auf mein Eingangsstatement, in dem ich gesagt habe, dass die Länder verschieden sind. In Baden-Württemberg gibt es freie Träger mit einer durchaus gesunden finanziellen Struktur, mit entsprechenden Gerichten, die Bußgelder und Ähnliches zuweisen. Es gibt aber eine Reihe von Bundesländern, in denen das nicht der Fall ist. Ich möchte, dass auch dort die straffällig gewordenen Menschen Zugang zu diesen Angeboten haben. Unsere Absicht ist, ein flächendeckendes System zu ermöglichen, das überall in Deutschland straffällig gewordenen Menschen den Zugang zum Hilfesystem ermöglicht. Darum geht es uns. Im Ergebnis sehen dann die Landesresozialisierungsgesetze in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern anders aus als in Baden-Württemberg. Das ist überhaupt keine Frage. Im Übrigen sind im Gesetz die Finanzierung, die angemessene Ausstattung und Ressourcen für die freien Träger in Paragraph 42 geregelt. Ich denke, das wäre ein Fortschritt gegenüber dem, was bisher besteht.



Heinz Cornel



Franz Scheuerer, Beschäftigung + Bildung e.V., Hamburg

sagen die Kommunen sofort: »Wer bestellt, bezahlt«. Das so genannte Konnexitätsprinzip. Das heißt, Sie landen meines Erachtens letztlich immer bei einer leistungsrechtlichen Lösung. Das wird man ganz schwer anders lösen können. Was die Bundesländer angeht, und da gebe ich Ihnen völlig recht, ist es wünschenswert, dass es überall diese Einrichtungen gibt. Diese müssen aber meines Erachtens aus der Freien Straffälligenhilfe heraus entwickelt werden. Diese Akteure müssen vor Ort zu solchen leistungsrechtlichen Vereinbarungen kommen, um betreutes Wohnen etc. anzubieten und nicht darauf hoffen, dass über Landesmittel diese Einrichtungen, wie Sie sagen, in der Nachrangigkeit geschaffen werden.

Heinz Cornel: Ich will dazu direkt wirklich nur einen einzigen Satz sagen, weil es nicht nur ein Disput zwischen uns beiden sein sollte. Wenn es kein Problem des Zugangs und kein Problem der Finanzierung in 16 Bundesländern gibt, dann haben Sie Recht.

Oliver Kaiser: Das werden Sie nicht mit dem Landesresozialisierungsgesetz lösen. Das ist ja nur die Zielrichtung, die man jetzt einschlägt. Also ich sage es ja auch, dass die Zielsetzung des Diskussionsentwurfes sinnvoll ist, aber der Weg dorthin ist eben ein anderer. Darüber kann man jetzt trefflich streiten. Ich meine, zielführender wäre es, die Freie Straffälligenhilfe leistungsrechtlich zu stärken und nicht die Bewährungshilfe vor Ort, die nachrangig dann sozusagen diese Aufgaben übernimmt, wie z. B. betreutes Wohnen.

Franz Scheuerer: Ich habe mich vorhin auf den Text des Hamburger Gesetzes bezogen. Dort habe ich eigentlich diesen Webfehler nicht entdeckt. Ich sehe in der Hamburger Version die Interessen der Freien Straffälligenhilfe wohl gehütet, und die Wertigkeit der Freien Straffälligenhilfe ist dort ja auch unbestritten. Die Frage der Finanzierung und wie das sozusagen dann strukturell durchfinanziert ist, ist ja eine ganz andere. Das ist ja nicht eine Frage der Gesetzeslage. Da muss dann natürlich politisch Druck gemacht werden. Aber die Interessen der Freien Straffälligenhilfe sind meines Erachtens in diesem Gesetzesentwurf gewahrt.

Es gibt ein Eckpunktepapier⁵, auf das ich mich bezogen habe. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieser Passus zwischenzeitlich gekippt worden ist.

⁵ Justizbehörde und Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg: Eckpunkte eines Entwurfs für ein Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz. 2016. Unter: http://www.hamburger-fuersorgeverein.de/download/info/Eckpunktepapier_Resozialisierungsgesetz_Fachtag-06.06.16.pdf (Stand 13.10.2017)

Moderatorin: Frau Schmidt, wie schaut es bei Ihnen im Saarland aus? Sind dort die freien Träger Zaungäste?

Sonja Schmidt: Ich möchte vorab etwas Grundsätzliches sagen: Die Bewährungshilfe ist ein Instrument, das gesetzlich geregelt ist und das notwendig ist. Letztendlich ist es nach dem Willen des Gesetzgebers Aufgabe der Bewährungshilfe, Hilfe und Kontrolle zu gewährleisten. Von daher hat die Bewährungshilfe ihren Platz im Resozialisierungsgesetz und ist dringend notwendig. Schwierig finde ich es, wenn Freie Straffälligenhilfe und Bewährungshilfe oder andere ambulante Hilfen nicht an einem Strang ziehen. Dann entsteht leicht ein Konkurrenzverhältnis. Das ist sicherlich nicht zielführend für das, was vorgesehen ist, nämlich, dass wir straffällig gewordene Menschen wieder in die Gesellschaft integrieren wollen. Ziel unserer Arbeit ist es doch, die soziale Teilhabe zu ermöglichen und zu überlegen, welcher Weg dorthin der bestmögliche ist.

Im Saarland haben wir diesen von Oliver Kaiser angesprochenen Webfehler nicht. Wir haben das betreute Wohnen nicht im Gesetz verankert. Wir haben die Aufgabenbereiche, die zuvor

der Sozialdienst hatte, nämlich Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, gesetzlich geregelt. Das heißt, dass im Saarland ohne Gesetzesänderung diese drei Aufgaben nicht auf freie Träger übertragen werden könnten. Alle anderen Aufgaben, wie etwa der Täter-Opfer-Ausgleich, die Hilfen zur Vorbereitung und Nachsorge der Entlassung können von freien Trägern wahrgenommen werden. Das ist bei uns im Gesetz geregelt. Wir haben jedoch keine Regelung, die ambulant betreutes Wohnen betrifft. Die Trägerlandschaft im Saarland ist sehr vielfältig. Deshalb legen wir großen Wert auf gute und faire Kooperation. Ich plädiere dafür, dass die staatliche und nichtstaatliche Straffälligenhilfe gut miteinander arbeiten, mit dem Ziel, die soziale Integration der betroffenen Menschen zu ermöglichen. Die soziale Integration ist das Ziel. Gleichzeitig ist aber auch die Anerkennung der Arbeit der Bewährungshilfe sehr wichtig. Nicht nur die Hilfe, sondern auch der Kontrollaspekt sind gesetzlich verankert und haben ihre Berechtigung.

Moderatorin: Habe ich Sie jetzt richtig verstanden, dass im Saarland die Aufgaben der Bewährungshilfe gesetzlich geregelt





Lydia Halbhuber-Gassner

sind, es aber keine Aussagen zu den Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe gibt?

Sonja Schmidt: Es gibt Aussagen zu der Straffälligenhilfe, nämlich, dass all diese Aufgaben, die ich eben genannt habe, auch von der Freien Straffälligenhilfe wahrgenommen werden können. Die Freie Straffälligenhilfe ist in dem Gesetz mit ihren Aufgaben einbezogen worden. Sie ist bei uns im Strafvollzugsgesetz miteinbezogen, wenn es z. B. um Schuldner- oder Suchtberatung geht. Ansonsten ist in unserem Gesetz kein Paragraph enthalten, der explizit Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe regelt, so wie es im Diskussionsentwurf der Fall ist.

Wolfgang Wirth: Ist die Freie Straffälligenhilfe Zaungast? Vielleicht haben wir zunächst auch ein sprachliches Problem mit dem Begriff »Landesresozialisierungsgesetz«. Alle, die etwas mit Resozialisierung zu tun haben, fühlen sich, wenn sie auf die Überschrift schauen, zunächst mal angesprochen. Die Inhaftierten, der Strafvollzug, die Bewährungshilfe und die Freie Straffälligenhilfe. Wenn wir dem Gedanken von Herrn Scheuer folgen und sagen: »Wir brauchen so etwas wie einen Top-

Down-Ansatz und eine umfassende gesetzliche Regelung für alles, was Resozialisierung beinhaltet«, dann müssen wir uns das Gesetz genauer anschauen und uns fragen, wen treffen die Mitwirkungspflichten, die darin beispielsweise definiert sind? Wenn aus dem Gesetz ableitbar wäre, dass die Freie Straffälligenhilfe sich auf der Grundlage der im Gesetz gesetzten Standards so und so zu verhalten hat, ohne dass gleichzeitig gesagt wird, woher das Geld dafür kommt, dann wäre die Freie Straffälligenhilfe in der Tat Zaungast. Dann könnte ich gut nachvollziehen, wenn die Freie Straffälligenhilfe sagt: »Das reicht uns nicht.« Wenn man auf der anderen Seite sagt, das Gesetz regelt ausdrücklich das, was Bewährungshilfe und Gerichtshilfe machen und regelt dabei auch, dass die Bewährungshilfe beispielsweise die Zugänge zu Leistungen der Freien Straffälligenhilfe besser als bisher »managt«, dann schafft man zunächst nur eine Voraussetzung für die Gestaltung inhaltlicher Zusammenarbeit. Es würde ein weiterer Aushandlungsprozess auch mit der Freien Straffälligenhilfe stattfinden müssen, um Kooperationsvereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes zu formulieren. Das wäre eine sehr tragfähige Grundlage dafür.

Heinz Cornel: Wir haben mit dem Landesresozialisierungsgesetz angestrebt, Resozialisierung aus der Perspektive der straffällig gewordenen Menschen und nicht aus dem Blickwinkel der Institution zu sehen. Deswegen haben wir uns von der Vorstellung leiten lassen, wie würde es denn für denjenigen aussehen, der Hilfebedarf nach seiner Straffälligkeit hat. Wie kann für denjenigen, der Hilfebedarf nach der Entlassung hat, eine vernetzte und durchgehende Hilfe aussehen? Das beinhaltet in der Tat auch eine Vernetzung zwischen justizieller und Freier Straffälligenhilfe. Mir fällt auf, dass es offenbar ein doppeltes Unbehagen gibt. Die eine Sorge lautet, dass man sich als Freie Straffälligenhilfe zu stark vernetzen könnte und dadurch Vereinnahmung durch den justiziellen Sektor drohe, die andere Sorge ist, zu wenig berücksichtigt zu werden und dadurch Zaungast zu bleiben.

Zaungast heißt für mich, dass die Sache außen vor und weit weg ist. Eine zu starke Vereinnahmung ist für mich das genaue Gegenteil. Uns geht es, wie gesagt, um durchgehende Hilfe, Vernetzung, Kooperationen, aber auch um gemeinsame Hilfepläne. Ja, ich gebe zu, das kann zu Vereinnahmungen führen, übrigens in beide Richtungen. Das ist immer so, wenn man eng miteinander kooperiert. Ich will aber darauf hinweisen, dass auch die Freie Straffälligenhilfe viele neue Felder in den letzten Jahren für sich erschlossen hat. Wenn ich an die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe oder U-Haft denke, da gibt es eine sehr enge – auch finanzielle – Kooperation, man könnte aber auch sagen eine Abhängigkeit vom Justizsektor. Man muss sich auch

klarmachen, dass die Unabhängigkeit der Freien Straffälligenhilfe ein hohes Gut ist, die unbedingt sicherzustellen ist.

Ich will aber noch auf Herrn Wirth antworten, der zu Beginn gesagt hat: »Na ja, der Vollzug tritt im Entwurf nicht substantiell in Erscheinung.« Wir haben das diskutiert, und man muss

»Die zweite Lösung wäre, eine Art Sozialdienst zu entwickeln, der von außen in den Vollzug hineinkommt.«

ganz ehrlich sagen, wenn man einen ganz großen Wurf machen wollte, noch ein bisschen großwahnsinniger, dann müsste ein Resozialisierungsgesetz eigentlich die Strafvollzugsgesetze mit beinhalten. Angesichts der Tatsache, dass vor drei, vier Jahren schon 14 Landesstrafvollzugsgesetze gerade frisch verabschiedet waren, Schleswig-Holstein und Berlin in der Mache waren, haben wir gesagt, dass ein Landesresozialisierungsgesetzentwurf, der die Strafvollzugsgesetze miteinschließt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden kann.

Die zweite Lösung wäre, in Anlehnung an das niederländische »Reclassering« und die dänische Kriminalfürsorge, eine Art Sozialdienst zu entwickeln, der von außen in den Vollzug hineinkommt. Das hat Vorteile, weil es eine Außenperspektive in den Vollzug bringt. Nach einer ziemlich intensiven Diskussion haben wir uns mit mehreren Praktikern dagegen entschieden. Denn zu viele Türen blieben dadurch im Vollzug verschlossen. Manchmal brauchen Gefangene auch im Vollzug Ansprechpartner, und zwar solche, die im Vollzug selbst anwesend sind, zu allen möglichen Zeiten und wirklich zeitnah zur Verfügung stehen, ohne dass man sich drei Wochen vorher anmelden muss. Deswegen haben wir uns auch gegen diese durchaus denkbare Alternative ausgesprochen. Es soll nach unserem Dafürhalten also auch weiterhin soziale Hilfen im Vollzug geben. Aber wir haben ja eine ganze Reihe von Möglichkeiten geschaffen, wie freie Träger und soziale Dienste der Justiz an Planungen und Übergängen teilnehmen.

In vielen Landesstrafvollzugsgesetzen gibt es inzwischen Übergangshäuser und es gibt Langzeiturlaube von bis zu sechs Monaten. Diese Regelungen sind aus dem früheren Alternativentwurf des Strafvollzugsgesetzes aus den späten 1960ern entsprungen. Das wäre alles wunderbar, wenn die Finanzierung

dieser Übergangseinrichtungen sichergestellt wäre. Sie ist es nicht und deswegen bleibt es ein totes Recht. In unserem Diskussionsentwurf findet sich die Idee, das künftig zu finanzieren. Der Vorteil liegt auf der Hand: Es bringt Gefangene aus dem Vollzug raus und macht den Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich leichter.

Wolfgang Wirth: An diesem Punkt sind wir dann auch wieder einer Meinung. Das heißt für mich aber auch, dass das Landesresozialisierungsgesetz eben nicht alles regelt, was beispielsweise im Übergangsmanagement zu regeln wäre. Es bedeutet gleichzeitig, dass - wenn man den Inhalt des Diskussionsentwurfes weiterdenken will - er mit der Aufforderung verbunden sein muss, die Andockstellen etwa in der JVA funktionsfähig zu machen und dies über Verknüpfungen zu den Strafvollzugsgesetzen der Länder sicherzustellen. Es steht viel Gutes im Diskussionsentwurf zur Entlassungsvorbereitung und zur Entlassenenhilfe. All das wird aber verpuffen, wenn es in den Strafvollzugsgesetzen an Regelungen fehlt, die das wechselseitige Andocken ermöglichen. Da sind wir dann wieder an dem Punkt: Die formalen gesetzlichen Regelungen müssen überall gleich gerichtet sein, und wenn sie geschaffen sind, braucht es darüber hinaus inhaltliche Vereinbarungen, wie die zu leistende Kooperation umgesetzt werden soll. Das Gesetz allein reicht nicht aus.

Sonja Schmidt: Bei den Überlegungen für das Landesresozialisierungsgesetz zum Thema übergreifende ambulante und stationäre Straffälligenhilfe haben wir uns im Saarland die Frage gestellt: »Wollen wir ein Landesamt? Wollen wir die durchgängige Betreuung?« Das Votum war ganz klar: »Nein, wir wollen das so bestehen lassen, wir wollen nicht in die Haftanstalt gehen, sondern wir wollen extern bleiben.« Wir hatten mit allen Praktikern einschließlich der Kollegen aus der Freien Straffälligenhilfe diskutiert. »Sollen wir diesen großen Wurf machen?« Wir haben uns bewusst dagegen entschieden. Wir haben abgewogen und sind zu dem Schluss gekommen, dass es hier nicht leistbar ist. Die Veränderung wäre nicht durchsetzbar gewesen und wäre auch nicht mitgetragen worden.

Wir haben im Saarland ein so genanntes Nachsorgehaus für Jugendliche, das von der Justiz finanziert wird und das an die Haftanstalt im Rahmen des Übergangsmanagements andockt ist. Die Finanzierung ist sichergestellt. Die freien Träger und die Bewährungshilfe haben in diesem Haus Sprechräume. Jugendliche und Heranwachsende finden dort das Netzwerk, das sie bei der Entlassung brauchen. Solche Projekte sind finanzierbar, wenn der politische Wille vorhanden ist.

Genauso wichtig ist, dass das Gesetz mit den Vorschriften, die wir in den Strafvollzugsgesetzen haben, korrespondiert. Das haben wir uns sehr genau angesehen. Es funktioniert nicht, wenn wir ein Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe schaffen, das mit den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht korrespondiert. Daher haben wir es auch entsprechend abgeglichen.

Ein anderes Anliegen, das wir haben und das hier noch nicht zur Sprache kam, ist die Zeugenbegleitung, die Opferhilfe und der Täter-Opfer-Ausgleich, die wir im Gefängnis haben. Diese Angebote kommen meines Erachtens in den Diskussionen um die Landesresozialisierungsgesetze zu kurz. Für mich gehören auch in ein Landesresozialisierungsgesetz die Opferhilfe und letztendlich dann auch die praktische Arbeit mit Opfern und die Begleitung von Zeugen. Deshalb ist es im Saarland auch explizit erwähnt worden. Es ist nicht nur ein Gesetz, das sich mit Resozialisierung, sozialer Teilhabe und gesellschaftlicher Integration auseinandersetzt, sondern ein Gesetz, das sich auch um die Opfer kümmert, sodass diese sagen können, die Justiz ist opfernah, bietet Hilfen an und vernetzt. Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass Opfer im Landesresozialisierungsgesetz benannt werden und ihre Interessen vertreten werden. Es ist wichtig, Opfer zu informieren, dass es Beratungsstellen gibt, die für sie zuständig sind.

Franz Scheuerer: Ich möchte auf die Arbeitsteilung zwischen der Bewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe zurückkommen. Ich halte diese Arbeitsteilung für sinnvoll, da die Freie Straffälligenhilfe unter dem Prinzip der Freiwilligkeit funktioniert. Wir haben in Hamburg die Gefangenen befragt, ob sie bereit und willens sind, ins Übergangsmanagement zu gehen. Es waren Kurzstrafler mit Strafen unter einem Jahr. Insgesamt hatten sich 800 Personen gemeldet und letzten Endes waren 500 in der Face-to-Face-Beratung. Von diesen 500 Teilnehmern oder Probanden sind dann letztendlich 30 Prozent auch in die ambulante Beratung gekommen.

Ich will damit sagen, dass das Prinzip der Freiwilligkeit natürlich auch eine interne Auswahl und eine Reduzierung der Teilnehmerquoten mit sich bringt. Das wird immer so sein. Man wird niemanden zwingen können, dieses Angebot wahrzunehmen, außer wenn man es so wie in der Bewährungshilfe macht. Das geht in der Freien Straffälligenhilfe natürlich nicht. Deswegen ist diese Arbeitsteilung sehr sinnvoll und funktioniert umso besser, je eher es sich um Kooperation und nicht um Konkurrenz handelt. Deswegen bin ich der Meinung, dass es sich bei dieser Diskussion um die Rolle der Freien Straffälligenhilfe und der Bewährungshilfe um eine Art Schattenboxen handelt. Das ist eigentlich überhaupt nicht sinnvoll.

Moderatorin: Ist es wirklich ein Schattenboxen?

Oliver Kaiser: Also muss ich an der Stelle etwas korrigieren. Wir haben in Baden-Württemberg keine Konkurrenzsituation mit der Bewährungshilfe. Wir sind das einzige Bundesland, in der die Bewährungshilfe Mitgliedsorganisation beim Paritätischen Wohlfahrtsverband ist. Sie sitzt bei allen Diskussionen mit am Tisch. Wir haben erst kürzlich eine Kooperationsvereinbarung zur Integration Straftatlassener erarbeitet. Partner sind das Justizministerium, die Bewährungshilfe, die Straffälligenhilfe und - ganz wichtig - die kommunalen Spitzenverbände sowie die Agentur für Arbeit.

Das ist der Punkt, bei dem ich ganz bei Herrn Wirth bin: Eine Reduzierung auf den von ihm formulierten Kernbereich eines Landesresozialisierungsgesetzes und darüber hinausgehend, eine Regelung über Kooperationsverträge, die eben leistungsrechtliche Zugänge berücksichtigt, ist sinnvoll. Die Schnittstellen sind die kritischen Punkte, die eine Resozialisierung erschweren. Also z. B. die Frage, wie kann ich jemandem in Haft schon einen Zugang zu SGB-Leistungen ermöglichen? Das machen wir modellhaft und können das dank unseres Landesweiten Kooperationsvertrags⁶ zukünftig flächendeckend machen. Das sind aber eben Aushandlungsprozesse. Ich befürchte, dass eine Fixierung über ein Landesresozialisierungsgesetz – soweit da Teile schon vorgeregelt werden – eher hinderlich für solche Aushandlungsprozesse ist. Jeder von Ihnen, der in seinem Bundesland in Richtung Kooperationsvertrag schon tätig war, wird gespürt haben, wie schwierig das ist, Landkreis, Städte und die zuständigen Leistungsträger an einen Tisch zu bringen, wenn es darum geht, konkrete Verpflichtungen einzugehen.

Heinz Cornel: Vielleicht muss ich ein Missverständnis aufklären. Niemand denkt, dass, wenn ein Landesresozialisierungsgesetz in 16 verschiedenen Formen verabschiedet wäre, wir dann alle kriminalpolitischen Bemühungen einstellen können. Im Gegenteil. Es ging beim Diskussionsentwurf darum, eine Voraussetzung für vernetzte Organisationsstrukturen, für Hilfeplanung, für niederschwellige Angebote mit Rechtsansprüchen für die Hilfebedürftigen zu installieren. Gleichzeitig haben wir sowohl auf Landesebene als auch in den Regionen und in den Kommunen Vorschläge gemacht, Beiräte einzurichten, die sowohl mit Mitgliedern aus der Kommune, aus der Justiz und mit Praktikern aus der Freien Straffälligenhilfe und aus der justiziellen Hilfe besetzt sind. Das heißt, dass es noch viel zu tun gibt. Niemand meint, wenn das Gesetz verabschiedet wäre, dass es dann vorbei ist, sondern wir wollen Strukturen, Anspruchsmög-

⁶ Unterzeichnung der »Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg«: <https://tinyurl.com/Koop-Vereinbarung> (abgerufen am: 05.12.2017).

lichkeiten und rechtliche Ansprüche, auf denen dann weiter kriminalpolitisch gewirkt werden kann, schaffen.

Wolfgang Wirth: Ja, genau deshalb mein klassisches »Jein« in diesem Zusammenhang. Ich möchte zu Ihnen, Herr Scheuerer, noch was sagen, was auch damit zu tun hat. Sie haben gerade die immense Bedeutung der Freiwilligkeit im Übergangsmanagement angesprochen. Ich nehme das Beispiel Nordrhein-Westfalen: Wenn die Strafvollzugsgesetze dort die Idee der Wiedereingliederung als Aufgabe des Übergangsmanagements explizit aufgreifen, dann gilt für die Gefangenen in der Haft vor der Entlassung, dass sie an einem solchen Übergangsmanagement nur auf der Grundlage einer informierten und freiwilligen Entscheidung teilnehmen können.

Nun wird das im Vollzug entsprechend vorbereitet. Sie haben für Ihren Bereich von 800 Personen gesprochen, die vor der Entlassung stehen und erklärt haben, freiwillig am Übergangsmanagement teilnehmen zu wollen, die aber nur teilweise in der ambulanten Beratung ankommen. Jetzt stellt sich die wirklich interessante Frage: Wie kann ich gewährleisten, dass interessierte Gefangene dann auch teilnehmen bzw. teilnehmen können? Die Bewährungshilfe oder die Führungsaufsicht können Gefangene zu etwas verpflichten und selbst zu entsprechenden Integrationsleistungen verpflichtet werden. Aber spannend wird es dann, wenn es darum geht, diese Verbindlichkeit in und mit der Freien Straffälligenhilfe hinzubekommen. Und wenn das Gesetz das nicht regelt, dann haben wir die Nachrangigkeit, dann braucht es eben andere Regelungsmechanismen, und die sehe ich im Moment nur in Kooperationsvereinbarungen, mit denen versucht wird, das entsprechend aufzubauen.

Moderatorin: Ich habe eine Wortmeldung aus dem Publikum.

Aus dem Publikum: Ich habe mich eingehend mit dem Diskussionsentwurf beschäftigt und möchte meine Kritikpunkte deutlich machen. Wenn wie eben Herr Cornel den Rechtsanspruch der Klientel auf eine bestimmte Struktur anspricht, ist das sicherlich ein wichtiger Aspekt. Aber mit diesem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, die Bewährungshilfe und die sozialen Dienste der Justiz auszubauen und andere flächendeckende Betreuungsschlüssel zu schaffen und das eben unter dem Deckmantel der Hilfen. Der Hilfeanspruch und auch das Hilfeangebot werden hier besonders betont. Es wird nicht über Kontrolle gesprochen, aber der Auftrag der Bewährungshilfe ist in erster Linie justizielle Kontrolle verbunden mit Hilfen. Der Bewährungshelfer schaut, wie die Lebenssituation der Betroffenen ist und versucht, unterstützend tätig zu sein. Da, wo es möglich ist. Ansonsten wird er an Beratungsangebote, die es vor Ort gibt und die insbesondere die Freie Straffälligenhilfe

vorhält, vermitteln. Ich möchte die Frage der Sinnhaftigkeit eines Ausbaus der sozialen Dienste der Justiz stellen. Natürlich komme ich aus der Freien Straffälligenhilfe und bin deshalb sehr dafür, dass es eher um den Ausbau der Freien Straffälligenhilfe als um die Bewährungshilfe gehen muss. Ein Ausbau der staatlichen Straffälligenhilfe bedeutet auch Bindung finanzieller Ressourcen, die gerade im sozialen Bereich sehr knapp sind. Da hätte ich gerne gesehen, dass der Diskussionsentwurf

»Wie kann ich gewährleisten, dass interessierte Gefangene dann auch teilnehmen bzw. teilnehmen können?«

andere Schwerpunkte setzt. Wichtig finde ich auch, dass dem Klienten oder dem Probanden deutlich gemacht wird, wer eigentlich welchen Auftrag für ihn hat. Ich möchte nicht, dass die Bewährungshilfe unter diesem Deckmantel eines Resozialisierungsgesetzes künftig sagt: »Wir bieten euch alle Hilfen an, die es so gibt, wenn ihr Probleme habt.« Es muss vielmehr darum gehen, die Straffälligenhilfe darin zu stärken, wichtige Prinzipien der Sozialen Arbeit wie Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Parteilichkeit wahrzunehmen. Diese Prinzipien sind im Rahmen der staatlichen Straffälligenhilfe nur sehr begrenzt und personenabhängig vorhanden.

Daher bin ich nicht daran interessiert, dass die staatliche Straffälligenhilfe ausgebaut wird, auch nicht als »Kompetenzzentren«. Unsere Klientel möchte manchmal nicht so gerne an der Tür des Bewährungshelfers vorbeigehen. Sie möchte die Vertraulichkeit bewahrt wissen. Hinsichtlich der Vernetzungsabsichten stellt sich für mich immer auch die Frage des Datenschutzes. Der Datenschutz wird in der Praxis so viel verletzt, dass man ihn auch in diesem Zusammenhang sehr ernst nehmen muss.

Aufgrund der Länge des Beitrags wird der zweite und letzte Abschnitt in der nächsten Ausgabe des Infodienstes veröffentlicht. Das Dokument können Sie aber auch bereits in voller Länge auf unserer Homepage unter www.tinyurl.com/Podium-BAG-S lesen.

Update:

Anstoß für ein neues Leben – Resozialisierungsprojekt der DFB-Stiftung Sepp Herberger

von Nico Kempf



Die DFB-Stiftung Sepp Herberger ist eine Stiftung des Deutschen Fußballbundes. Sie wurde 1977 gegründet und ist damit die älteste Fußballstiftung Deutschlands. Über die Sepp-Herberger-Stiftung hinaus gibt es mit der DFB-Stiftung Egidius Braun und der DFB-Kulturstiftung noch weitere Stiftungen des Deutschen Fußball-Bundes. Sepp Herberger ist

vielleicht dem einen oder anderen ein Begriff. Er war der Nationaltrainer der deutschen Mannschaft von 1954 beim sogenannten »Wunder von Bern«. Sepp Herberger war ein Mensch, der sich sehr stark sozial engagierte. Sein Motto war immer: »Wer oben ist, darf die Menschen unten nicht vergessen«. Sepp Herberger selbst besuchte im September 1970 die erste JVA und machte sich das Wirken in Haftanstalten zur Lebensaufgabe. Bei seinen Besuchen hat er auch seine »Schützlinge« – die Spieler von 1954 – zum Beispiel Fritz Walter oder Horst Eckel mitgenommen. Das Thema Resozialisierung war für ihn eine Herzensangelegenheit.

Unsere Stiftung gliedert sich in vier Schwerpunktbereiche: Behindertenfußball, Schule und Verein, Sozialwerk und Resozialisierung. Hier möchte ich das Thema Resozialisierung etwas näher vorstellen.

Wir sind im Bereich der Resozialisierung sowohl im Erwachsenenstrafvollzug als auch im Jugendstrafvollzug aktiv. Für den Erwachsenenstrafvollzug haben wir ein gewisses Budget im Jahr, um Trainingsmaterialien für Haftanstalten anzuschaffen, Einzelprojekte zu unterstützen oder Kooperationen zwischen Haftanstalten und Akteuren des organisierten Fußballs, zum Beispiel unseren Fußball-Landesverbänden und Fußballvereinen herzustellen. Die Struktur innerhalb des DFB ist folgende:

Rund 25.000 Fußballvereine aus 21 DFB-Landesverbänden gehören dem Deutschen Fußball-Bund an. Das sind eine ganze Menge Vereine, die auch eine Menge Potenzial für gemeinwohlorientierte Aktivitäten bieten. Darüber hinaus hat die Sepp-Herberger-Stiftung auch prominente Botschafter, wie beispielsweise Otto Rehhagel, Horst Eckel, Jens Nowotny, Uwe Seeler usw., die das Lebenswerk von Sepp Herberger bis heute fortsetzen. Das heißt, dass sie die Haftanstalten besuchen, um beispielsweise Inhaftierten Mut zuzusprechen oder eine gemeinsame Trainingseinheit durchzuführen.

»Wer oben ist, darf die Menschen unten nicht vergessen.«

Darüber hinaus haben wir das Projekt »Anstoß für ein neues Leben«, das auf den Jugendstrafvollzug fokussiert ist. Aktuell beteiligen sich 17 Anstalten aus neun teilnehmenden Bundesländern daran. Das heißt Länder wie Sachsen-Anhalt, Thüringen und Hessen sind beispielsweise noch vakant. In diesen Bundesländern laufen aktuell Gespräche, um entsprechende Anstalten zu finden, die sich dieser Initiative auch anschließen möchten. Am liebsten möchten wir das Projekt auf alle 16 Bundesländer ausweiten, wenn das überhaupt möglich ist. Das Projekt funktioniert natürlich aber nur mit starken Partnern, deswegen haben wir viele Unterstützer, darunter die Bundesagentur für Arbeit, die Institutionen des Justizvollzugs, die DFB-Landesverbände, die Handwerkskammer oder auch Vereine der Freien Straffälligenhilfe.

Das Ziel unseres Projektes ist es, Menschen nach ihrer Inhaftierung in die Fußballfamilie zu integrieren. Der Begriff »Fußballfamilie« ist wirklich ein weit verbreitetes Wort, aber auch im Rahmen unserer Bemühungen sehr passend. Wir haben viele Möglichkeiten, Menschen nach der Inhaftierung als Spieler, als Sportler, als Schiedsrichter, als Trainer, als Ehrenamtliche in den Verein zu integrieren und es gibt auch tolle Beispiele, bei denen dies schon gelungen ist.

Während der Inhaftierung sollen sie über den Fußball soziale Kompetenzen erlangen, die sie auf freiem Fuß wieder gebrauchen können. Darüber hinaus möchten wir sie natürlich in beruflicher Hinsicht integrieren.

Wie funktioniert das Ganze? Die Haftanstalt wählt ein sogenanntes Anstoßteam aus, das aus mindestens elf Inhaftierten besteht (nach dem Motto »Elf Freunde müsst ihr sein«). Der »Kader« dieser Anstoß-Gruppe kann aber auch größer, zum Beispiel 20 Inhaftierte, sein. Wir haben dann einmal im Jahr einen Sepp-Herberger-Pokal, der findet dieses Jahr am 24. Juni in der JVA Neuburg-Herrenwörth statt. Zu diesem Turnier sind immer nur elf Inhaftierte pro Anstalt letztendlich eingeladen. Nichtsdestotrotz hat die Haftanstalt ein Stückweit auch eine gewisse Freiheit. Das heißt, sie wählt zunächst diese Gruppe aus.

Bei der Teilnehmerauswahl gibt es gewisse Kriterien, die berücksichtigt werden müssen: Die unmittelbare Verfügbarkeit für den deutschen Arbeitsmarkt muss beispielsweise gegeben sein und die Teilnehmenden müssen sowohl eine gewisse Lernbereitschaft als auch eine hohe Motivation mitbringen. Diese sozialen Voraussetzungen müssen erfüllt sein und natürlich erwarten wir auch eine gewisse Affinität zum Bereich Fußball. Durchgeführt wird das Projekt in der Haftanstalt von einem sogenannten Team um das Team. Diese Teams sind in

»Der Sepp-Herberger-Pokal ist ein sportliches Highlight.«

den Haftanstalten unterschiedlich angesiedelt. Häufig ist der Sportbeamte involviert – denn es geht um ein Sportprojekt –, aber auch Mitarbeiter der Sozialen Dienste und des Übergangsmagements.

Flankiert wird die Initiative von Besuchen prominenter Paten. Wir haben z. B. Profi-Fußballvereine, die sich in diesem Bereich engagieren, wie der SV Werder Bremen in der JVA Hameln oder der FC Augsburg in der JVA Neuburg-Herrenwörth, aber auch prominente Einzelpersonen, die eine Patenschaft für eine Haftanstalt in diesem Projekt übernommen haben. Diese Paten besuchen in der Regeleinmal pro Jahr die JVA.

Darüber hinaus ist der Sepp-Herberger-Pokal ein sportliches Highlight. An diesem Turnier nimmt aus den beteiligten Bundesländern jeweils ein Team teil. In NRW haben wir aktuell fünf Haftanstalten, die sich daran beteiligen, das heißt wir ha-

ben ein Qualifikationsturnier am 8. April in der JVA Wuppertal-Ronsdorf. Der Sieger dieses Turniers qualifiziert sich dann für das nationale Turnier, das dieses Jahr – wie gesagt – in Neuburg-Herrenwörth stattfinden wird.

Letztendlich lebt dieses Projekt von den wöchentlichen Trainingseinheiten und den drei Modulen. Wir haben drei Module, das Modul A ist »Fußball«. Die Inhaftierten können an diesem Modul beispielsweise an Schiedsrichterausbildungen oder an der ersten Stufe einer Trainerausbildung teilnehmen, die bei uns Teamleiterausbildung genannt wird. Sie können Freundschaftsspiele mit anderen Haftanstalten bzw. mit anderen Fußballvereinen ausrichten. Teilweise spielen diese Mannschaften auch schon im herkömmlichen Spielbetrieb mit, wie beispielsweise der SV Kiefer-Darmstadt in Hessen oder die JSA Berlin, die am Spielbetrieb des Berliner Fußball-Verbandes teilnimmt. Darüber hinaus haben wir noch zwei weitere Module. Das Modul B nennt sich »Arbeit, Beruf, Schule« mit Maßnahmen, die insbesondere das Übergangsmangement betreffen und in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt wird. Darin sind Themen angesiedelt wie Bewerbertraining, Berufswegeplanung, Praktika, Ausbildungsstellen. Dann gibt es das Modul C, »Soziales«. In diesem Modul werden verschiedene Projekten umgesetzt, die einen sozialen Hintergrund haben. Das kann ein Vortrag über Täter-Opfer-Ausgleich, über gewaltfreie Kommunikation oder eine erlebnispädagogische Maßnahme, wie beispielsweise EXIT – Enter Life oder auch Antigewalttrainingseinheiten, sein.

Wir haben beispielsweise in diesem Jahr zusammen mit der Klangstiftung ein tolles Projekt in dem Bereich auf die Beine gestellt. Michael Herberger, bekannt von den »Söhnen Mannheims«, ist der Geschäftsführer dieser Stiftung und auch der Urgroßneffe von Sepp Herberger, also war die Verbindung zu unserer Stiftung da. Wir haben Rap-Workshops in mehreren Haftanstalten organisiert, die einen positiven Einfluss auf das Thema gewaltfreie Kommunikation haben. So konnten beispielsweise die Erfahrungen der Inhaftierten durch Rap-Texte aufgearbeitet werden.

Letztendlich basiert das Projekt »Anstoß für ein neues Leben« auf den Maßnahmen in den Modulen »Fußball«, »Arbeit, Beruf, Schule« und »Soziales«. Das ist das Konzept und diese Inhalte werden natürlich von den Haftanstalten gemeinsam mit den Partnern mit Leben gefüllt.

*Nico Kempf
Projektleiter, Stv. Geschäftsführer der Sepp-Herberger-Stiftung
www.sepp-herberger.de*

Kinder von Inhaftierten

Besuchsregelungen und Kontaktmöglichkeiten für Kinder bei Inhaftierung eines Elternteils

von Claudia Kittel



Der vorliegende Beitrag basiert auf dem Kapitel »Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil«, im zweiten Bericht, den das Deutsche Institut für Menschenrechte dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat. Zuerst veröffentlicht in: Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin. Online abrufbar unter <https://tinyurl.com/DIMR-Bericht>.

- ob die Landesregierung Zahlen dazu erhebt, wie viele Kinder in ihrem Bundesland von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind,
- welche Besuchsmöglichkeiten Kindern von Inhaftierten im jeweiligen Bundesland zur Verfügung stehen und
- ob es explizites Informationsmaterial für Kinder von Inhaftierten gibt.²

Die Ergebnisse im Überblick

1. Verfügbare Zahlen

Ein Ziel der Befragung bei den Landesjustizministerien war es, erstmalig die Anzahl der betroffenen Kinder zu ermitteln.³ Die Befragung ergab jedoch, dass keines der Länder diese Zahlen systematisch erfasst. Lediglich Bayern, Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein nannten Zahlen, die im Aufnahmegespräch bei Ankunft in der Justizvollzugsanstalt erhoben werden. Die damit festgehaltenen Angaben der Inhaftierten zu eigenen Kindern sind freiwillig und es wird dabei auch nicht das Alter der Kinder erfragt,⁴ das heißt, es werden auch erwachsene Kinder erfasst. → Verlässliche Daten sind jedoch notwendig für die Entwicklung von gesetzlichen Bestimmungen und eine kindgerechte Gestaltung der Besuchspraxis in den JVA. Das vorhandene Defizit bei der Datenverfügbarkeit sollte schnell geschlossen werden.

2. Besuchszeiten gemäß den Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetzen der Länder

Die Analyse der Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder⁵ zeigt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchszeit von Inhaftierten zwischen den Ländern stark variiert: zwischen einer Stunde (unter anderem in Bayern und dem Saarland) und vier Stunden (unter anderem in Niedersachsen und Sachsen).⁶ Acht Bundesländer stocken die sogenannten Regel-Besuchszeiten

² Bis auf das Land Hamburg haben alle Länder den Fragebogen beantwortet.

³ Zum Stichtag 31.03.2016.

⁴ Siehe beispielsweise in Schleswig-Holstein: Landtag Schleswig-Holstein (2015), S. 2. Darüber hinaus gibt es lediglich Schätzungen (zum Beispiel Zwönitzer, Annabel / Pillhofer, Melanie / Ziegenhain, Ute (2013): Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Eine Bestandsaufnahme in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 96 (4), S. 325 – 333.

⁵ In die Analyse nicht einbezogen wurden die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder.

⁶ Siehe dazu auch die Tabelle »Besuchszeitenregelungen gemäß den Justizvollzugs- und Strafvollzugsgesetzen der Länder im Menschenrechtsbericht 2017 S. 86/8. Abrufbar unter <https://tinyurl.com/DIMR-Bericht>

Einführung

Ausgangspunkt der Untersuchung waren die verbindlichen Vorgaben der UN-KRK mit dem ausdrücklichen Recht des Kindes, »das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht« (Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK). Die Bedeutung der Ausgestaltung regelmäßiger persönlicher Beziehungen wurde, wie die COPING-Studie für Deutschland ergeben hatte, von den befragten Kindern als zentraler Faktor genannt, der ihnen dabei hilft, mit ihrer Belastungssituation besser umzugehen.¹

Für die Analyse wurden die gesetzlichen Bestimmungen, das heißt die Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder, hinsichtlich der Besuchsregelungen für Kinder von Inhaftierten untersucht. Zudem wurden mithilfe eines Fragebogens Daten bei den 16 Landesjustizministerien, denen alle Justizvollzugsanstalten (im Folgenden JVA) unterstehen, abgefragt. Der Fragebogen enthielt offene und geschlossene Fragen dazu,

¹ Jones, Adele (2013): Children of Prisoners: Interventions and mitigations to strengthen mental health. Huddersfield, University of Huddersfield. <https://tinyurl.com/COPE-Report> (abgerufen am 05.12.2017)

ten der Inhaftierten auf, wenn Kinder ihre Eltern besuchen (Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Thüringen), teilweise um zwei weitere Stunden (zum Beispiel Rheinland-Pfalz) oder um eine weitere Stunde (zum Beispiel Bremen). → Alles in allem bleiben so die den Kindern von Inhaftierten zustehenden Stundenzahlen für Besuche bislang recht gering – beispielsweise verglichen mit Umgangszeiten, wie sie im Kontext von Scheidung und Trennung der Eltern bei Kindern über vier Jahren (mit 2-3 Tagen über das Wochenende im 14-Tage-Rhythmus) durchaus üblich sind. Neben der Aufstockung der Besuchszeiten werden weitere Unterschiede bezüglich der Regelung des Besuchs von Kindern gemacht. So wird beispielsweise auch unterschieden, ob die besuchenden Kinder unter oder über 14 Jahre alt sind. In Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gilt die erweiterte Besuchszeit lediglich für Kinder unter 14 Jahren. In Bremen und Thüringen wird die Aufstockung der Besuchszeit darüber hinaus lediglich für leibliche und Adoptivkinder gewährt. Nicht zuletzt unterscheiden sich die Regelungen bezüglich ihres Ermessensspielraums für die entscheidende Behörde, das heißt, sie sind entweder als Kann-, Soll- oder Muss-Vorschriften formuliert.⁷ → Folgt man den Vorgaben aus Artikel 3 und 9 UN-KRK, sollte jedem Kind eine individuelle Besuchszeit ermöglicht werden, wenn dem keine anderen Kindeswohlbasierten Gründe entgegenstehen.

3. Rahmen oder »Setting« von Besuchsmöglichkeiten

Die Analyse der Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder gibt keine Auskunft darüber, inwieweit der Rahmen (»Setting«) beim Regelbesuch in einer JVA bei Kindern als Besuchende bestehen bleibt. Unklar ist, ob es hier eventuell schriftlich fixierte Vorgaben (Mindeststandards, Handlungsleitfäden o.Ä.) für den Besuch von Kindern gibt. Aus diesem Grund wurden die Landesjustizministerien nach solchen Standards beziehungsweise Ihnen bekannten »Settings« gefragt.

In Hessen beispielsweise können die Justizvollzugsanstalten zusätzliche einzelfallabhängige Besuchsregelungen für Gefangene mit minderjährigen Kindern erlassen. Andere Bundesländer verweisen auf besondere Besuchsbereiche, in denen Körperkontakt zwischen Kindern und Inhaftierten erlaubt ist (Bayern) oder auf kindgerecht gestaltete Bereiche beziehungsweise Familienbesuchsräume mit Kinderspielzeug (Berlin,

⁷ Dies bedeutet, dass »zusätzliche Besuche« (beispielsweise in Baden-Württemberg gemäß § 19 Absatz 3 JVOllzGB III BW) einer Soll-Vorschrift entsprechen. Es liegt also ein intendiertes Ermessen vor: Die Behörde muss im Regelfall wie im Gesetz bestimmt entscheiden, hat bei atypischen Fällen aber Ermessen. Wo der Satz das Wort »möglich« beinhaltet, handelt es sich um eine »Kann-Vorschrift«, das heißt, die Behörde hat freies Ermessen. Im Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz findet sich die einzige Muss-Vorschrift bezüglich zusätzlicher Besuche und Langzeitbesuche. Das heißt, gemäß § 34 Absatz 4 BbgJVollzG »sind [diese] zuzulassen«. »Muss-Vorschrift« heißt, die Behörde hat kein Ermessen und ist rechtlich verpflichtet, so zu handeln, wie im Gesetz bestimmt.

Mecklenburg-Vorpommern, Saarland). In Sachsen wurden im Berichtszeitraum »Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche in den sächsischen Justizvollzugsanstalten«⁸ entwickelt, die als verbindliche Standards für den Justizvollzug aufgenommen wurden und die Bereiche Räumlichkeiten/Ausstattung, Personal und Besuchszeiten umfassen. → Dem Beispiel Schleswig-Holsteins folgend, sollten alle Länder in ihren Straf- und Justizvollzugsgesetzen oder in untergesetzlichen Regelungen das eigene Recht der Kinder auf den persönlichen Kontakt zum Elternteil und die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Ausgestaltung von Besuchen deutlich machen.

4. Informationen für Kinder

Kinder von Inhaftierten müssen selbstverständlich Informationen darüber erhalten, wo sich ihr inhaftierter Elternteil befindet. Dies ergibt sich unter anderem aus Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK.⁹ Demnach hat der Vertragsstaat die Pflicht, auf Antrag der Eltern bei Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe Auskunft über den Verbleib des oder der inhaftierten Familienangehörigen zu erteilen. Artikel 13 und 17 UN-KRK gewähren darüber hinaus das Recht des Kindes auf Zugang zu Informationen. Daraus folgt, dass Kinder auf eine ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessene Weise darüber informiert werden sollen, was mit einer Inhaftierung verbunden ist.

In Deutschland wird grundsätzlich über den Verbleib von Inhaftierten informiert. Die Landesjustizministerien wurden von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention nach speziellen Informationsmaterialien und/oder Informationsangeboten für Kinder von Inhaftierten gefragt. Einige Bundesländer berichten, dass sie allgemeine Informationsmaterialien für die Inhaftierten und ihre Angehörigen vorhalten. Sechs von ihnen (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Hessen) nannten Informationsmaterialien, die speziell für Kinder konzipiert sind oder die betroffenen Kindern empfohlen werden. Als Materialien Dritter wurden unter anderem jene des Eltern-Kind-Projekts Chance in Baden-Württemberg¹⁰ empfohlen sowie Internetseiten, wie beispielsweise der Caritas Onlineberatung¹¹. Einige Landesjustizminis-

⁸ Der Inhalt der Mindeststandards wird ausgeführt in einer Kleinen Anfrage (Landtag Sachsen 2016).

⁹ Eine weitere Rechtsgrundlage ist Artikel 18 Absatz 1 d) des Internationalen Übereinkommens zum Schutze aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

¹⁰ Das Eltern-Kind-Projekt (mit Fokus auf die Rechte der Kinder) bietet Familien kostenlose Unterstützung während der Haft eines Elternteils und in der Wiedereingliederungsphase an. Es handelt sich um ein von der Landesstiftung Baden-Württemberg von 2011 bis 2016 gefördertes Projekt. Siehe: <https://tinyurl.com/Eltern-Kind-Chance> (abgerufen am 05.12.2017).

¹¹ Hier erhalten Kinder Informationen dazu, wie eine JVA von innen aussieht, wie der Tagesablauf im Vollzug in der Regel gestaltet ist, was es bei einem Besuch zu beachten gilt und welche Unterstützungsangebote es gibt. Besonders hervorzuheben sind hier die kleinen Erklär-Videos, die Kinder-Reporter beim Interview mit Leitungen von Justizvollzugsanstalten oder aber Teilnehmer der Väter-Gruppe in einer JVA zeigen: www.besuch-im-gefaengnis.de (abgerufen am 13.10.2017).

terien verwiesen auch auf eigene Materialien der einzelnen JVs. → Aus kinderrechtlicher Perspektive könnte eine staatliche Förderung, die die Vernetzung der existierenden nicht staatlichen Akteure auf Bundesebene ermöglicht, dazu beitragen, dass Erfahrungen gebündelt werden und vorhandene Materialien Verbreitung erfahren.

Claudia Kittel

Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin
www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk

Veranstaltungshinweis

Fachtagung des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung

Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe

Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe

16. März 2018 | 09.30 – 16 Uhr
Festsaal der Berliner Stadtmision
Lehrter Str. 68 | 10557 Berlin

VERANSTALTER:
Verein Bremische Straffälligenbetreuung

SCHIRMHERR:
Senator für Justiz und Verfassung Bremen

EINLADUNG AN:
Justizministerien der Bundesländer
Träger der freien und staatlichen Straffälligenhilfe
Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Schuldenregulierungsfonds, auch Resozialisierungsfonds genannt, bieten straffällig gewordenen Frauen und Männern sowie deren Angehörigen eine Entschuldungshilfe im Rahmen einer Schuldenregulierung. Ziel ist es, den wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen und folglich die soziale und berufliche Lebenssituation zu stärken. Die in den 70er und 80er Jahren gegründeten Fonds gehen auf Initiativen von Privatpersonen, Justizministerien und Trägern der freien Straffälligenhilfe zurück und sind bisher in acht westlichen Bundesländern der BRD angesiedelt.

Durch die Vergabe zinsloser oder zinsgünstiger Darlehen an Straffällige hat sich das Fondsmodell als wichtige Entschuldungshilfe für einen wirtschaftlichen Neuanfang bewährt. Auf einer Fachtagung im Jahr 2015 zur Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe wurde deshalb dafür plädiert, auch in den verbleibenden Bundesländern die Einrichtung von Schuldenregulierungsfonds aus öffentlichen und/oder privaten Mitteln zu fördern. Mit der Fachtagung „Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe“ möchte der Verein Bremische Straffälligenbetreuung unter der Schirmherrschaft des Senators für Justiz und Verfassung Bremen und unter Einbeziehung der bereits bestehenden Fonds dazu beitragen. Es sollen die besondere Bedeutung von Fonds als Entschuldungshilfe betrachtet und die verschiedenen Modelle der Schuldenregulierungsfonds vorgestellt und diskutiert werden.

Programm

09.30 Uhr **ANKUNFT UND ANMELDUNG**

MODERATION: Gabriele Saueremann, Referentin für Gefährdetenhilfe, Paritätischer Gesamtverband Berlin

10.00 Uhr **BEGRÜSSUNG**

Wolfgang Grotheer, Vorsitzender des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung

Jörg Schulz, Staatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen

10.30 Uhr **EINFÜHRUNG INS TAGUNGSTHEMA**

Dr. Sebastian Schulenberg, Bremen
Abteilungsleiter Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen

Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe und das rechtsstaatliche Gebot der Resozialisierung

10.45 Uhr

Daniel Wolter, Bonn
Geschäftsführer beim Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)
Bedeutung der Schuldenregulierung für Probanden der Sozialen Dienste der Justiz

11.00 Uhr

Prof. Dr. Carsten Homann, Wiesbaden
Hochschule RheinMain, Recht der Sozialen Arbeit
Aktuelle Rahmenbedingungen zur Entschuldung Straffälliger

12.00 Uhr

Kirsten Pedd, Berlin
Präsidentin des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V., Ressort Strategie und Politik
Außergerichtliche Schuldenbereinigung aus Gläubigersicht

12.15 Uhr **MITTAGESSEN IM 'FOYER AM SAAL'**

13.15 Uhr **ENTSCHULDETE BERICHTEN** (2 Fallbeispiele)

13.30 Uhr **VORSTELLUNG BESTEHENDER SCHULDENREGULIERUNGSFONDS**

Anja Stache, Schuldnerberaterin
Schuldenregulierungsfonds des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung, Bremen

Paul Hoferer, Beauftragter

Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, Stuttgart

Rita Hornung, Geschäftsführerin

Marianne von Weizäcker Stiftung, Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e. V., Hamm

Frank T. Stemmildt, Sachbearbeiter
Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in und für Hessen, Wiesbaden

Björn Süß, Geschäftsführer

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein, Kiel

14.15 Uhr **KAFFEEPAUSE IM 'FOYER AM SAAL'**

14.45 Uhr

Thomas Messer, Geschäftsführer
Stellv. Leiter Abt. Strafvollzug beim Ministerium der Justiz und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige in Rheinland-Pfalz

Guido Braak, Geschäftsführer
Referatsleiter Strafrecht, Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin
Stiftung Gustav Radbruch – Unterstützungsfonds, Berlin

Sabine Baumgarte, Geschäftsführerin
Stiftung „Die Brücke“ – Eingliederungswerk Hannover
DISKUSSION der Fondsmodelle und Praxiserfahrungen

15.45 Uhr **AUSBLICK UND VERABSCHIEDUNG**

Dr. Sebastian Schulenberg, Abteilungsleiter beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen

Elke Bahl, Geschäftsführerin des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung

16.00 Uhr **ENDE**

Zum Richtfest der »Aktionstage Gefängnis«

von Anaïs Denigot

Am 7. November 2017 fand die Auftaktveranstaltung zu den ersten »Aktionstagen Gefängnis« in Deutschland statt. Etwa 40 Personen waren bei der erfolgreichen Premiere in der Berliner Caritas-Zentrale dabei.

Zu Beginn erläuterte Jean Caël, verantwortlicher Mitarbeiter der Aktionstage für die Caritas Frankreich (Secours Catholique), Sinn und Zweck der Aktionstage bei unserem Nachbarn: »Die Veranstaltungen im Rahmen der Aktionstage Gefängnis sollen die Öffentlichkeit, die sich in allen Ländern immer leichter mit den Opfern als mit den Tätern identifiziert, aufklären. Sie sollen Vorurteile entkräften und daran erinnern, dass jeder Mensch einen Anspruch auf Würde hat und nicht allein auf seine Tat reduziert werden darf. Die Aktionstage haben zum Ziel, sowohl die Mitbürger davon zu überzeugen, dass es im eigenen Interesse wichtig ist, straffällig gewordenen Menschen die Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen als auch zu zeigen, dass Vereine einen bedeutenden Beitrag zur Reintegration leisten können.«

Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion zum Thema der Auftaktveranstaltung »ANGEFANGEN! Selbstorganisation/Mindestlohn/Sozialversicherung« statt. Es diskutierten Oliver Rast (GG/BO – Gefangenen-Gewerkschaft – Bundesweite Organisation), Martina Franke (GG/BO, Soligruppe Berlin), Rechtsanwalt Dr. Sven-Uwe Burkhardt (Vertretungsprofessor an der Fachhochschule Dortmund) und Günter Danek (Vorstandsmitglied der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe). Im Laufe der von Karin Vorhoff vom Deutschen Caritasverband geleiteten Podiumsdiskussion wurde sichtbar, dass von Seiten der Bündnispartner der Aktionstage Konsens darüber besteht, dass die extrem niedrigen Entgelte für die Zwangsarbeit deutlich erhöht werden müssen. In diesem Kontext gehe es auch darum, so die Diskutanten, endlich die vor vier Jahrzehnten versprochene Einbindung der Gefangenen in die Rentenversicherung umzusetzen. Es müsse endlich Schluss damit sein, dass eine längere Freiheitsstrafe zwangsläufig Altersarmut nach der Entlassung nach sich ziehe. Der Resozialisierungsgedanke im Strafvollzug gebiete



es vielmehr, Inhaftierte darin zu stärken, Verantwortung für die eigene Zukunft zu übernehmen. Dies sei ohne Rentenansparungen aus der Haft doppelt schwierig und führe dazu, dass straffällig gewordene Menschen im Alter auf die Grundsicherung angewiesen seien. Thema der Diskussion war auch die Rolle der GG/BO –Gefangenen-Gewerkschaft. In der Gefangenen-Gewerkschaft sind ca. 1000 Gefangene organisiert, die für ihre vorenthaltenen Rechte, insbesondere den Mindestlohn und die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung, kämpfen. Die GG/BO wies auf erhebliche Widerstände seitens der Justiz hin, die die gewerkschaftliche Arbeit vielerorts einschränkt oder behindert. Oliver Rast fordert vor diesem Hintergrund die volle Gewerkschaftsfreiheit im Gefängnis.

Die Zukunftsperspektive des Bündnisses »Aktionstage Gefängnis« wurde zum

Schluss von Anaïs Denigot (BAG-S) vorgestellt. Angelehnt an das französische Modell möchte das Bündnis sowohl kleine Vereine und Initiativen als auch große Organisationen und Verbände motivieren, flächendeckend in Deutschland lokale Veranstaltungen zu organisieren. Diese Einzelveranstaltungen sollen darauf zielen, über das Leben im Gefängnis, aber auch über die Funktion des Gefängnisystems in unserer Gesellschaft kritisch nachzudenken. Inhaltlich dienen die Gefängnistage dazu, die Auswirkungen der Freiheitsstrafe – und mit ihr die des Gefängnisses als System – für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Dazu möchte das Bündnis Bürgerinnen und Bürger ansprechen, die nicht selbst betroffen sind und vielleicht noch nie über das Gefängnis nachgedacht haben. Die Gefängnistage zielen demnach darauf ab, eine breite Öffentlichkeit über die derzeitige Ausgestaltung des Strafvollzugs und den politischen Reformbedarf zu informieren.

Fazit der Auftaktveranstaltung

Die sozialen Belange von straffällig gewordenen Menschen und ihren Familien kümmern die wenigsten Politiker und sind kaum Thema der öffentlichen Diskussion. Aus diesem Grunde möchte das Bündnis »Aktionstage Gefängnis« ein starkes Signal an die Po-

litik senden: Schritte zur sozialen und sozialrechtlichen Eingliederung von Inhaftierten, wie etwa die angemessene Vergütung der Zwangsarbeit oder die Einbindung in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung, sind überfällig. Es ist an der Zeit, nicht nur darüber zu reden, sondern auch zu agieren! Die Koalitionäre von CDU/CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sind aufgerufen, für die kommende Legislaturperiode einen Fahrplan zur umfänglichen sozialrechtlichen Einbeziehung straffällig gewordener Menschen vorzulegen.

Mitglieder im Bündnis sind:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V., Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, Gefangenen-Gewerkschaft – Bundesweite Organisation (GG/BO), Freie Hilfe Berlin e.V. Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe, Gruppe Kiralina - Kein Knast steht für immer, Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Caritasverband (KAGS), Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Strafvollzugsarchiv, Redaktionskollektiv »Wege durch den Knast«.

Verbesserung unserer Internetdatenbank:

Hilfe- und Beratungsangebote der Freien Straffälligenhilfe

Liebe Kolleginnen und Kollegen in der Praxis,

die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe hält seit einigen Jahren eine Datenbank für straffällig gewordene Menschen und ihre Familien auf der Homepage bereit. Diese enthält Hilfe- und Beratungsangebote der Freien Straffälligenhilfe in ganz Deutschland. Die Idee dahinter ist, dass Betroffene durch Eingabe der Postleitzahl oder des Wohnortes die für sie passende Organisation finden, die ihnen weiterhelfen kann. Aus dieser Datenbank entnehmen wir im Übrigen auch die Adressen für unsere Broschüre »Wegweiser«.

Obwohl wir das Adressverzeichnis kontinuierlich aktualisieren, ist es uns bisher nicht gelungen, alle – wirklich alle – in Frage kommenden Vereine, Anlaufstellen, Dienste, Standorte der Freien Straffälligenhilfe zu recherchieren. Das liegt vor allem an den sehr unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland.

Diese manchmal entmutigende Unübersichtlichkeit hält uns aber nicht ab, an

einem bestmöglichen Adressverzeichnis für die Betroffenen zu arbeiten. Unser Ziel ist es, künftig jedem in Deutschland straffällig gewordenen Menschen passgenau die Einrichtung oder den Verein zu nennen, bei dem er in der Nähe seines Wohn- oder Entlassungsortes Hilfe und Beratung findet.

Zurzeit führen wir eine grundlegende Inventur unseres Adressverzeichnisses durch. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie um Mithilfe bitten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie einen Blick auf unsere Online-Datenbank werfen würden www.bag-s.de/wo-finde-ich-hilfe/datenbank und uns rückmelden, wenn Ihr Verein, Ihr Hilfeangebot dort noch nicht verzeichnet ist (kontakt@bag-s.de). Darüber hinaus sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass wir den Hilfesuchenden Hinweise geben müssen, welches Beratungs- oder Hilfeangebot sie bei der jeweiligen Einrichtung finden.

Bitte teilen Sie uns deshalb mit, welche Angebotspalette Ihre »Einrichtung« vorhält.

Wir haben uns für die folgenden Hauptkategorien entschieden:

- Allgemeine Beratung
- Wohnen (alle Angebote)
- Sucht
- Arbeit/Qualifizierung
- Schuldenberatung
- Familie/Kinder
- Straffällig gewordene Jugendliche
- Straffällig gewordene Frauen
- Haftvermeidende und -verkürzende Angebote (z.B. Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, Untersuchungshaft verkürzende Maßnahmen)
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Sozialtherapeutische Angebote,
- Antigewalttraining, Sozialkompetenz etc.
- Sonstiges, und zwar...

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mithilfe und stehen für Rückfragen gerne unter per Email unter kontakt@bag-s.de oder telefonisch unter 0228 96635-93 zur Verfügung.

Ihre BAG-S-Geschäftsstelle

Urteil des Sozialgerichts Köln vom 20.04.2016 (Az.: S 21 SO 402/15) zum Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII während der Untersuchungshaft

von Manfred Hammel

Tatbestand:

Der Kläger befand sich seit dem 19.04.2015 in Untersuchungshaft.

Vor der Inhaftierung hatte sich der Kläger als Obdachloser in (N.N.) aufgehalten und vom dortigen Jobcenter Leistungen (Arbeitslosengeld II nach den §§ 19 ff. SGB II) bezogen.

Dem Antrag des Klägers auf Gewährung von Taschengeld vom 23.04.2015 war die Mitteilung der JVA vom 23.04.2015 beigelegt, wonach der Kläger seine Arbeitsbereitschaft erklärt habe, ihm zurzeit jedoch keine Arbeit angeboten werden könne.

Mit Bescheid vom 27.04.2015 lehnte der beklagte Sozialhilfeträger diesen Leistungsantrag mit Verweis auf § 11 des »Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft (UVollzG NRW)«, wonach Untersuchungsgefangenen auf Nachfrage eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden soll, ab.

In Ausnahmefällen könne die Anstaltsleitung auf Antrag darlehensweise Taschengeld gewähren. Der Kläger müsse seine Ansprüche gegenüber dem zuständigen Vollzugsträger durchsetzen.

Der Kläger erhob gegen diesen Ablehnungsbescheid mit Schreiben vom 07.05.2016 Widerspruch und machte geltend, dass von der Anstaltsleitung mögliche, darlehensweise gewährte Taschengeld berühre die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers nicht.

Der beklagte Sozialhilfeträger wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2015 zurück. Es liege nicht im Ermessen der JVA, dem Untersuchungsgefangenen Arbeit anzubieten. Die lapidare Mitteilung der JVA, aus Arbeitsmangel habe keine Arbeit angeboten werden können, reiche nicht aus, um den Vorrang, sich Taschengeld durch Arbeit zu verdienen, zu beseitigen. Es gehöre zu den Verpflichtungen eines antragstellenden Untersuchungsgefangenen, nachzuweisen, dass er sich nachdrücklich um Arbeit bemüht und den Anspruch auf Zuteilung von Arbeit gegenüber der JVA auch versucht habe durchzusetzen. Vor Beginn der Arbeit könne die JVA darlehensweise

Taschengeld gewähren. Die Geltendmachung eines Anspruchs nach dem SGB XII setze zudem den Nachweis der Hilfebedürftigkeit des Untersuchungsgefangenen voraus; hieran fehle es.

Der Kläger hat Klage erhoben und macht Taschengeld in Höhe von 27 v. H. des Regelbedarfs entsprechend § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII (»Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen«) geltend. Er habe in der JVA trotz ernsthafter Bemühungen keine Arbeitsstelle erhalten. Dies sei keine willkürliche Entscheidung gewesen, zumal er aufgrund seiner Methadonsubstitution extrem eingeschränkt einsetzbar sei. Es könne nicht zu seinen Lasten gehen, wenn die Beklagte meint, die JVA bemühe sich nicht ordnungsgemäß um eine Beschäftigungsmöglichkeit für ihn. Das von der JVA geleistete Taschengeld sei nachrangig, zudem nur darlehensweise. Er habe nur für den Monat Mai 2015 einen Taschengeldvorschuss in Höhe von EUR 8,64 erhalten.

Der Kläger beantragt, den beklagten Sozialhilfeträger zu verpflichten, ihm Taschengeld in Höhe von 27 v. H. des Regelbedarfs für die Zeit ab dem 23.04.2015 bis zum 18.08.2015 zu gewähren.

Der beklagte Sozialhilfeträger beantragt, die Klage abzuweisen. Eine JVA stellt keine Einrichtung gemäß § 13 Abs. 2 SGB XII dar. Ein Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt während einer Untersuchungshaft sei nur möglich, wenn Antragstellern krankheitsbedingt die Ausübung von Arbeit unmöglich ist. Im entsprechenden Fall hätten die Sozialgerichte auch nur Leistungen in Höhe von 15 v. H. (und nicht 27 v. H. wie vom Kläger gefordert) des Eckregelsatzes als beanspruchbare Hilfe bestätigt.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger wird durch den angefochtenen Bescheid vom 27.04.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2015 im Sinne von § 54 Abs. 2 SGG beschwert, denn der Bescheid ist rechtswidrig.

Der Kläger hat für die Dauer ab Antragstellung vom 25.04.2015 bis zu seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 18.08.2015 einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 27a Satz 1 SGB XII in Höhe von 15 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

Ein weitergehender Anspruch des Klägers in Höhe von 27 v. H. des Eckregelsatzes besteht nicht; insoweit war die Klage abzuweisen.

Von den Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) ist der Kläger nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil er vorrangig nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) leistungsberechtigt wäre (§ 21 Satz 1 SGB XII). Als Untersuchungsgefangener war er gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil er sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung befand.

Das Gericht geht von der Hilfebedürftigkeit des Klägers im Sinne von § 19 Abs. 1 SGB XII im streitbefangenen Zeitraum vom 25.04.2015 bis zum 18.08.2015 aus.

Er hat vor seiner Inhaftierung Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) vom Jobcenter bezogen. Der Kläger nutzte als Obdachloser das Angebot der Evangelischen Sozialberatung der freiwilligen Geldverwaltung ab dem 05.03.2015 bis zu seiner Inhaftierung. Auf das dortige Konto gingen die vom Jobcenter für ihn gewährten Leistungen ein.

Der Kläger konnte auch während der Untersuchungshaft kein Arbeitseinkommen erwirtschaften, da ihm in der Untersuchungshaft keine Arbeit zugewiesen worden ist. Soweit der beklagte Sozialhilfeträger die Auffassung vertritt, es gehöre zu den Verpflichtungen eines Untersuchungsgefangenen als Antragsteller von Leistungen nach dem SGB XII nachzuweisen, dass er sich nachdrücklich um Arbeit in der Haftanstalt bemüht habe und ggf. versucht habe seinen Anspruch auf Zuweisung von Arbeit gegen die Haftanstalt durchzusetzen, vermag sich das Gericht dieser Argumentation nicht vollends anzuschließen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Kläger seiner Verpflichtung zur Nachfrage nach Arbeit offensichtlich nachgekommen ist; das entnimmt das Gericht den Bescheinigungen der JVAen vom 23.04.2015 und vom 27.07.2015.

Hat der Untersuchungsgefangene – wie hier der Kläger – seine Arbeitsbereitschaft gegenüber der JVA erklärt, und es wird ihm gleichwohl keine Arbeit in der Haftanstalt zugewiesen, kann von ihm nicht verlangt werden, seinen Anspruch auf Zuteilung von Arbeit gegen die Anstaltsleitung ggf. gerichtlich durchzu-

setzen. Die Selbsthilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII) findet grundsätzlich ihre Grenzen in der Zumutbarkeit.

Es kann nicht angenommen werden, dass eine Auseinandersetzung des Untersuchungsgefangenen mit der Haftanstaltsleitung auf Zuweisung eines (leidensgerechten) Arbeitsplatzes in jedem Fall erfolgversprechend ist.

Vielmehr dürfte sich der Ausgang als offen bzw. ungewiss darstellen bei Berücksichtigung des Umstands, dass die Haftanstalt Arbeitsplätze (ggf. Schonarbeitsplätze) nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten vergeben kann und bei der Vergabe bestimmte Auswahlkriterien zu beachten hat.

Hierfür spricht auch die Bescheinigung der JVA vom 27.07.2015, die die fehlende Arbeitszuweisung im Fall des Klägers damit begründet, dass der Anstalt nicht genügend Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stehen und im Übrigen das Arbeitsangebot zur Zeit nicht ausreicht, um alle zur Arbeit verpflichteten Gefangenen beschäftigen zu können.

Auf ungewisse Ansprüche kann der Hilfenachsuchende aber nicht als bereites Mittel zur Abwendung seiner Hilfebedürftigkeit gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII verwiesen werden.

Im Ergebnis geht das Gericht daher mangels begründeter Anhaltspunkte für das Vorhandensein von relevantem Einkommen oder Vermögen von der Hilfebedürftigkeit des Klägers im Zeitraum vom 25.04.2015 bis zum 18.08.2015 aus. Auch die Regelung des § 11 Abs. 5 UVollzG NRW, wonach den Untersuchungsgefangenen in Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung unverschuldeter Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung auf Antrag darlehensweise Taschengeld gewährt werden kann, lässt die Hilfebedürftigkeit des Klägers nicht entfallen. Denn das Taschengeld wird dem Untersuchungsgefangenen nur darlehensweise gewährt, und die JVA wird insoweit nur als »Nothelfer« tätig, ohne dass dies die Sozialhilfeansprüche mindert.

Der hilfebedürftige Kläger hat für die Zeit ab Antragstellung bis zur Entlassung aus der Untersuchungshaft Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII in pauschaler Höhe von 15 v. H. der Regelbedarfsstufe 1.

Zwar war der überwiegende Teil des sozialhilferechtlich berücksichtigungsfähigen Bedarfs im Rahmen der Unterbringung des Klägers als Untersuchungsgefangener in der JVA gedeckt.

Hiermit waren jedoch nicht sämtliche Bedarfe gedeckt. Dass für Personen in einem strafrechtlich angeordneten Freiheitsentzug neben der Versorgung durch die jeweilige Einrichtung grundsätzlich noch sozialhilferechtliche Leistungsansprüche in Betracht kommen, entspricht der gefestigten Rechtsprechung.

Für Untersuchungsgefangene hat bereits das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass ein Taschengeld zu den sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedürfnissen des täglichen Lebens, die nicht durch Sachleistungen der Justizverwaltung gedeckt seien, gehören könne (BVerwG, Urteil vom 12.10.1993 – Az.: 5 C 38/92).

Die Höhe des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene ist hiergemäß nach einem Bruchteil des Regelbedarfs eines Haushaltsvorstands zu bestimmen, wobei das BVerwG damals diesen Bruchteil mit 15 v. H. beziffert hat.

Dieser Rechtsprechung des BVerwG hat sich das LSG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 07.05.2012 (Az.: L 20 SO 55/12) angeschlossen.

Die Bedarfsbemessung sei im Wege der Schätzung vorzunehmen.

Als konkreter Bruchteil seien 15 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 anzusetzen.

Die Kosten zur Deckung der speziellen Bedarfe des Inhaftierten würden sich nicht exakt berechnen lassen. Zu den von der Sozialhilfe abzudeckenden Bedarfen gehörten insbesondere zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel, Körperpflegemittel, Bücher, Zeitschriften sowie Aufwendungen für die Kommunikation nach außerhalb. Eine Ableitung des insoweit bestehenden Geldbedarfs durch Herausnahme einzelner regelbedarfsrelevanter Abteilungen der für die Regelbedarfsbemessung maßgeblichen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) scheidet aus, denn die EVS, die allein Bedarfe von in keiner Weise Inhaftierten betreffe, lasse keine Rückschlüsse auf Bedarfe zu, die in der besonderen Situation einer Inhaftierung zu berücksichtigen sind.

So komme für die Nachrichtenübermittlung (Abteilung 8 der EVS, vgl. auch § 5 RBEG) eine mehr als geringfügige Berücksichtigung in Betracht, denn infolge der Unterbringung könne ein gesteigertes Bedürfnis nach kostenpflichtiger Kommunikation bestehen.

Das Gericht hält die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2012 für überzeugend und schließt sich daher diesem Urteil vollumfänglich an.

Das Gericht ist ebenfalls der Auffassung, dass Inhaftierte anders gelagerte Bedarfe haben als nicht Inhaftierte. Inhaftierte unterliegen erheblichen Freiheitsbeschränkungen, sodass in ihrem Fall die Möglichkeit der vollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht besteht. Andererseits kann die Freiheitsentziehung abweichende Bedarfe bedingen, wie z. B. erhöhte Ausgaben für Kommunikation und Nachrichtenübermittlung (Telefonkosten, Postgebühren, Kosten für Schreibmaterialien etc.) zwecks Erhaltung der sozialen Beziehungen zu Verwandten, Bekannten, Freunden und zwecks Kontaktaufnahme zu amtlichen Stellen;

des Weiteren erhöhte Ausgaben für Medienprodukte zur Befriedigung von Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen sowie (erhöhte) Ausgaben für besondere persönliche Bedürfnisse aufgrund der Haftbedingungen.

Eine Datenerhebung, welche existenzsichernden Bedarfe typischerweise im Fall von Untersuchungsgefangenen bestehen, ist nicht Aufgabe der Gerichte, sondern des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber ist zur Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Leistungsanspruchs auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verpflichtet, den tatsächlichen Bedarf der Bedürftigen – hier der Untersuchungsgefangenen – in einem sachgerechten Verfahren aufgrund verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.

Hierzu hat der Gesetzgeber zunächst alle Bedarfe, die im Fall der Untersuchungsgefangenen üblicherweise durch die Justizverwaltung ungedeckt bleiben und die hierfür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen.

Da eine solche Datenerhebung bzw. Bedarfsfeststellung in einem sachgerechten Verfahren nicht besteht, hat das Gericht den Bedarf des Klägers an Hilfe zum Lebensunterhalt zu schätzen.

Wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) und zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis hält es die Kammer für angezeigt, dass der üblicherweise ungedeckte Bedarf von Untersuchungsgefangenen mit einem pauschalen Leistungsbetrag abgegolten wird. Dies gilt auch angesichts der Tendenz zunehmender Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen.

Es ist dann Aufgabe des Gesetzgebers, einen entsprechenden Pauschalbetrag festzusetzen, vergleichbar mit dem Barbetrag für Leistungsberechtigte in Einrichtungen gemäß § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Da eine solche gesetzliche Festlegung eines Pauschalbetrags fehlt, kann das Gericht im Wege der Schätzung einen Betrag als Hilfe zum Lebensunterhalt festsetzen. Das Gericht ist der Auffassung, dass es mit Blick auf das Interesse des Untersuchungsgefangenen, zeitnah Sozialhilfe zur Deckung des Bedarfs zu erhalten, nicht sachgerecht sein kann, in jedem Einzelfall den individuellen Bedarf des Antragstellers in einem arbeits- und zeitaufwendigen Verfahren zu ermitteln und bei Streit über einzelne Bedarfe Beweisaufnahmen bzw. Entscheidungen treffen zu müssen. Dies ist auch zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht erforderlich, zumal die Mehrzahl der Untersuchungsgefangenen gleichartige, von der Justizverwaltung nicht gedeckte Bedarfe haben dürfte und damit eine homogene Gruppe darstellt.

Dies lässt die Festsetzung eines Schätzbetrags nahelegen und als sachgerecht erscheinen.

Von diesem allgemeinen Schätzbetrag kann wiederum im Einzelfall bei einem besonderen, individuellen Bedarf abgewichen und ein anderer Leistungsbetrag festgesetzt werden.

Im Fall des Klägers sind besondere bzw. unübliche Bedarfe nicht ersichtlich.

Deshalb ist sein Bedarf mit 15 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 zu beziffern.

Ein Anspruch auf höhere Leistungen ergibt sich nicht, insbesondere nicht in Höhe von 27 v. H. des Eckregelsatzes.

Entgegen der Auffassung des Klägers hat er keinen Anspruch auf einen Barbetrag nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Er befand sich im streitbefangenen Zeitraum nicht in einer Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift.

Nach der für den Bereich des SGB XII geltenden Legaldefinition des § 13 Abs. 2 SGB XII sind Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB XII alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfen oder der Erziehung dienen.

Damit unterscheidet sich der Einrichtungsbegriff des SGB XII vom funktionalen Einrichtungsbegriff des § 7 Abs. 4 SGB II. Sämtliche Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung, insbesondere Strafvollzugsanstalten und Sicherungsverwahrungseinrichtungen, unterfallen nicht dieser Legaldefinition (§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II).

Die Zuständigkeit des beklagten Sozialhilfeträgers für die Gewährung der Sozialhilfeleistungen an den Kläger für die Zeit der Untersuchungshaft ergibt sich aus § 98 Abs. 4 SGB XII in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII, weil der Kläger vor der Inhaftierung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I im Bereich dieses Sozialleistungsträgers hatte.

Anmerkungen:

Die Gewährung von Sozialleistungen an Inhaftierte ist immer wieder Gegenstand erheblicher Auseinandersetzungen.

Bei Strafgefangenen stellt § 46 StVollzG¹ klar:

»Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungshilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist«. – Die Unanwendbarkeit keiner Bestimmung auf in Untersuchungshaft sich befindende Personen stellte bereits das Bundesverfassungsge-

1 »Taschengeld«

richt mit Beschluss vom 31. Januar 1985² deutlich heraus. Hier liegt wegen der prinzipiell vorübergehenden Untersuchungshaft keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor.

Bereits zur Zeit des Bestehens des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vertrat die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Auffassung, mittellose Strafgefangene, denen von der JVA keine Tätigkeit zugewiesen werden kann oder die arbeitsunfähig sind, wären berechtigt, dem zuständigen Sozialhilfeträger gegenüber einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihrer von der JVA nicht gedeckten persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens³ geltend zu machen.

Das Sonderrechtsverhältnis der Inhaftierung schließt dies nicht aus.

Ein sehbehinderter Strafgefangener, der nur besondere Zeitschriften lesen kann, ist in Bezug auf diesen Bedarf an Kommunikation bei Mittellosigkeit auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen⁴.

Hinsichtlich der Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt in dieser besonderen Bedarfssituation stellte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem richtungweisenden Urteil vom 12.10.1993⁵ den nun folgenden, zentralen Aspekt heraus: »Die Bemessung des Barbetrags nach einem Bruchteil des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands kann sich auf § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG (heute: § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII) stützen. – Diese Revisionsinstanz sprach sich dort deshalb für eine abweichende Festlegung regelsatzmäßig relevanter Bedarfe aus und hielt eine Bemessung des mittellosen inhaftierten Personen gewährten »Taschengeldes« in einer Höhe von 15 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (heute: Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1) für »nicht zu beanstanden«.

Welch eine hohe Bedeutung in diesem Sachzusammenhang die spezielle Situation des einzelnen Inhaftierten hat, dokumentiert

2 Az.: 2 BvR 1588/94

3 Vgl. heute § 27 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 27a Abs. 1 SGB XII

4 Vgl. das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) brachte bereits mit Urteil vom 02.07.1969 (Az.: 5 C 101/67 - ZfSH 1969, S. 732 ff.) zum Ausdruck, es wäre »unzutreffend anzunehmen, dass der Untergebrachte gleichsam unwürdig sei, die Rechtswohlthaten des BSHG zu empfangen«. – Der Standpunkt, dass die »Verbüßung einer Freiheitsstrafe für sich allein kein der Leistung von Sozialhilfe entgegen stehender Grund« darstellt, wurde von der gleichen Revisionsinstanz mit Urteil vom 04.11.1976 (Az.: 5 C 7/76 - ZfSH 1977, S. 280 ff.) bekräftigt und wie folgt weiter ausgeführt: »Die Frage, ob einem Gefangenen eine der mannigfachen Sozialhilfeleistungen nicht zu gewähren ist oder nicht gewährt werden kann, ist vielmehr im Einzelfall zu entscheiden: Zum einen danach, ob der Zweck des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder die Eigenart des Vollzugs die Hilfeleistung ausschließt. Zum anderen danach, ob der mit der Hilfeleistung verfolgte Zweck während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht werden kann. Schließlich – unter dem Aspekt des Nachrangs der Sozialhilfe (heute: § 2 Abs. 1 SGB XII) – danach, ob der Bedarf, dessentwegen die Hilfe begehrt wird, bereits anderweitig gedeckt ist, etwa gerade im Rahmen des Vollzugs der Freiheitsstrafe« (BVerwG ZfSH 1977, S. 280/281).

5 Az.: 5 C 38/92 – DVBl. 1994, S. 425 ff.)

der dem Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 27.06.1995⁶ zugrunde liegende Fall:

Dort war der Sozialhilfeträger einzig bereit, dem inhaftierten Arbeitsunfähigen einen Betrag in einer Höhe von 10 v. H. des Regelsatzes für einen alleinstehenden Haushaltsvorstand zu bewilligen. Diese Entscheidung hielt das Verwaltungsgericht Halle für rechtswidrig, denn:

»Der Kläger verfügt nur über beschränkte Einkaufsmöglichkeiten. Er kann nicht zwischen mehreren Lieferanten auswählen, sondern ist auf den einen von der JVA ausgewählten Lieferanten mit seinen – gerichtsbekannt – höheren Preisen angewiesen. (...) Es verbleibt ein Bedarf des Klägers in Höhe von 15 Prozent des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands«.

Im Einzelfall ist hier allerdings stets zu berücksichtigen, was dem inhaftierten Antragsteller auf Kosten der Justiz zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts bereits an Leistungen gewährt wird und welche anererkennungsfähigen persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens⁷ innerhalb dieses besonderen Gewaltverhältnisses tatsächlich ungedeckt sind, z. B. welche Beschaffungsmöglichkeiten innerhalb der JVA bestehen sowie ob und in welchem Umfang von Straftätern Außenkontakte unterhalten werden können oder krankheits-/behinderungsbedingt Sonderbedarfe, wo die JVA keine (ausreichenden) Hilfen gewährt, anerkannt zu werden haben.

Der vom BVerwG festgesetzte Prozentsatz in einer Höhe von 15 v. H. des maßgebenden Regelbedarfs stellt in diesem Sachzusammenhang gerade keine »absolute Größe«, sondern einen Richtwert dar, der zur Strukturierung und Vereinfachung des Entscheidungsverhaltens der Sachbearbeitung führen, aber einzelfallbedingt auch durchaus höher oder niedriger ausfallen kann. – Hier liegt in letzter Konsequenz die Beweislast bei der Antragstellerseite, dass diese Leistung nicht voll und ganz ausreicht.

Nach dem Inkrafttreten des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) war es die Sozialgerichtsbarkeit, die zunächst bei wohnungslosen Beziehern von Arbeitslosengeld II nach den §§ 19 ff. SGB II klargestellen hatte, dass die SGB II-Träger nicht berechtigt sind, unter Verweis auf die besondere Lebenslage dieser Personen ihnen lediglich gekürzte Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts⁸ zu gewähren⁹. – Dies galt auch in Bezug auf einen in einem Wohnheim untergebrachten Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII:

6 Az.: 1 A 2/94

7 § 27a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XII

8 § 20 SGB II

9 Vgl. Sozialgericht München, Beschluss vom 27.04.2005 (Az.: S 50 AS 82/05.ER – wohnungslos – wl - 3/05, S. 123 ff.) und Urteil vom 24.05.2005 (Az.: S 50 AS 51/06 – wl 3/05, S. 124 ff.) sowie das Sozialgericht Berlin, Urteil vom 09.01.2007 (Az.: S 61 AS 7910/07)

Das LSG Niedersachsen-Bremen stellte hier in seinem Beschluss vom 01.11.2011¹⁰ klar, ein wohnungsloser Bezieher dieser Sozialleistung könnte ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen ungeschmälernten Regelbedarf geltend machen. Innerhalb dieses Richterspruchs wurde zwar zum einen realisiert, dass das BVerwG in seinem richtungweisenden Urteil zur Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt vom 16.01.1986¹¹ zum Ausdruck brachte, das mit der Obdachlosigkeit einhergehende Fehlen eines Haushalts wäre eine zu berücksichtigende Besonderheit des Einzelfalls, die nach den konkreten Umständen eine vom damaligen Regelsatz abweichende Bemessung gebieten könnte. – Andererseits forderte diese Revisionsinstanz dort aber auch, auf eine »mindestens überschlägige Untersuchung und Bewertung wesentlicher Bedarfspositionen« könnte hier nicht verzichtet werden, wobei die an dieser Stelle gebotene Gesamtbetrachtung auch »Kompensationen zwischen Verminderung und Vermehrung von Bedürfnissen einschließen« müsse. Das LSG Niedersachsen-Bremen stellte mit Beschluss vom 01.11.2011 ausdrücklich fest, diese wichtigen Argumente würden auch auf die Bewilligung von Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB XII zutreffen und führte des Weiteren aus: »Nur nach einer Saldierung der (ersparten oder höheren) Kosten einer in einem Wohnheim untergebrachten Person ist die abweichende Festlegung des individuellen Bedarfs zulässig. (...) Insbesondere eine Abweichung zu Lasten des Leistungsempfängers bedarf einer genauen Prüfung des Einzelfalls sowie einer Begründung«¹². Da der zuständige Sozialhilfeträger der vorab zuletzt zitierten Anforderung in keiner Weise entsprach, sondern ohne weitere Erläuterungen von den seinerseits bewilligten existenzsichernden Leistungen eine »Energiepauschale« in Abzug brachte, erkannte das Beschwerdegericht auf eine Verpflichtung dieses Sozialhilfeträgers zur Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe des ungekürzten Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 1¹³.

Das LSG Schleswig-Holstein brachte im Fall eines Untersuchungsgefangenen mit Beschluss vom 14.11.2005¹⁴ zum Ausdruck, diese Klientel hätte einen »Anspruch auf Taschengeld von monatlich EUR 30,00« gegen den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. – Zur Begründung wurde dort vorgetragen, die aus der Ursprungsfassung des § 7 Abs. 4 SGB II hervorgehende Ausschlussnorm würde auf Untersuchungshäftlinge keine Anwendung finden. Eine JVA würde keine »stationäre Einrichtung« im Sinne dieser Bestimmung in Verbindung mit § 13 SGB XII darstellen, da dort gerade keine »Behandlung«, »Erziehung« oder »Pflege« erfolgt. Aus dem

10 Az.: L 8 SO 308/11.B.ER – wl 3/12, S. 106 ff.

11 Az.: 5 C 72/84 – Gefährdetenhilfe 3/1986, S. 63 ff.

12 LSG Niedersachsen-Bremen wl 3/12, S. 106 und 107

13 Vgl. hierzu zustimmend Dauber, in: Mergler/Zink: SGB XII, 30. Lfg., Stand August 2015, RdNr. 30 zu § 27a SGB XII

14 Az.: L 9 B 260/05.SO.ER

SGB II ging zu diesem Zeitpunkt noch keine Legaldefinition einer »stationären Einrichtung« hervor.

Der die Leistungsberechtigung nach dem SGB II regelnde § 7 SGB II wurde aber über Art. 1 Nr. 7c) des »Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende« vom 20.07.2006¹⁵ in Bezug auf stationär untergebrachte erwerbsfähige Leistungsberechtigte¹⁶ grundlegend geändert:

Aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II geht seitdem hervor, dass dieser Personenkreis keine Leistungen entsprechend dem SGB II beanspruchen kann, denn »dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung« steht seit dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes über § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II ausdrücklich »der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleich«. – Eine Ausnahme gilt hier nur bei inhaftierten Personen, die während des Freiheitsentzugs – z. B. als Freigänger/innen – »unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig« sind¹⁷.

In diesem Sachzusammenhang erkannte das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteilen vom 24.02.2011¹⁸ und vom 21.06.2011¹⁹ darauf, dass auch im Fall des eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB verbüßenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Jobcenter während dieser Phase keinerlei Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II (auch nicht zur Weiterfinanzierung der bislang bewohnten Unterkunft entsprechend § 22 SGB II) erbringen darf. Die Ersatzfreiheitsstrafe tritt hiernach als eine »echte Strafe ohne rechtsgestaltenden Akt« an die Stelle der Geldstrafe. Dieser Freiheitsentzug hat seine Grundlage in dem zu vollstreckenden richterlichen Strafausspruch.

Wenn wegen einer Inhaftierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der aus § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II hervorgehende Anspruchsausschluss greift, dann gelangen § 5 Abs. 2 SGB II bzw. § 21 Satz 1 SGB XII nicht zur Anwendung, die hinsichtlich von nach dem SGB II prinzipiell anspruchsberechtigten Personen jeweils verfügen, bei dieser Klientel könnten keine Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB XII bewilligt werden. – Im Fall der Hilfebedürftigkeit²⁰ bleibt den betroffenen Personen nur noch die Beantragung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII.

Es war hier das Sozialgericht Düsseldorf, das in seinem Beschluss vom 23.06. 2008²¹ darlegte, auch während der Untersuchungs-

haft wäre in Sachen des geltend gemachten Taschengeldanspruchs bei einem mittellosen Untersuchungsgefangenen der heutige § 27b SGB XII aufgrund der von § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II ausgehenden Ausschlusswirkung anwendbar. – Für dieses Gericht waren hierfür die nun folgenden Punkte von maßgebender Bedeutung:

»Weder die JVA noch (der Sozialhilfeträger) sind bereit, einen nach Auffassung des Gerichts zum menschenwürdigen Dasein auch in einer Haftanstalt erforderlichen kleineren Barbetrag zur Verfügung zu stellen. Die vom Antragsteller geschilderte Notwendigkeit, sich bei Mithäftlingen Geld zu leihen, dieses aber nicht zurückzahlen zu können, sieht die Kammer angesichts der in Justizvollzugsanstalten immer wieder bekannt werdenden, teils massiven körperlichen Übergriffe als eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle. (...) Dabei ist auch zu beachten, dass dem Antragsteller auch keine entlohnte Beschäftigung angeboten werden kann...«

Das zuständige Sozialamt war auch in diesem Fall des vor seiner Inhaftierung wohnungslosen Antragstellers derjenige Sozialleistungsträger, in dessen Bereich diese bedürftige Person sich vorher ständig aufhielt, was insbesondere durch die Führung einer postalischen Meldeanschrift bei der dortigen Diakonie und das ständige Vorsprechen bei diesem freien Träger dokumentiert wurde. Es hatte deshalb hier von der wirksamen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I und einer örtlichen Zuständigkeit gerade dieses Trägers gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII (und nicht des Sozialhilfeträgers des Ortes der JVA) ausgegangen zu werden.

Das Sozialgericht Düsseldorf verpflichtete schließlich diesen Sozialhilfeträger zur Auszahlung eines »monatlichen Taschengeld« in einer Höhe von EUR 65,00.

Dieser Betrag entsprach 18,73 v. H. des zum Entscheidungszeitpunkt einem alleinstehenden Haushaltsvorstand gewährten Eckregelsatz. – Bei der Bemessung dieses Betrags orientierte sich dieses Gericht zum einen an dem heutigen § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII, der bei erwachsenen Leistungsberechtigten, die sich in einer stationären Einrichtung aufhalten, die Gewährung eines »Barbetrags in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII« vorsieht. Zum anderen zogen die Düsseldorfer Richter hier aber auch § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG heran, der verfügt, »der individuelle Bargeldbedarf für in Abschiebungs- und Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte« würde »durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder anderweitig gedeckt ist«. – Ausgehend von dieser – in diesem Fall allerdings nicht einschlägigen – Norm zog das Sozialgericht von dem Wert, der 27 v. H. des damaligen Eckregelsatzes entsprach, einen Betrag in einer Höhe von 30 v. H. ab und sprach schließlich eine

15 BGBl. I S. 1706

16 § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II

17 § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II

18 Az.: B 14 AS 81/09.R

19 Az.: B 4 AS 128/10.R

20 Vgl. Leistungsberechtigung nach § 19 Abs. 1 SGB XII

21 Az.: S 22 SO 13/08.ER

Verpflichtung zur Bewilligung eines monatlichen »Taschengeld« von EUR 65,00 aus.

Diese Eilentscheidung ist insoweit fehlerhaft, als dass in Fällen einer Inhaftierung § 27b SGB XII keine Anwendung finden kann.

Strafvollzugsanstalten, Untersuchungsgefängnisse wie auch Einrichtungen des Maßregelvollzugs nach den §§ 61 ff. StGB, selbst wenn eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB in Verbindung mit § 126a StPO erfolgt, stellen keine Einrichtungen entsprechend § 13 SGB XII dar. Sobald eine Einweisung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung erfolgt, steht die Freiheitsentziehung und gerade nicht die »Pflege«, »Behandlung« oder »Erziehung« im Vordergrund²². – Diese Auffassung wurde sowohl vom LSG Brandenburg mit Urteil vom 24.02.2012²³ als auch vom LSG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 07.05.2012²⁴ bestätigt.

Die beiden vorab erwähnten Berufungsgerichte stellten in ihren Urteilen aber auch die Möglichkeit heraus, dass über die von der Justiz während der Freiheitsentziehung in diesem Rahmen geleistete Versorgung hinaus die Antragsteller dem Sozialhilfeträger gegenüber Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt²⁵ geltend machen können, soweit ein ungedeckter, sozialhilferechtlich bedeutsamer Bedarf feststellbar ist. Es dürfen hier vom zuständigen Sozialamt nach Maßgabe des § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII individuell bemessene Leistungen erbracht werden.

Kritisch ist an dieser Stelle allerdings der vom LSG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 07.05.2012 zum Ausdruck gebrachten Einschätzung, der auch das Sozialgericht Köln in seinem Urteil vom 20.04.2016 folgte, anzumerken, dass jeweils in Bezug auf die konkrete Höhe der vom Antragsteller beanspruchbaren Geldleistung undifferenziert auf einen Wert in einer Höhe von 15 v. H. des maßgeblichen Regelbedarfs erkannt wurde:

Sowohl die durch das »Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII« vom 24.03.2011²⁶ vollzogene Neubemessung der Regelbedarfe wie auch die fortlaufende Weiterentwicklung dieser Richtsätze sprechen zum einen dagegen, dass dieser vom BVerwG ursprünglich im Jahre 1993 vertretene Prozentsatz der grundsätzlich nachsuchbaren Regelbedarfsleistung von den Sozialgerichten heute weiterhin unverändert übernommen wird.

22 Vgl. hierzu gerade auch bei Dauber, in: Mergler/Zink: SGB XII, 28. Lfg., Stand Januar 2015, RdNr. 2 zu § 27b SGB XII und Lippert, in: Mergler/Zink: SGB XII, 15. Lfg., Stand Januar 2010, RdNr. 50 zu § 13 SGB XII.

23 Az.: L 15 SO 75/09

24 Az.: L 20 SO 55/12

25 §§ 27 ff. SGB XII

26 BGBl. I, S. 453

Darüber hinaus fordert die Anwendung des § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII eine vom Sozialhilfeträger stets durchzuführende Einzelfallprüfung, welche sozialrechtlich bedeutsamen Bedarfe einer mittellosen inhaftierten Person wirklich ganz oder teilweise ungedeckt sind und welche nicht. – Das Sozialgericht Düsseldorf verpflichtete mit Beschluss vom 23.06.2008²⁷ das zuständige Sozialamt nicht nur zur Bewilligung eines monatlichen »Taschengeld« dem antragstellenden Untersuchungsgefangenen gegenüber, sondern auch zur Zahlung eines einmaligen Betrags in einer Höhe von EUR 40,00 »zur Anschaffung von Sportbekleidung«:

Der Antragsteller verfügte weder über solche Artikel noch erhielt er sie als Untersuchungshäftling von der JVA gestellt, wartete aber auf einen Therapieplatz in einer Suchtklinik. Nach der von diesem Sozialgericht vertretenen Überzeugung war in diesem Fall zur sinnvollen Überbrückung dieser Wartezeit sowie unter Berücksichtigung der mit der Suchterkrankung des Antragstellers verbundenen körperlichen und seelischen Belastung seine Teilnahme an »ablenkenden Sportangeboten« der JVA, für die eine entsprechende Bekleidung erforderlich ist, »wichtig«, weshalb die an das Sozialamt gerichtete Verpflichtung erging, über die Zahlung eines Pauschalbetrags diesen Bedarf zu decken.

Derartige Besonderheiten sind in der Praxis der Arbeit mit mittellosen Inhaftierten stets zu berücksichtigen und dem zuständigen Sozialleistungsträger plausibel zu machen, denn der von der Rechtsprechung in Sachen der Anwendung des § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII vertretene Prozentsatz von 15 als bewilligungsfähiger Bruchteil des prinzipiell beanspruchbaren Regelbedarfs geht weder aus dem Gesetz noch aus einer zum SGB XII zur Konkretisierung des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung hervor.

27 Az.: S 22 SO 13/08.ER

Dr. Manfred Hammel
Caritasverband für
Stuttgart e. V.
Bereich Armut,
Wohnungsnot und
Schulden
m.hammel@caritas-stutt-
gart.de



Termine in 2018

Februar

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe 2018

Veranstalter: Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe
5 Module

Termin: ab 17. Februar 2018

Ort: Düsseldorf

Anmeldung: Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenastraße 41

40470 Düsseldorf

Tel.: 0211 6398-343

Fax: 0211 6398-299

E-Mail: s.bruns@diakonie-rwl.de

Homepage: www.diakonie-rwl.de

März

DBH-Fachtagung Führungsaufsicht

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 5.- 6. März 2018

Ort: Frankfurt am Main

Anmeldung: bis zum 15. Januar 2018 beim DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Fachtagung »Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe«

Veranstalter: Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Termin: 16. März 2018

Ort: Berlin

Anmeldung: Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Faulenstr. 48 – 52

28195 Bremen

Tel.: 0421 79293-0

E-Mail: vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de

Homepage: www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Wissen, was wir tun

Haltung und Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen

Veranstalter: Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe

Termin: 08.-09. März 2018

Ort: Hamburg

Anmeldung: Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie

Horner Weg 170

22111 Hamburg

E-Mail: kerstin.lindenberg@resohilfe-luebeck.de

April

Straftataufbereitung im kulturellen Kontext

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 09.-10. April 2018

Ort: Frankfurt

Anmeldung: DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Mai

Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 02.-04. Mai 2018

Ort: Springe

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 3180660

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Juni

23. Deutscher Präventionstag

Veranstalter: DTP Deutscher Präventionstag

Termin: 11.-12. Juni 2018

Ort: Hannover

Anmeldung: DTP Deutscher Präventionstag

Siebstraße 4

30171 Hannover

Tel.: 0511 23549-49

Fax: 0511 23549-50

Homepage: www.praeventionstag.de

Schuldnerberatung in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe und im Strafvollzug

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 18.-19. Juni 2018

Ort: Berlin

Anmeldung: DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

September

Sinti und Roma – gestern und heute - Informationen für die Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 4.-25. September 2018

Ort: Bad Herrenalb

Anmeldung: DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Oktober

23. Tagung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendarrest. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Arrestleiter und Arrestbediensteten in der DVJJ

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 08.-11. Oktober 2018

Ort: Esslingen

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 3180660

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

23. DBH-Bundestagung

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik in Kooperation mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) und dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg.

Termin: 9.- 11. Oktober 2018

Ort: Heidelberg

Anmeldung: Sie können sich für diese Tagung noch nicht anmelden.

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

November

Täuschung, Klärung, Illusion: Risiken und Maßnahmen im Klient*innen Kontakt

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 26.-27. November 2018

Ort: Bonn

Anmeldung: DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de





Impressum

Redaktion:
Anaïs Denigot
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

**Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft für
 Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.**
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel
Fotos Bundestagung: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern
 Auflage: 1.300 Expl.
 Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten:
 Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro,
 ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von
 Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeit-
 schriften: 7,50 Euro (jeweils inkl. Versand),
 Schriftentausch nach Vereinbarung.
 Auslandsabo 19 Euro.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbeding-
 t die Auffassung des Herausgebers wieder.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des
 Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich
 ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei
 eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt,
 ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes
 zurückzusenden.

**Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und
 Soziales für die freundliche Unterstützung.**

Klare Regeln im Strafvollzug.



Für die Vollzugspraxis

Der Kommentar orientiert sich konsequent an den **Bedürfnissen der Arbeitspraxis** des mit strafvollzugsrechtlichen Fragen befassten Juristen sowie des im Strafvollzug Bediensteten.

Die Erläuterungen zeichnen sich dabei durch gute Lesbarkeit und eine klare und übersichtliche Gliederung aus. **Alle Landesgesetze** werden jeweils separat und in geschlossener Form kommentiert. Soweit die gesetzlichen Regelungen und jeweiligen Rechtsprobleme mehrerer Länder inhaltsgleich sind, wird mit einer ausgefeilten **Verweisteknik** gearbeitet. So werden Redundanzen vermieden und das Werk bleibt trotz des großen Stoffumfangs handlich.

Die Neuauflage

Die im Zuge der **Föderalismus-Reform** erforderliche Ländergesetzgebung im Bereich Strafvollzug wurde im Herbst 2016 abgeschlossen. Nunmehr ist auch der **Erwachsenenstrafvollzug** in allen 16 Bundesländern geregelt.

Dieser Kommentar bietet **Einzelkommentierungen** der Vollzugsgesetze zum Erwachsenenstrafvollzug **sämtlicher Bundesländer**. Er liefert zusätzlich eine aktualisierte und überarbeitete Kommentierung des »alten« **Bundesstrafvollzugsgesetzes**, das in einigen Bereichen – insbesondere beim gerichtlichen Rechtsschutz – nach wie vor gilt.

Das Werk befindet sich auf dem Stand September 2016. **Neueste Rechtsprechung und Literatur** sind umfassend verarbeitet.

»(...)kann sowohl in der Ausbildung wie auch in der Praxis guten Gewissens empfohlen werden. Die Darstellung ist instruktiv, stimmig und präzise, sorgt aber gleichwohl an geeigneter Stelle für die Vermittlung notwendigen Detailwissens.«

in: www.dierezensenten.blogspot.com 16.10.2011, zur 3. Auflage 2011

Arloth/Krä
 Strafvollzugsgesetze
 4. Auflage. 2017. XXVI, 2326 Seiten.
 In Leinen € 139,-
 ISBN 978-3-406-69476-9

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bjxcnp

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

Print  geprüft
www.bvdm-online.de

